

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 226

30. Jahrgang

24. August 1987

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
87/C 226/01	Nr. 2382/85 von Herrn Edward McMillan-Scott an die Kommission Betrifft: Einheimische Fremdenführer und Reiseleiter . . . . .	1
87/C 226/02	Nr. 2959/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: „Europa der Bürger“ . . . . .	1
87/C 226/03	Nr. 359/86 von Herrn John Iversen an die Kommission Betrifft: Mögliche Erweiterung des Modells Europa-Schule auf alle Mitgliedstaaten . . . . .	3
87/C 226/04	Nr. 735/86 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Thailand über die Produktion und die Vermarktung von Manihot sowie den Handel mit Manihot . . . . .	4
87/C 226/05	Nr. 961/86 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Status der Bodenmechaniker in der Zivilluftfahrt . . . . .	5
87/C 226/06	Nr. 1246/86 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Richtlinie über Badestrände . . . . .	5
87/C 226/07	Nr. 1387/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Zusammensetzung der Fischereiflotte der Gemeinschaft . . . . .	6
87/C 226/08	Nr. 1476/86 von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Bilanz der europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen . . . . .	7
87/C 226/09	Nr. 1678/86 von Herrn Jochen van Aerssen an die Kommission Betrifft: Private Modems . . . . .	7
87/C 226/10	Nr. 1740/86 von Herrn Jens-Peter Bonde an die Kommission Betrifft: Verzerrungen im Grenzhandel zwischen Dänemark und Westdeutschland . . . . .	8

Preis: 19,50 DM

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
87/C 226/11	Nr. 1829/86 von Herrn Willy Vernimmen an die Kommission Betrifft: Butter für Backzwecke . . . . .	8
87/C 226/12	Nr. 1848/86 von Herrn Frank Schwalba-Hoth an die Kommission Betrifft: Getreidelieferungen an Südafrika . . . . .	9
87/C 226/13	Nr. 1891/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Aussetzung von Agrarbeihilfen in Neuseeland . . . . .	10
87/C 226/14	Nr. 1894/86 von Herrn John Iversen an die Kommission Betrifft: EG-Zuschüsse für Exporte in den Iran . . . . .	10
87/C 226/15	Nr. 1907/86 von Herrn Klaus Hänsch an die Kommission Betrifft: Hinrichtungen von politischen Häftlingen in Indonesien . . . . .	11
87/C 226/16	Nr. 1914/86 von Frau Barbara Simons an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen zwischen Spanien und Marokko . . . . .	11
87/C 226/17	Nr. 1935/86 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für Radioaktivität . . . . .	11
87/C 226/18	Nr. 1983/86 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Abschaffung des vorgesehenen Fahrtenblattes für den innergemeinschaftlichen Omnibusverkehr . . . . .	12
87/C 226/19	Nr. 1985/86 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Rechnungsabschluß des EAGFL für 1982 und 1983 . . . . .	12
87/C 226/20	Nr. 1995/86 von den Abgeordneten Roberto CiccioMessere, Emma Bonino und Marco Pannella an die Kommission Betrifft: Vermarktung von Modems im Zusammenhang mit den EWG-Verträgen . . . . .	13
87/C 226/21	Nr. 2034/86 von Frau Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: Unterschiedliche Verwendung von Diplom-Ingenieur-Titeln in der EG . . . . .	14
87/C 226/22	Nr. 2074/86 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo an die Kommission Betrifft: Einkaufszentrale der Gemeinschaft für Zeitungspapier . . . . .	14
87/C 226/23	Nr. 2084/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Französische Cognacausfuhren — Auswirkungen der Dollarschwäche . . . . .	15
87/C 226/24	Nr. 2128/86 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Strahlenverseuchte Personen . . . . .	16
87/C 226/25	Nr. 2147/86 von den Herren José Álvarez de Paz, Rodolfo Crespo und José Herrero Merediz an die Kommission Betrifft: Aufhebung der Maßnahmen zur schulischen Betreuung der Kinder von Wander- arbeitnehmern gemäß der Richtlinie 77/486/EWG durch die belgische Regierung . . . . .	16
87/C 226/26	Nr. 2153/86 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Einfügung der Verbraucherschutzpolitik in die übrigen Bereiche der Gemeinschafts- politik . . . . .	17
87/C 226/27	Nr. 2325/86 von Frau Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Integration der Verbraucherpolitik in andere EG-Politiken . . . . .	17
87/C 226/28	Nr. 2158/86 von Herrn Robert Delorozoy an die Kommission Betrifft: Wachstum, Beschäftigungslage und Senkung der Zwangsabgaben . . . . .	18
87/C 226/29	Nr. 2179/86 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Altersgrenze für den Eisenbahn-Seniorenausweis . . . . .	19
87/C 226/30	Nr. 2182/86 von Herrn Giorgio Rossetti an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der gemeinsamen Politik für den Mittelmeerraum . . . . .	19

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
87/C 226/31	Nr. 2186/86 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Künftige Vorschläge der Kommission zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie über Steuerbefreiungen in der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel . . . . .	20
87/C 226/32	Nr. 2191/86 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Das japanisch-amerikanische Chips-Kartell . . . . .	21
87/C 226/33	Nr. 2578/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Japanisch-amerikanisches Abkommen über elektronische Bauteile . . . . .	21
87/C 226/34	Nr. 2215/86 von Herrn Roland Gaucher an die Kommission Betrifft: Maßnahmen im Kulturbereich . . . . .	22
87/C 226/35	Nr. 2219/86 von Herrn Alman Metten an die Kommission Betrifft: Stahleinfuhren aus Südafrika . . . . .	22
87/C 226/36	Nr. 2236/86 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Landekarten bei innergemeinschaftlichen Flügen . . . . .	23
87/C 226/37	Nr. 2240/86 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Krankenversicherung von Ausländern in Spanien . . . . .	24
87/C 226/38	Nr. 2276/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: „Bauern ohne Grenzen“ — Beihilfen der EWG . . . . .	24
87/C 226/39	Nr. 2279/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Falklandinseln — Einseitige Ausweitung der Wirtschaftszone auf 150 Meilen . . . . .	25
87/C 226/40	Nr. 2282/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an den Rat Betrifft: Verhaftung von Mitgliedern der Musikgruppe „Section de Jazz“ in Prag . . . . .	25
87/C 226/41	Nr. 2296/86 von Herrn Hans Poetschki an den Rat Betrifft: Regionalgefälle und gesamtwirtschaftliches Leistungsniveau der Mitgliedstaaten . . . . .	26
87/C 226/42	Nr. 2299/86 von Herrn Hans Poetschki an die Kommission Betrifft: Regionalgefälle innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten . . . . .	26
87/C 226/43	Nr. 2337/86 von Herrn José Maria Álvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Hochgeschwindigkeitszugverbindung Lissabon-französische Grenze . . . . .	26
87/C 226/44	Nr. 2338/86 von Herrn José Maria Álvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Koordinationsverband der Regionalen Entwicklungsgesellschaften . . . . .	27
87/C 226/45	Nr. 2344/86 von Herrn Ferruccio Pisoni an die Kommission Betrifft: Markt für Weindestillate . . . . .	27
87/C 226/46	Nr. 2345/86 von Frau Francesca Marinaro und Herrn Aldo Bonaccini an die Kommission Betrifft: Vorhandensein von Kriterien für die Nutzung der Räume der Kommission für politische Initiativen . . . . .	28
87/C 226/47	Nr. 2346/86 von Sir Jack Stewart-Clark an die Kommission Betrifft: Behandlung von Autofahrern, denen in einem Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen wurde, in der übrigen Gemeinschaft . . . . .	29
87/C 226/48	Nr. 2354/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: ESF und KMU . . . . .	29
87/C 226/49	Nr. 2360/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: MWSt auf Bücher . . . . .	30

*(Fortsetzung umseitig)*

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
87/C 226/50	Nr. 2363/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Katastrophenpläne bei Nuklearunfällen . . . . .	30
87/C 226/51	Nr. 2368/86 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: EG-Programm zur Bekämpfung der Armut — Verträge und Zuschüsse . . . . .	31
87/C 226/52	Nr. 2371/86 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Handel zwischen den Mitgliedstaaten und Lateinamerika . . . . .	31
87/C 226/53	Nr. 2376/86 von Frau Undine-Uta Bloch von Blotnitz an die Kommission Betrifft: Entsorgung des radioaktiven Abfalls aus spanischen Atomkraftwerken . . . . .	32
87/C 226/54	Nr. 2380/86 von Frau Ludivina Garcia Arias an die Kommission Betrifft: Nutzung der Möglichkeiten der EIB zugunsten der Länder Lateinamerikas . . . . .	32
87/C 226/55	Nr. 2388/86 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Umwelt und Entwicklung — EG-Unterstützung für Heuschreckenbekämpfung . . . . .	33
87/C 226/56	Nr. 2389/86 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Umwelt und Entwicklung — EG-Unterstützung für Heuschreckenbekämpfungsprogramm . . . . .	33
87/C 226/57	Nr. 2390/86 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Umwelt und Entwicklung — Bekämpfung der Tsetse-Fliege . . . . .	34
87/C 226/58	Nr. 2398/86 von Herrn José Garcia Raya an die Kommission Betrifft: Etwaige Verstärkung der Zusammenarbeit EWG-Lateinamerika . . . . .	35
87/C 226/59	Nr. 2399/86 von Herrn José Garcia Raya an die Kommission Betrifft: Ankurbelung der europäischen Privatinvestition in Lateinamerika . . . . .	35
87/C 226/60	Nr. 2406/86 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Liberalisierung des Zahlungsverkehrs . . . . .	36
87/C 226/61	Nr. 2417/86 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Auslegung der Verordnungen über Lenk- und Ruhezeiten im Straßengüterverkehr . . . . .	36
87/C 226/62	Nr. 2430/86 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Die Alternativmedizin . . . . .	37
87/C 226/63	Nr. 2443/86 von Herrn Ray MacSharry an die Kommission Betrifft: Allgemeines Präferenzsystem . . . . .	37
87/C 226/64	Nr. 2446/86 von Herrn Ray MacSharry an die Kommission Betrifft: Nichtenergetische Bodenschätze für die Industrie der Gemeinschaft . . . . .	38
87/C 226/65	Nr. 2448/86 von Herrn Ray MacSharry an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung der Grenzgebiete zwischen Nordirland und der Republik Irland . . . . .	38
87/C 226/66	Nr. 2456/86 von Frau Eileen Lemass an die Kommission Betrifft: Unfälle in Kernkraftwerken . . . . .	39
87/C 226/67	Nr. 2459/86 von Herrn Gene Fitzgerald an die Kommission Betrifft: Schulabgänger . . . . .	40
87/C 226/68	Nr. 2465/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Belgische Finanzmittel für den Bergbau in Limburg . . . . .	40
87/C 226/69	Nr. 2484/86 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Vergleich der Einkommen von Krankenschwestern in der Gemeinschaft . . . . .	41
87/C 226/70	Nr. 2487/86 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Mitarbeit der Europäischen Gemeinschaft am Afrika-Programm der Internationalen Entwicklungsorganisation . . . . .	41

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
87/C 226/71	Nr. 2489/86 von Herrn Vincenzo Mattina an die Kommission Betrifft: Nahrungsmittelhilfe . . . . .	41
87/C 226/72	Nr. 2498/86 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: GATT-Verhandlungen über „Multi trade“ . . . . .	42
87/C 226/73	Nr. 2513/86 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Wohnungspolitik . . . . .	42
87/C 226/74	Nr. 2516/86 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Bereitstellung von Haushaltsmitteln für „Vorhaben und Maßnahmen zugunsten junger Menschen“ durch die Kommission im Jahr 1986 . . . . .	43
87/C 226/75	Nr. 2517/86 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Kompatibilität von Heimcomputern . . . . .	43
87/C 226/76	Nr. 2525/86 von Herrn Manuel Medina Ortega an die Kommission Betrifft: Simultanübersetzung aus dem Spanischen bei von der Kommission organisierten Sitzungen . . . . .	43
87/C 226/77	Nr. 2526/86 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Handel mit wilden Schimpansen . . . . .	44
87/C 226/78	Nr. 2559/86 von Herrn Giovanni Papapietro an die Kommission Betrifft: Europäische Schule in Varese . . . . .	44
87/C 226/79	Nr. 2563/86 von Herrn Barry Seal an die Kommission Betrifft: Luftverkehr . . . . .	45
87/C 226/80	Nr. 2570/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Integriertes Aktionsprogramm für den äußersten Westen Flanderns . . . . .	45
87/C 226/81	Nr. 2573/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Japan/EWG — Herabsetzung der Zölle auf alkoholische Getränke . . . . .	46
87/C 226/82	Nr. 2586/86 von Herrn André Fourcans an die Kommission Betrifft: Situation von „Europa-TV“ . . . . .	46
87/C 226/83	Nr. 2594/86 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Konsultierung von Arbeitnehmern . . . . .	47
87/C 226/84	Nr. 2600/86 von Herrn Alfons Boesmans an die Kommission Betrifft: Politische Gefangene in Pakistan . . . . .	47
87/C 226/85	Nr. 2604/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Umweltrichtlinien in Spanien . . . . .	48
87/C 226/86	Nr. 2612/86 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Umweltbelastung durch Kohle aus verschiedenen Ländern . . . . .	48
87/C 226/87	Nr. 2615/86 von den Abgeordneten Michel Debatisse, Jean-Pierre Abelin, Jean-Marie Vanlerenberghe, Nicole Fontaine und Jacques Mallet an die Kommission Betrifft: Verzögerungen bei der Zahlung von Ausfuhrerstattungen durch die Mitgliedstaaten	49
87/C 226/88	Nr. 2620/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Innergemeinschaftlicher Handel mit bedrohten oder im Aussterben begriffenen Tierarten . . . . .	49
87/C 226/89	Nr. 2624/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Maßnahmen gegen die Ausbringung von Nitraten und Phosphaten . . . . .	50
87/C 226/90	Nr. 2627/86 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Anstellung von Bediensteten bei der Kommission . . . . .	51
87/C 226/91	Nr. 2635/86 von Herrn Robert Delorozoy an die Kommission Betrifft: Jahr der Umwelt 1987 — Bekämpfung von Waldbränden . . . . .	51

*(Fortsetzung umseitig)*

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
87/C 226/92	Nr. 2638/86 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Niederlassung von Ärzten . . . . .	52
87/C 226/93	Nr. 2650/86 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Sicherheit von Kernkraftwerken . . . . .	53
87/C 226/94	Nr. 2652/86 von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda an die Kommission Betrifft: Prognosen der Kommission zur Entwicklung des Europäischen Währungssystems	53
87/C 226/95	Nr. 2654/86 von Herrn Manuel Cantarero del Castillo an die Kommission Betrifft: Verbreitung von Büchern über Themen der Europäischen Gemeinschaft . . . . .	54
87/C 226/96	Nr. 2665/86 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Unvereinbarkeit der belgischen Rechtsvorschriften über den vorzeitigen Ruhestand mit dem Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft . . . . .	55
87/C 226/97	Nr. 2669/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: EUREKA . . . . .	56
87/C 226/98	Nr. 2670/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Kunstförderung . . . . .	56
87/C 226/99	Nr. 2687/86 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Verwaltungsformalitäten und -auflagen, die die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen behindern . . . . .	57
87/C 226/100	Nr. 2693/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Stand der Wirtschaftsprüfung bezüglich der Umstrukturierung des Stahlsektors durch Eurofer . . . . .	57
87/C 226/101	Nr. 2699/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Verstoß gegen die Bestimmungen des Statuts über die Bezüge von im Ausland dienstuenden Beamten . . . . .	57
87/C 226/102	Nr. 2705/86 von Herrn Mauro Chiabrando an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Marktordnung für Kartoffeln . . . . .	58
87/C 226/103	Nr. 2708/86 von den Abgeordneten Giorgio Rossetti und Angelo Carossino an die Kommission Betrifft: Weiterbehandlung der Mitteilung der Kommission über die industriellen, sozialen und regionalen Aspekte der Schiffbauindustrie KOM(86) 553 . . . . .	58
87/C 226/104	Nr. 2710/86 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Wirtschaftssanktionen gegenüber Südafrika . . . . .	59
87/C 226/105	Nr. 2715/86 von Herrn William Newton Dunn an die Kommission Betrifft: Verursacherprinzip . . . . .	59
87/C 226/106	Nr. 2721/86 von Frau Ludivina Garcia Arias an die Kommission Betrifft: Künftige Projekte im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Philippinen . . . . .	60
87/C 226/107	Nr. 2735/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an den Rat Betrifft: Europäische Sicherheitspolitik . . . . .	60
87/C 226/108	Nr. 2748/86 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Gesundheits- und Hygienevorschriften für Fleischerzeugnisse . . . . .	61
87/C 226/109	Nr. 2760/86 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Flughafen von Kansai (Osaka, Japan) . . . . .	61
87/C 226/110	Nr. 2762/86 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Energieforschung . . . . .	61
87/C 226/111	Nr. 2763/86 von Frau Marcelle Lentz-Cornette an die Kommission Betrifft: Wechselkurse bei EG-Hilfe für Nicaragua . . . . .	62

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
87/C 226/112	Nr. 2779/86 von Herrn Victor Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Massive Alphabetisierungskampagnen in ländlichen Gebieten Afrikas . . . . .	62
87/C 226/113	Nr. 2782/86 von Herrn Victor Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Rückgang der Humusschicht in Schwarzafrika . . . . .	63
87/C 226/114	Nr. 2791/86 von Herrn Peter Price an die Kommission Betrifft: Demokratie als Entwicklungsfaktor . . . . .	63
87/C 226/115	Nr. 2803/86 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Getreidepreise . . . . .	64
87/C 226/116	Nr. 2822/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Präsenz der Gemeinschaft bei der Grünen Woche in Berlin . . . . .	64
87/C 226/117	Nr. 2825/86 von den Abgeordneten Brigitte Heinrich, Benedikt Härlin, Bram van der Lek, Luciana Castellina, Konstantina Pantazi, Paul Staes, Friedrich Grafe zu Baringdorf, Jef Ulburghs, Willy Kuijpers und Schwalba-Hoth an den Rat Betrifft: Errichtung einer Steuerungsstation für Weltraumwaffen sowie Errichtung oder Benutzung weiterer militärischer Anlagen in Portugal durch die USA . . . . .	64
87/C 226/118	Nr. 2828/86 von den Abgeordneten Jeanette Oppenheim, Claus Toksvig, Marie Jepsen, Paul Møller und James Moorhouse an den Rat Betrifft: Bemühungen zur Schaffung einer gemeinsamen europäischen Flüchtlingspolitik . . . . .	65
87/C 226/119	Nr. 2836/86 von Herrn Olivier d'Ormesson an die Kommission Betrifft: Gefahr für die Christen im Libanon . . . . .	66
87/C 226/120	Nr. 2847/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Krise auf dem Sektor Schafffleisch . . . . .	67
87/C 226/121	Nr. 2850/86 von den Abgeordneten Ioannis Boutos, Pierre Lataillade, Antonio Marques Mendes und Fritz Gauthier an die Kommission Betrifft: Pfund Sterling und EWS-Umtauschmechanismus . . . . .	68
87/C 226/122	Nr. 2868/86 von Herrn Derek Prag an den Rat Betrifft: Gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus . . . . .	69
87/C 226/123	Nr. 2880/86 von Herrn Pino Romualdi an den Rat Betrifft: Ratssitzung in Luxemburg . . . . .	69
87/C 226/124	Nr. 2893/86 von Frau Heyd d'Ancona an die Kommission Betrifft: Fehlende Studienfinanzierung für niederländische Studenten am Höheren Übersetzer- und Dolmetscherinstitut (Antwerpen) . . . . .	70
87/C 226/125	Nr. 2934/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Butterberg . . . . .	70
87/C 226/126	Nr. 2936/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Absatz von griechischem Zement im Vereinigten Königreich mit Dumping-Methoden . . . . .	71
87/C 226/127	Nr. 2952/86 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von Personen mit ausländisch klingenden Namen . . . . .	71
87/C 226/128	Nr. 2988/86 von Herrn Alfeo Mizzau an die Kommission Betrifft: Verwendung der humanitären Hilfe für Äthiopien . . . . .	72
87/C 226/129	Nr. 3000/86 von Herrn Olivier d'Ormesson an die Kommission Betrifft: Regierungsformen in den afrikanischen Ländern . . . . .	72
87/C 226/130	Nr. 36/86 von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé an die Kommission Betrifft: Von den IMP erfaßte französische Regionen . . . . .	73

*(Fortsetzung umseitig)*

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt ( <i>Fortsetzung</i> )	Seite
87/C 226/131	Nr. 53/87 von Herrn Michel Toussaint an die Kommission Betrifft: Verkauf der Interventionsbestände an Rindfleisch .....	74
87/C 226/132	Nr. 96/87 von Frau Marijke Van Hemeldonck an den Rat Betrifft: Die Gemeinschaftsaktion gegen die internationale Steuerhinterziehung und Steuerflucht .....	74
87/C 226/133	Nr. 139/87 von Herrn Ernest Glinne an den Rat Betrifft: Bilaterale Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über nukleare Sicherheit .....	75
87/C 226/134	Nr. 146/87 von Herrn Dario Antoniozzi an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit möglicher Volksbefragungen in den Mitgliedstaaten mit den Verträgen und der Einheitlichen Akte unter Berücksichtigung der in den einzelstaatlichen Verfassungen enthaltenen Bestimmungen .....	75
87/C 226/135	Nr. 273/87 von Herrn Willy Kuijpers an den Rat Betrifft: Initiativen der Präsidentschaft für eine Bildungs- und Kulturpolitik der Gemeinschaft .....	76
87/C 226/136	Nr. 369/87 von Frau Emma Bonino an den Rat Betrifft: Unfall in dem Kernkraftwerk Malville in Frankreich .....	76
87/C 226/137	Nr. 371/87 von Frau Anne-Marie Lizin an den Rat Betrifft: Gemeinschaftsnormen im Falle eines Streiks in einem Kernkraftwerk .....	77
87/C 226/138	Nr. 396/87 von Herrn Roberto CiccioMessere an den Rat Betrifft: Direktwahl in Portugal .....	77
87/C 226/139	Nr. 469/87 von Herrn Luc Beyer de Ryke an den Rat Betrifft: Enklave Macao, Abkommen vom 26. März 1987 zwischen Portugal und China — Haltung der EWG .....	77
87/C 226/140	Nr. 472/87 von Frau Anne-Marie Lizin an den Rat Betrifft: Ergebnisse der informellen Ratstagung „Frauen“ vom 30. April 1987 .....	77

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2382/85**  
**von Herrn Edward McMillan-Scott (ED — GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (16. Januar 1986)  
 (87/C 226/01)

**Antwort von Lord Cockfield**  
**im Namen der Kommission**  
 (13. April 1987)

*Betrifft:* Einheimische Fremdenführer und Reiseleiter

1. Unter Hinweis auf die Probleme, mit denen Reiseleiter (Reisebegleiter, „capo gruppi“, Fremdenführer) in einigen Mitgliedstaaten konfrontiert sind, frage ich die Kommission, ob sie bereit ist, den zuständigen Behörden und Interessengruppen in den Mitgliedstaaten als Empfehlung einen Verfahrenskodex zu übermitteln und sie um ihre Zusammenarbeit bei dessen Anwendung im Rahmen von Artikel 7 und 59 des Vertrags von Rom zu ersuchen und außerdem die besagte Empfehlung dem Europarat zu übermitteln, wobei darauf hingewiesen sei, daß ein solcher Verfahrenskodex die Rechte und Tätigkeiten von Reiseleitern und zugelassenen einheimischen Fremdenführern erfassen sollte, und zu berücksichtigen ist, daß ein Reiseleiter mit einer anerkannten Qualifikation oder einschlägiger Erfahrung in den Gemeinschaftsländern, in denen er arbeitet, in der Lage sein sollte, Touristengruppen zu führen und sowohl in öffentlichen als auch in privaten Verkehrsmitteln tätig zu sein. Er müßte vielleicht als Berechtigungsnachweis eine von dem Reiseveranstalter, bei dem er beschäftigt ist, ausgestellte Urkunde oder einen Vertrag mit sich führen, braucht diese(n) jedoch nur auf Verlangen der Staatsbehörden vorzulegen.

Ferner sei darauf hingewiesen, daß, falls einheimische zugelassene Fremdenführer zur Verfügung stehen, ein Reiseleiter keine Führungen an oder in der Nähe von Orten, die von größerer historischer oder nationaler Bedeutung sind, sowie keine Stadtrundfahrten vornehmen sollte. Ein Reiseleiter sollte jedoch in der Lage sein, „Orientierungsfahrten“ ohne solche eingehenderen Besichtigungen zu leiten.

2. Ist die Kommission bereit, Schulungskurse für Reiseleiter in den Mitgliedstaaten mit Beihilfen aus dem Sozialfonds zu fördern?

1. Es ist Sache der einzelstaatlichen Berufsverbände der Reisebegleiter und Fremdenführer, das Nötige zu unternehmen, um einen Kodex, wie ihn der Herr Abgeordnete für die grenzüberschreitenden Reisen innerhalb der Gemeinschaft vorschlägt, auszuarbeiten. Würde ein entsprechender Entwurf ihr vorgelegt, so wäre die Kommission bereit, ihn zu prüfen, um dazu beizutragen, daß seine Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht gewährleistet ist.

2. Die Kommission kann aus dem Sozialfonds Zuschüsse für Schulungskurse für Reiseleiter oder Fremdenführer gewähren, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Maßnahmen müssen sich mit den Vorschriften und Leitlinien über die Verwaltung des Fonds in Einklang befinden.
- Die Mitgliedstaaten müssen zur Finanzierung beitragen und Beihilfeanträge stellen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2959/85**  
**von Herrn Dieter Rogalla (S — D)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (7. März 1986)  
 (87/C 226/02)

*Betrifft:* „Europa der Bürger“

1. Welche Mitgliedstaaten haben den Führerschein „der Europäischen Gemeinschaften“ eingeführt und wann jeweils?

2. Welche Maßnahmen werden von der Kommission gegenüber Mitgliedstaaten ergriffen, die noch nicht den Führerschein „der Europäischen Gemeinschaften“ ausstellen? Welches sind die Ergebnisse dieser Maßnahmen?

3. Ist die Kommission bereit, auf einer Pressekonferenz die Antworten auf die Fragen 1) und 2) an die breite Öffentlichkeit zu bringen?

4. Ist der Kommission bekannt, welche Schwierigkeiten die Versicherungsgesellschaften, die Polizei und die Zolldienste bestimmter Mitgliedstaaten den Fahrern von Kraftfahrzeugen machen, deren Führerschein nicht von der Behörde desselben Staates ausgestellt ist, in dem das gefahrene Kraftfahrzeug registriert ist?

5. Kennt die Kommission die Forderungen bestimmter Kommunalverwaltungen in Belgien („police des étrangers“), die den Austausch des Führerscheins des Ursprungsmitgliedstaats gegen einen nationalen belgischen Führerschein vorschreiben?

Wie stellt sie sich zur allgemeinen Weigerung, dem nachzukommen?

6. Ist die Kommission bereit, die Mitgliedstaaten, die den Führerschein der Europäischen Gemeinschaften am 1. Januar 1986 noch nicht in Kraft gesetzt haben, aufzufordern, die seit diesem Termin ausgestellten nationalen Führerscheine kostenlos gegen einen Führerschein der Europäischen Gemeinschaften auszutauschen?

7. Welche Mitgliedstaaten haben den „Europäischen Paß“ eingeführt und seit wann?

4. Ja, aber diese Schwierigkeiten hängen mit der Zulassung dieser Fahrzeuge und nicht mit dem Führerschein zusammen. Der Inhaber eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheins darf in den übrigen Mitgliedstaaten ein Fahrzeug führen, das in irgendeinem anderen Mitgliedstaat zugelassen ist. Im übrigen darf nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht eine Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, hauptsächlich aus steuerlichen Gründen kein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug benutzen.

5. Der einschlägigen Gemeinschaftsregelung zufolge bleibt der von einem Mitgliedstaat ausgestellte Führerschein eines Inhabers, der in einem anderen Mitgliedstaat einen gewöhnlichen Wohnsitz erwirbt, höchstens ein Jahr lang nach dem Erwerb des Wohnsitzes gültig. Binnen dieser Frist muß der Inhaber dieses Führerscheins dessen Umtausch gegen einen Führerschein des Staates seines neuen Wohnsitzes beantragen. Die belgischen Behörden sind also erst nach Ablauf dieser Jahresfrist berechtigt, den Umtausch zu verlangen.

6. Die Kommission wird diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gruppe der Regierungssachverständigen für den Führerschein setzen.

7. Zur Frage der Ausstellung des Europäischen Passes wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort von Lord Cockfield vom 10. Oktober 1985 auf die schriftliche Anfrage Nr. 328/85 von Frau Maij-Weggen<sup>(2)</sup> verwiesen, in der die Lage in jedem Mitgliedstaat genau geschildert wird. Abgesehen davon, daß Griechenland, nicht jedoch die Niederlande, mit der Verteilung dieser Pässe begonnen haben, sind die Verhältnisse seitdem kaum verändert.

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> Abl. Nr. C 334 vom 23. 12. 1985, S. 6 und 7.

#### Antwort von Herrn Clinton Davis im Namen der Kommission

(8. Juli 1986)

1. und 2. Mit Ausnahme Italiens und Irlands haben die alten Mitgliedstaaten der Kommission jeweils den Entwurf eines Führerscheinmusters zur Stellungnahme vorgelegt, das dem Vorbild des EG-Musters in Anhang I der Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980<sup>(1)</sup> zur Einführung eines EG-Führerscheins entspricht. Die Kommission hat sieben Entwürfen zugestimmt und gegenüber dem Entwurf des Vereinigten Königreichs Vorbehalte angemeldet. Sie hat alle Mitgliedstaaten, darunter auch Spanien und Portugal, aufgefordert, ihr ein Exemplar der seit dem 1. Januar 1986 ausgestellten Führerscheine zuzusenden, um zu überprüfen, ob sie mit der vorgenannten Richtlinie übereinstimmen. Sie wird dem Herrn Abgeordneten das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen.

3. Die Antwort auf diese schriftliche Anfrage wird wie üblich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

#### Zusätzliche Antwort von Herrn Clinton Davis im Namen der Kommission

(10. April 1987)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 8. Juli 1986<sup>(1)</sup> kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten jetzt mitteilen, daß sie die Übereinstimmung der seit dem 1. Januar 1986 ausgestellten Führerscheine mit dem EG-Muster überprüft und dabei festgestellt hat, daß fünf Mitgliedstaaten tatsächlich einen dem EG-Muster entsprechenden Führerschein ausstellen.

Gegen die fünf anderen Mitgliedstaaten hat die Kommission wegen der vermuteten Nichtanwendung von Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980<sup>(2)</sup> zur Einführung eines EG-Führerscheins das Verfahren nach Artikel 169 des Vertrags eingeleitet.

Spanien und Portugal sollen aufgefordert werden, den Vorschriften dieses Artikels in angemessener Frist nachzukommen.

(<sup>1</sup>) Abl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1987, S. 6.

(<sup>2</sup>) Abl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 359/86**  
**von Herrn John Iversen (COM — DK)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (28. Mai 1986)  
 (87/C 226/03)

**Betrifft:** Mögliche Erweiterung des Modells Europa-Schule auf alle Mitgliedstaaten

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1016/85 (<sup>1</sup>) äußert die Kommission Verständnis für die Auffassung des EG-Abgeordneten Dieter Rogalla, daß eine gegebenenfalls schrittweise Erweiterung des Modells Europa-Schule auf die Hauptstädte der verschiedenen Mitgliedstaaten gerechtfertigt sei. Darüber hinaus erklärt die Kommission, daß sie sich darum bemühe, die Mitgliedstaaten mit den positiven pädagogischen Ergebnissen des Modells Europa-Schule bekanntzumachen.

Kann die Kommission vor diesem Hintergrund erläutern, weshalb die seltsame Überlegungen von Dieter Rogalla über die Ausdehnung des Modells Europa-Schule auf alle Mitgliedsländer nicht abgelehnt wurden, und kann die Kommission mitteilen, um welche „positiven“ Ergebnisse es sich handelt und in diesem Zusammenhang mitteilen, wieviele Schüler in jedem Jahr

1. nicht das europäische Abitur bestehen?
2. die Europa-Schule ohne diesen Abschluß verlassen?
3. nicht in die nächsthöhere Klasse versetzt wurden?

Kann die Kommission diese Angaben sowohl als absolute Zahlen wie auch als Prozentzahlen vorlegen?

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang mitteilen, was es für „Positives“ bei diesen Zahlen festzustellen gibt?

(<sup>1</sup>) Abl. Nr. C 81 vom 9. 4. 1986, S. 1.

**Antwort von Herrn Christophersen**  
**im Namen der Kommission**  
 (27. März 1987)

Die Kommission bestätigt ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1016/85 von Herrn Rogalla (<sup>1</sup>) über

die Erweiterung der Europäischen Schulen. Wie bereits Frau Peus und Herr Schon in ihren Berichtsentwürfen (PE 103 068, PE 102 454) betont haben und bei der öffentlichen Anhörung vom 26. und 27. November letzten Jahres über die Europäischen Schulen zum Ausdruck gekommen ist, sollten die Europäischen Schulen strukturell und organisatorisch verbessert werden. Die Kommission hält dies für eine vorrangige Maßnahme.

1., 2. und 3. Aus den nachstehenden Übersichten gehen die für die Schuljahre 83/84, 84/85 und 85/86 erbetenen Informationen hervor.

(<sup>1</sup>) Abl. Nr. C 81 vom 9. 4. 1986.

**SCHULJAHR 1983 — 1984**

Schulen	Zahl der zur Europäischen Abiturprüfung zugelassenen Schüler	Zahl der Schüler, die die Europäische Abiturprüfung nicht bestanden haben	%	Zahl der Schüler, die die Schule im Laufe des (7.) Schuljahres verlassen haben, ohne sich zur Europäischen Abiturprüfung zu melden	%
Bergen	40	5	12,5	2	0,5
Brüssel I	215	32	14,9	1	0,4
Brüssel II	96	6	6,25	2	0,2
Culham	30	—	0	—	0
Karlsruhe	41	2	5	—	0
Luxemburg	128	13	10	2	2
Mol	49	4	8	1	2
München	12	—	0	1	8
Varese	127	23	18	1	1
	738	85	11,5	10	1,3

**SCHULJAHR 1984 — 1985**

Schulen	Zahl der zur Europäischen Abiturprüfung zugelassenen Schüler	Zahl der Schüler, die die Europäische Abiturprüfung nicht bestanden haben	%	Zahl der Schüler, die die Schule im Laufe des (7.) Schuljahres verlassen haben, ohne sich zur Europäischen Abiturprüfung zu melden	%
Bergen	45	4	9	—	0
Brüssel I	238	38	16	2	0,8
Brüssel II	116	8	7	3	2,5
Culham	25	3	12	—	0
Karlsruhe	58	3	5	—	0
Luxemburg	153	13	8,5	6	3,9
Mol	70	7	10	—	0
München	44	2	5	—	0
Varese	123	9	7,3	5	4
	872	87	10,0	16	1,8

## SCHULJAHR 1985 — 1986

Schulen	Zahl der zur Europäischen Abiturprüfung zugelassenen Schüler	Zahl der Schüler, die die Europäische Abiturprüfung nicht bestanden haben	%	Zahl der Schüler, die die Schule im Laufe des (7.) Schuljahres verlassen haben, ohne sich zur Europäischen Abiturprüfung zu melden	%
Bergen	47	6	13	1	2
Brüssel I	215	27	12,5	10	5
Brüssel II	122	5	4	1	0,8
Culham	45	3	6,5	—	0
Karlsruhe	60	4	6,5	—	0
Luxemburg	159	11	7	2	1,5
Mol	53	1	2	1	2
München	40	3	7,5	1	2,5
Varese	102	13	12,7	1	1
	783	73	9,3	17	2,2

3. Trifft es zu, daß in den Niederlanden seit 1980 Garantiefonds zugunsten der „niederländischen“ Importeure von Tapioca-Pellets eingerichtet wurden, die von den niederländischen Behörden verwaltet werden und aus denen die Importeure von Tapioca-Pellets, für die eine Agrarabgabe auf der Grundlage der Tarifstelle 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegt ist, „entschädigt“ werden?

4. Falls ja, wer hat diese Fonds eingerichtet, was waren die Gründe für die Einrichtung dieser Fonds, welche Struktur haben diese Fonds, durch wen, in welchen Jahren und in welcher Höhe wurden Importeure aus diesen Fonds „entschädigt“?

5. Trifft es zu, daß bei der Verwaltung dieser Fonds die Verwaltung der „eigenen Mittel“ angewendet wird, um zu bestimmen, welcher Importeur für eine „Entschädigung“ berücksichtigt wurde?

6. Falls ja, handelt es sich um eine gewünschte Entwicklung, daß die Verwaltung der „eigenen Mittel“ den Unternehmen überlassen wird, haben die niederländischen Behörden dafür von den betroffenen Unternehmen eine Entschädigung gefordert und erhalten, die von der den Niederlanden gewährten Entschädigung für die Einziehung der „eigenen Mittel“ abgezogen wird?

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 735/86

von Herrn Pieter Dankert (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1986)

(87/C 226/04)

**Betrifft:** Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Thailand über die Produktion und die Vermarktung von Manihot sowie den Handel mit Manihot

1. Sind die Mitgliedstaaten während der Laufzeit des vor kurzem verlängerten Kooperationsabkommens mit dem Königreich Thailand über die Produktion und die Vermarktung von Manihot sowie den Handel mit Manihot darauf angesprochen worden, in welcher Weise sie das in Artikel 5 dieses Abkommens aufgeführte „Lizenzsystem“ angewendet haben, weil beispielsweise Einfuhrlizenzen erteilt wurden, ohne daß die Kommission dem vorher ausdrücklich zugestimmt hat?

2. Falls ja, um welche Mitgliedstaaten handelt es sich, welche Konsequenzen hat die Kommission aus den Handlungen der entsprechenden Mitgliedstaaten gezogen, wie hoch sind die dadurch möglicherweise verlorengangenen „eigenen Mittel“ und wurden diese Mittel schon zurückgefordert und eingezogen?

Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission

(11. März 1987)

1. und 2. Nach Maßgabe des 1982 geschlossenen Kooperationsabkommens mit Thailand betreffend Manihot-Ausfuhren nach der Gemeinschaft und gemäß den gemeinschaftlichen Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen ist die auf 6% des Zollwerts begrenzte Abgabe auf bestimmte Manihotmengen beschränkt, die im Rahmen einer von den thailändischen Behörden ausgestellten Ausfuhrbescheinigung in die Gemeinschaft versandt werden. Auf der Grundlage von Informationen, die ihren Dienststellen zugegangen waren, hat die Kommission die Mitgliedstaaten im Februar 1984 davon unterrichtet, daß rund 61 000 Tonnen Manihot ohne die besagte Ausfuhrbescheinigung in thailändischen Häfen nach der Gemeinschaft verschifft worden sind. Sie hat die Mitgliedstaaten daran erinnert, daß für diese Menge folglich nicht die vorgenannte Regelung des Abkommens in Anspruch genommen werden darf.

Die Kommission hat bei den zuständigen niederländischen Behörden Auskünfte darüber angefordert, daß aus Thailand ausgeführte Manihotmengen ohne Ausfuhrbescheinigung von ihnen zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihrem Hoheitsgebiet zugelassen werden. Die Kommission hat jedoch beschlossen, vorerst keine weitere Schritte im Hinblick auf ein etwaiges Verfahren zu unternehmen, solange nicht das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechts-

sache 175/84 ergangen ist. Der Gerichtshof hat diesbezüglich nämlich zu den rechtlichen Argumenten Stellung zu nehmen, die in dieser Angelegenheit gegen die Kommission vorgebracht worden sind.

3., 4., 5. und 6. Die Kommission hat von der Einrichtung der vom Herrn Abgeordneten genannten Garantiefonds Kenntnis erhalten.

Diese Fonds, mit deren Hilfe die zusätzliche Abgabe zu Lasten des Einführers abgedeckt werden soll, wenn das Erzeugnis bei der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten von den zuständigen Behörden in die Tarifnummer 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs eingereiht wird, stellen einen branchenspezifischen Ausgleichsmechanismus dar, der von den Branchenverbänden selbst verwaltet wird.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 961/86**  
**von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S — F)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (16. Juli 1986)  
 (87/C 226/05)

*Betrifft:* Status der Bodenmechaniker in der Zivilluftfahrt

Der Status der französischen Bodenmechaniker der Zivilluftfahrt unterscheidet sich von dem in den anderen Mitgliedstaaten geltenden.

In Frankreich gibt es nämlich keine dem Arbeitnehmer verliehene Lizenz.

Dadurch entstehen für Arbeitnehmer, die die gleiche Tätigkeit am gleichen Flughafen ausüben, Statusunterschiede.

Es besteht ferner kein Befähigungsnachweis für Bodenmechaniker für Flugzeuge, wodurch wieder Unterschiede gegenüber den anderen europäischen Ländern entstehen und Gefahren für die Unterhaltsarbeiten am Boden heraufbeschworen werden.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß es im Rahmen des Vertrags von Rom angebracht wäre, den Status dieser Arbeitnehmer zu verbessern?

**Antwort von Herrn Marin**  
**im Namen der Kommission**  
 (1. Dezember 1986)

Die Kommission schenkt den Fragen im Zusammenhang mit gleichem Arbeitsentgelt und gleichen Arbeits-

bedingungen für alle Arbeitnehmer in den Mitgliedstaaten große Beachtung. Die schrittweise Beseitigung der Ungleichheiten des Arbeitsentgelts hängt mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Befähigungsnachweise in zahlreichen Berufen, in denen es diese Anerkennung zur Zeit offiziell nicht gibt, zusammen.

Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß eine echte Freizügigkeit der Arbeitnehmer so lange nicht voll verwirklicht werden kann, wie Unterschiede zwischen den Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten bestehen oder Befähigungszeugnisse nicht in allen Mitgliedstaaten gegenseitig anerkannt werden. Die Kommission prüft, welche Schritte unternommen werden können, um dieses Ziel zu erreichen.

Die Kommission hat bereits Konsultationen im Hinblick darauf angenommen, rasch eine Regelung für die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für die Ausübung von Aufgaben in der Zivilluftfahrt zu schaffen. Das längerfristige Ziel wäre eine Annäherung oder Harmonisierung der Voraussetzungen für die Erteilung von Befähigungszeugnissen.

In seiner Entscheidung 85/368/EWG vom 16. Juli 1985<sup>(1)</sup> hat der Rat die Kommission beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern die Vergleichbarkeit der beruflichen Befähigungsnachweise von Facharbeiten festzustellen. 1986 wird das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung in Berlin, das für die notwendige technische Hilfe sorgen wird, mit dieser Arbeit beginnen.

Nach der Entscheidung des Rates kann die Kommission Arbeiten in diesem Bereich nur für Berufe oder Berufsgruppen einleiten, die von den Mitgliedstaaten oder den zuständigen gemeinschaftlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmergremien vorgeschlagen werden.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission Maßnahmen für Facharbeiter aus drei Bereichen eingeleitet, die von den einzelstaatlichen Behörden als vorrangig betrachtet werden (Berufe des Hotel- und Gaststätten- Kraftfahrzeug- und Baugewerbes).

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1246/86**  
**von Frau Ursula Schleicher (PPE — D)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (2. September 1986)  
 (87/C 226/06)

*Betrifft:* Richtlinie über Badestrände

Im vorigen Sommer hatte die italienische Regierung bei Inkraftsetzen der europäischen Richtlinie über Badestrände einige Richtwerte abgemildert, um die sonst fällig gewordene Schließung weiterer Strände an der

nördlichen Adriaküste zu vermeiden und so dem Fremdenverkehrsgewerbe in diesem Gebiet eine Katastrophe zu ersparen. Die Kommission hatte zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von diesen Maßnahmen der italienischen Regierung.

1. Welche Informationen hat die Kommission inzwischen von der italienischen Regierung erhalten?
2. Hat Italien die Richtlinie über die Qualität von Badegewässern inzwischen ordnungsgemäß umgesetzt?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(27. April 1987)

1. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 164 vom 3. Mai 1985 wurden die Grenzwerte für gelösten Sauerstoff und für Färbung unter der Voraussetzung geändert, daß die Badegewässer im Hinblick auf das Feststellen etwaiger gesundheitsschädlicher Algen überwacht werden.

Im Anschluß an die mündliche Anfrage H-296/85 der Frau Abgeordneten<sup>(1)</sup> und der schriftlichen Anfrage Nr. 647/85 von Herrn Gautier u.a.<sup>(2)</sup> führte die Kommission einen Schriftwechsel und hatte in Rom eine Unterredung im Rahmen der Nachprüfung der Anwendung von Richtlinien. Da es sich um zwei Parameter handelt, für die die Richtlinie Leitwerte vorsieht, steht es dem Mitgliedstaat frei, die angegebenen Werte nicht einzuhalten.

Da Italien die betreffende Abweichung auf eine Höchstdauer von drei Jahren begrenzt hat, vertritt die Kommission die Auffassung, daß die 1985 erfolgte Mitteilung der Abweichung im vorliegenden Fall ausreicht.

Für die Badesaison 1985 und 1986 haben die Regionen Veneto und Emilia Romagna die oben genannte Abweichung in Anspruch genommen. Die Kontrolle der tatsächlichen Einhaltung der Bedingungen fällt jedoch ausschließlich unter die einzelstaatliche Zuständigkeit.

Diese vorübergehende Änderung der italienischen Rechtsvorschriften entbindet Italien jedoch nicht von der Verpflichtung, regelmäßig über den Stand der Badegewässer Bericht zu erstatten.

2. Nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 17. Dezember 1981, mit dem Italien wegen Nichtumsetzung verurteilt wurde, hat Italien das oben genannte Dekret Nr. 470 vom 8. Februar 1982 erlassen.

Die Kommission hat die italienische Regierung um Angabe des Grundes dafür gebeten, daß das Dekret Nr. 470 kein in der Richtlinie genanntes Parameter enthält und sie hat an die Verpflichtung erinnert, über den Stand der Badegewässer Bericht zu erstatten.

<sup>(1)</sup> Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Anhang zum Amtsblatt Nr. 2-328.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 269 vom 21. 10. 1985, S. 25.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1387/86  
von Herrn Arturo Escuder Croft (ED — E)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
18. September 1986  
(87/C 226/07)**

*Betrifft:* Zusammensetzung der Fischereiflotte der Gemeinschaft

Der Beitritt Spaniens und Portugals zur EG bringt ein bedeutendes Anwachsen der Fischereiflotte der Gemeinschaft, die bereits über mehr als 2 000 000 Bruttoregistertonnen verfügt, mit sich.

Um die tatsächliche Auswirkung dieses Beitritts auf den Fischereisektor beurteilen zu können, stelle ich die folgenden Fragen:

1. Wieviele Fischerboote sind gegenwärtig in jedem der EG-Länder angemeldet und über wieviele Bruttoregistertonnen verfügen sie?
2. Wieviele Besatzungsmitglieder sind als festes Personal in der Fischereiflotte eines jeden EG-Landes beschäftigt?

**Antwort von Herrn Cardoso und Cunha  
im Namen der Kommission**

(30. April 1987)

Die folgende Tabelle gibt, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, einen Überblick über die Zahl der Fischereifahrzeuge, die Bruttoregistertonnage und die Zahl der eingetragenen Fischer.

Die Zahlen beziehen sich auf 1984 und sind noch vorläufiger Art; dies gilt vor allem für die mit Sternchen gekennzeichneten Mitgliedstaaten.

	Fischereifahrzeuge	Tonnage (BRT)	Fischer
1. Belgien	212	22 663	1 284
2. Dänemark	6 982	123 664	14 500
3. Bundesrepublik Deutschland	1 091	81 009	3 990
4. (Griechenland) (+)	5 882	173 000	27 700
5. Spanien (ohne Kanarische Inseln)	15 585	576 062	89 364
6. Frankreich	13 275	197 468	20 000
7. Irland (+)	1 600	38 000	8 600
8. Italien (+)	19 074	262 263	37 000
9. Luxemburg	—	—	—
10. Niederlande	1 063	147 781	4 410
11. Portugal	5 424	128 449	33 585
12. Vereinigtes Königreich	6 967	161 231	22 556
EUR-12 INSGESAMT	77 155	1 911 590	262 989
EUR-10 INSGESAMT	56 146	1 207 079	140 040

Quelle: EUROSTAT

Diese Informationen ergeben sich aus verschiedenen statistischen Quellen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten, die die Kommission als Arbeitsbasis verwendet. Entsprechend der verwendeten Methode bzw. der statistischen Kriterien können sich auch andere Zahlen ergeben.

Arbeiten im Rahmen des Vierjahresprogramms 1985-1988<sup>(3)</sup> auf ein besseres Gleichgewicht zwischen den Untersuchungen über die Lebensbedingungen und denen über die Arbeitsbedingungen, eine immer engere Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Gemeinschaft und eine größere Öffnung zur Außenwelt durch eine bessere Kommunikationspolitik ausgerichtet sind.

(1) ABl. Nr. C 71 vom 18. 3. 1985, S. 23.

(2) Jahresbericht 1985, EF/86/42.

(3) Vierjahresprogramm der Europäischen Stiftung 1985-1988, EF/85/02.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1476/86**  
**von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda**

(ED — E)

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(26. September 1986)

(87/C 226/08)

*Betrifft:* Bilanz der europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen stellten eines der sozialen Anliegen dar, mit denen sich die Europäische Gemeinschaft am intensivsten auseinandergesetzt hat. Ein Beweis dafür war die Gründung einer europäischen Stiftung vor mehr als zehn Jahren, die sich der Untersuchung und Prüfung solch wichtiger sozialer Aspekte auf Gemeinschaftsebene widmet.

Welches sind nach Ansicht der Kommission nach dieser zehnjährigen Erfahrung die wichtigsten Konsequenzen, die sich aus der Einsetzung dieser europäischen Stiftung ergeben haben? Welche globale Bilanz läßt sich im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten dieser Stiftung ziehen, und ist die Kommission der Ansicht, daß ihre Aktivitäten ausreichend bekanntgemacht worden sind?

**Antwort von Herrn Marín**  
**im Namen der Kommission**

(1. April 1987)

Zur Frage, wie sich die Arbeiten der Europäischen Stiftung im allgemeinen auswirken, wird der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1073/84 von Herrn Fitzgerald<sup>(1)</sup> verwiesen.

Was die Arbeiten der Europäischen Stiftung im besonderen betrifft, weist die Kommission darauf hin, daß sie bei der Ausarbeitung ihrer Mitteilung über die Lebens- und Arbeitsbedingungen, die in Vorbereitung ist, weitgehend berücksichtigt werden.

Nach Ansicht der Kommission kommt in dem von der Europäischen Stiftung veröffentlichten Tätigkeitsbericht 1985<sup>(2)</sup> sehr deutlich zum Ausdruck, daß ihre

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1678/86**

**von Herrn Jochen van Aerssen (PPE — D)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. Oktober 1986)

(87/C 226/09)

*Betrifft:* Private Modems

Nachdem ein Vergleich zwischen der deutschen Bundespost und der EG-Kommission, den Anschluß von privaten Modems an die analogen Netze der Bundespost vorzusehen, gescheitert ist, frage ich die Kommission:

1. Bleibt es beim Postmonopol auf dem Modem-Markt in der Bundesrepublik?
2. Wird die Kommission
  - wegen der Ausweitung des Netzmonopols der Bundespost auf die Modems und Basisbandgeräte,
  - wegen des bisher praktizierten Zulassungsverfahrens für Modems,
  - wegen der fortschreitenden Umstellung des deutschen Hdf-Netzes auf das Integrierte Daten- und Fernschreibernetz (IDN)
 von ihren Rechten des EWG-Vertrages Gebrauch machen?
3. Kann man doch noch zu einem vernünftigen Vergleich kommen?

**Antwort von Herrn Sutherland**  
**im Namen der Kommission**

(26. März 1987)

Die deutschen Behörden haben sich aufgrund des Eingreifens der Kommission dazu verpflichtet, den Handel mit Modems in der Bundesrepublik Deutschland zu liberalisieren.

1. Infolge dieser Verpflichtung ist die Fernmeldeordnung (30 ÄndVFO) vom 16. Juli 1986, BGB1, Teil I, S. 102) geändert worden, um eine Öffnung des Marktes der an das analoge Netz angeschlossenen Modems für die privaten Betreiber zu ermöglichen.
2. Was die Basisbandmodems anbelangt, wird das Monopol aufgrund ihrer starken Abhängigkeit von den technischen Betriebsbedingungen des Netzes beibehalten.

Gleichzeitig haben sich die deutschen Behörden zur schrittweisen Gewährleistung der Neutralität des Zulassungsverfahrens durch Veröffentlichung der Vorschriften sowie der Liste der für die Erteilung dieser Zulassung durch das Zentralamt für Zulassung im Fernmeldewesen erforderlichen Dokumente im Verlauf der nächsten beiden Jahre verpflichtet.

Außerdem prüft die Kommission zur Zeit die Kompatibilität der deutschen Forderung, nach der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführte Datenendgeräte den nationalen VDE-Normen entsprechen müssen, um in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden zu können, mit Artikel 30 ff. EWGV.

Was die Einrichtung eines digitalen diensteintegrierenden Fernmeldenetzes in der Bundesrepublik Deutschland anbelangt, beruht diese auf einer Entscheidung der Deutschen Bundespost und ist als solche mit den Regeln des EWG-Vertrags nicht unvereinbar.

3. Die Verpflichtung der deutschen Behörden stellt nach Ansicht der Kommission eine annehmbare Anpassung der der Deutschen Bundespost gewährten ausschließlichen Einfuhr- und Vertriebsrechte für Modems dar.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1740/86**  
**von Herrn Jens-Peter Bonde (ARC — DK)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (30. Oktober 1986)  
 (87/C 226/10)

*Betrifft:* Verzerrungen im Grenzhandel zwischen Dänemark und Westdeutschland

Kann die Kommission eine detaillierte Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der geplanten Liberalisierung am 1. Januar 1987, 1. Januar 1988 und 1. Januar 1989 vorlegen?

Kann die Kommission die Verzerrungen im derzeitigen Grenzhandel erläutern und gegebenenfalls mitteilen, ob die Bereitschaft besteht, die geplante Liberalisierung der Regeln zu verschieben?

**Antwort von Lord Cockfield**  
**im Namen der Kommission**

(26. März 1987)

Am 16. März 1987 hat der Rat eine Richtlinie zur Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 1988 für Dänemark betreffend die gemeinschaftlichen Steuerbefreiungen im Reiseverkehr angenommen. Eine Aufschiebung des Terminplans der Angleichung bis zu einer vollständigen Anwendung der für Zigaretten, Rauchtabak und Spirituosen festgelegten Freimengen war bis 31. Dezember 1990 vorgeschlagen worden<sup>(1)</sup>; der Rat hat diesem Punkt nicht zustimmen können.

Es ist fast unmöglich, die genauen wirtschaftlichen Konsequenzen der Angleichung der Freimengen durch Dänemark nach dem somit von der Kommission vorgeschlagenen Zeitplan an das Gemeinschaftsniveau zu berechnen.

Zum einen lassen sich die Reaktionen der Verbraucher in Dänemark schwerlich vorhersehen und zum anderen ist die Entwicklung bestimmter Faktoren wie die möglichen Schwankungen der Höhe der Verbrauchssteuern oder Währungsparitäten zwischen der Dänischen Krone und der Deutschen Mark nicht bekannt.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 703 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1829/86**  
**von Herrn Willy Vernimmen (S — B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 7. November 1986  
 (87/C 226/11)

*Betrifft:* Butter für Backzwecke

Um erneut zu versuchen, den riesigen Butterberg, dem die Europäische Gemeinschaft sich gegenüber sieht, zum Schrumpfen zu bringen, hat die Kommission beschlossen, die für Backzwecke aus den Überschüssen angekaufte Butter preiswerter zu liefern. Der Preisvorteil gegenüber dem normalen Preis wird auf 263 ECU je 100 kg anstelle von 243 ECU festgesetzt. Kann die Kommission hierzu mitteilen,

1. warum sie beschlossen hat, bei Butter für Backzwecke diese Preissenkung vorzunehmen;
2. welche zusätzliche Belastung diese weitere Preissenkung für den Haushaltsplan der Gemeinschaft mit sich bringt;
3. wieviel Butter bereits im Rahmen der Aktion „Butter für Backzwecke“ geliefert wurde, und zwar
  - a) global
  - b) aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten

- c) aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Empfängern wie Privatpersonen, Bäckereien, Hotels, Restaurants, Krankenhäuser, Schulen ...;
4. welche zusätzlichen Umsätze die Kommission sich von dieser weiteren Preissenkung für Butter für Backzwecke verspricht?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1987)

1. Die Preissenkung war beschlossen worden, um die Wettbewerbsfähigkeit von Butterfett gegenüber den konkurrierenden Fetten wiederherzustellen, deren Preise seit der letzten Änderung des Verkaufspreises für

Butter stark zurückgegangen waren, und so eine Zunahme der Verkäufe zu bewirken.

2. Seit der erneuten Preissenkung wurden zusätzlich 7 000 Tonnen Butter in Form von Butterfett verkauft, was eine zusätzliche finanzielle Belastung von 1,4 Mio ECU bedeutete. Da jedoch genügend Haushaltsmittel zur Verfügung standen und da zu Jahresbeginn nur geringe Mengen verkauft worden sind, konnte diese zusätzliche Belastung absorbiert werden. Aufgrund des Erfolgs dieser Aktion wird für 1987 mit dem Absatz einer noch größeren Menge gerechnet. Hierfür wurden im Rahmen der besonderen Finanzierung des Absatzes von Butter aus öffentlichen Lagerbeständen Haushaltsmittel bereitgestellt.

3. Die Entwicklung der Verkäufe läßt sich wie folgt darstellen:

	1985	1986										INSGESAMT
	NOV/DEZ	JAN	FEBR	MÄRZ	APR	MAI	JUNI	JULI	AUG	SEPT	OKT	
B	4 410	1 270	250	418	307	32	199	100	863	588	231	8 668
DK	—	—	—	—	177	57	33	—	34	—	22	323
BRD	1 879	1 821	652	74	109	222	945	572	858	952	865	8 949
EL	—	—	21	—	21	—	—	—	—	42	—	84
F	1 237	1 305	42	108	44	88	44	—	44	66	44	3 022
IRL	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	100
IT	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
LUX	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
NL	2 424	1 354	477	—	—	157	643	385	264	365	592	6 661
UK	36	66	378	444	76	158	160	125	153	173	153	1 922
EWG	9 986	5 816	1 920	1 044	734	714	2 024	1 182	2 216	2 186	1 907	29 729

4. Bei unveränderten Preisrelationen zwischen Butterfett und den konkurrierenden Fetten rund 30 000 Tonnen pro Jahr.

2. Sind Unternehmen, die ihren Sitz innerhalb der EG haben, in diese Handelsgeschäfte verwickelt?

3. Um welche Staaten außerhalb der EG handelt es sich dabei?

4. Wie äußert sich die Kommission zu dem dringenden Verdacht, daß diese Staaten EG-Getreide an Südafrika weiterliefern; was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um solches Verhalten in Zukunft gegebenenfalls zu verhindern?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1848/86**

von Herrn Frank Schwalba-Hoth (ARC — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1986)

(87/C 226/12)

*Betrifft:* Getreidelieferungen an Südafrika

Am 4. Oktober 1986 meldete die in Johannesburg erscheinende südafrikanische Zeitung „The Citizen“, daß Außenminister Botha von verschiedenen Seiten Getreidelieferungen angeboten worden seien.

1. Befinden sich unter den anbietenden Staaten auch Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft; bejahendenfalls: welche sind dies?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(27. April 1987)

1., 2. und 3. Der Kommission liegen keine Informationen zu den von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen vor.

4. Über ein Verbot der Ausfuhr von Getreide nach Südafrika ist kein Beschluß ergangen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1891/86**  
**von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (13. November 1986)  
 (87/C 226/13)

*Betrifft:* Aussetzung von Agrarbeihilfen in Neuseeland

Ist der Kommission bekannt, daß die neuseeländische Regierung alle Agrarbeihilfen ausgesetzt hat? Welche Schlüsse sind nach Ansicht der Kommission daraus für die Zukunft der gemeinsamen Agrarpolitik zu ziehen?

**Antwort von Herrn Andriessen**  
**im Namen der Kommission**  
 (31. März 1987)

Der Kommission ist bekannt, daß die neuseeländische Regierung unlängst bedeutende Änderungen an den Agrarbeihilferegulungen des Landes vorgenommen hat.

Die neuseeländische Regierung gab am 2. Juli 1986 eine Erklärung zur Agrarpolitik ab, in der sie darauf hinweist, daß die neuseeländische Landwirtschaft derzeit ihre schwerste Krise seit fünfzig Jahren durchmacht. Ferner sei die agrarwirtschaftliche Problematik in Neuseeland ein Teilaspekt einer weitreichenden Umstrukturierung der neuseeländischen Wirtschaft. In der Landwirtschaft komme diese Umstrukturierung durch den Wegfall von Beihilfen zum Ausdruck, die früher die neuseeländischen Landwirte gegen die Entwicklung auf den Weltmärkten abschirmten.

Die Kommission räumt ein, daß die jüngsten Maßnahmen der neuseeländischen Behörden einen wichtigen Schritt darstellen und die Landwirte dieses Landes den Gegebenheiten des Weltmarktes aussetzen. Auch wenn sich die Kommission in ihrem Dokument „Perspektiven für die Gemeinsame Agrarpolitik“<sup>(1)</sup> für eine stärker marktorientierte Politik einsetzt, ist sie nicht der Auffas-

sung, daß die aus den Maßnahmen der neuseeländischen Behörden gewonnene Erfahrung von großer Bedeutung für die künftige Entwicklung dieser Politik war, da sich die Gegebenheiten der Landwirtschaft in der Gemeinschaft grundlegend von denen der neuseeländischen Landwirtschaft unterscheiden.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(85) 333 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1894/86**  
**von Herrn John Iversen (COM — DK)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (13. November 1986)  
 (87/C 226/14)

*Betrifft:* EG-Zuschüsse für Exporte in den Iran

Kann die Kommission mitteilen, welchen Umfang die gesamten Erstattungen für Exporte in den Iran in den Jahren 1983, 1984 und 1985 hatten? Es wird um Angabe des Betrags für die wichtigsten Erzeugnisse sowie um Mitteilung darüber gebeten, welchen Anteil an diesen Ausfuhren — wie bei den Ausfuhrerstattungen — Erzeugnisse mit Ursprung in Dänemark haben?

**Antwort von Herrn Andriessen**  
**im Namen der Kommission**  
 (27. April 1987)

Der Kommission liegen keine Informationen vor, die es ihr ermöglichen würden, die Frage des Herrn Abgeordneten genau zu beantworten. Von Interesse dürften indessen die nachstehenden Angaben über die Ausfuhren von Agrarerzeugnissen aus der Gemeinschaft und Dänemark nach Iran sein.

1000 ECU

Erzeugnisse	EG „10“			davon Dänemark		
	1983	1984	1985	1983	1984	1985
Lebende Tiere	8 156	4 247	7 889	582	792	825
Fleisch, usw.	76 467	82 330	53 076	1 186	2 515	101
Milcherzeugnisse	223 736	213 972	118 715	84 892	95 584	51 940
Getreide	7 035	64 145	16 270	0	4 525	0
Ölsaaten	10 085	13 133	6 357	131	162	924
Öle und Fette	15 948	17 464	21 538	2 484	4	3
Verschiedene genießbare Zubereitungen	67 951	87 479	83 228	3 398	223	96
Pflanzenrückstände	22 293	25 108	4 590	779	6 761	11
Andere oben nicht genannte Erzeugnisse	128 509	94 270	130 105	58	302	114
<b>INSGESAMT</b>	<b>560 180</b>	<b>602 148</b>	<b>441 768</b>	<b>93 510</b>	<b>110 868</b>	<b>54 014</b>

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1907/86**von **Herrn Klaus Hänsch (S — D)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(13. November 1986)

(87/C 226/15)

*Betrifft:* Hinrichtungen von politischen Häftlingen in Indonesien

Das EP hatte durch seine EntschlieÙung vom 9. Oktober 1986 den neuerlichen Vollzug der Todesstrafe an politischen Häftlingen in Indonesien beklagt und die Kommission u.a. ersucht, die Hinrichtungen und die Lage der übrigen politischen Häftlinge bei ihren Kontakten zu den indonesischen Behörden sowie während des Treffens mit den ASEAN-Staaten zur Sprache zu bringen.

1. Hat die Kommission das getan?
2. Mit welchem Erfolg?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(10. März 1987)

1. Bei den vielen Kontakten mit den indonesischen Behörden anläÙlich der siebten EWG/ASEAN-Ministertagung, die am 20. und 21. Oktober 1986 in Djakarta stattgefunden hat, hat der Vertreter der Kommission die neuerliche Wiederaufnahme der Hinrichtungen politischer Häftlinge in Indonesien nachdrücklich verurteilt. Damit hat er seine MiÙbilligung von Praktiken deutlich gemacht, die sich zwar aus dem Recht jedes Landes herleiten, die aber moralisch verurteilt werden, weil es sich um Hinrichtungen handelt, die sehr lange nach der Verhängung der Strafen erfolgen.

2. In diesem Zusammenhang ist kein Kommentar möglich. Die Kommission ist überzeugt, daß nur Kontakte in kleinem Rahmen geeignet sind, die Behörden des Landes zu veranlassen, die Menschenrechte uneingeschränkt zu achten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1914/86**von **Frau Barbara Simons (S — D)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(21. November 1986)

(87/C 226/16)

*Betrifft:* Fischereiabkommen zwischen Spanien und Marokko

Die Europäische Gemeinschaft hat seit dem Beitritt Spaniens die Verwaltung des von Spanien 1983 mit

Marokko geschlossenen Fischereiabkommens übernommen.

1. Gibt es in diesem Abkommen eine Klausel bezüglich der Annexion der Territorialgewässer der Westsahara durch Marokko?
2. Welche Haltung wird die Gemeinschaft bei der Neuaushandlung des Fischereiabkommens bezüglich der Territorialgewässer der Westsahara einnehmen?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha  
im Namen der Kommission**

(1. April 1987)

1. Das am 1. August 1983 zwischen Spanien und Marokko geschlossene Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei enthält keine Klausel, wie sie die Frau Abgeordnete vermutet.

2. Die Fischereiabkommen beziehen sich auf die der Gemeinschaft in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit des betreffenden Drittlandes eingeräumten Fangmöglichkeiten. Die Fragen der territorialen Abgrenzung fallen nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1935/86  
von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S — F)**  
an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(21. November 1986)

(87/C 226/17)

*Betrifft:* Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für Radioaktivität

Bei kürzlich vorgenommenen Messungen der Radioaktivität von Heu in bestimmten französischen Regionen wurde eine Radioaktivität festgestellt, die deutlich über den Gemeinschaftsnormen liegt. Wenn dieses Heu von Tieren gefressen wird, dann hat das bedenkliche Folgen für die gesamte Nahrungskette und damit für die Gesundheit der europäischen Bürger. Für diese Situation können die Landwirte, die dieses Heu erzeugt haben, nicht haftbar gemacht werden.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um eine strenge Einhaltung der Gemeinschaftsnormen für die Radioaktivität in Agrarerzeugnissen sicherzustellen?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(27. April 1987)

Die Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen des Ständigen Futtermittelausschusses dazu verpflichtet, den Grad der radioaktiven Verseuchung bei Futtermitteln eingehend zu kontrollieren und der Kommission die Ergebnisse dieser Kontrollen mitzuteilen. Damit wollten sie die Einhaltung der Gemeinschaftsnormen im Bereich der radioaktiven Belastung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gewährleisten und vor allem vermeiden, daß sich die Verwendung von Futtermitteln mit einem hohen Gehalt an radioaktiven Stoffen auf die Nahrungskette auswirkt.

Nach den übermittelten Auskünften der französischen Behörden zeigen die Ergebnisse der 914 in der Zeit von Mai bis Ende September 1986 durchgeführten Analysen von Milchpulver und Molke sowie von Getreide äußerst niedrige Radioaktivitätswerte.

Nachdem Meldungen über eine mutmaßliche größere Verseuchung in bestimmten Gebieten Frankreichs bekannt geworden waren, haben die Kontrolldienste dieses Landes im November 1986 außerdem eine entsprechende Untersuchung an Heu und Silofutter durchgeführt.

Die 99 durchgeführten Stichproben ergaben einen durchschnittlichen Gehalt an Cäsium 134 und 137 von 202 Bequerel/kg. Nur eine einzige Stichprobe zeigte einen höheren Wert (3 410 Bq/kg).

Lokalen Untersuchungen zufolge gab es jedoch einige isolierte Werte bis zu 6 000 Bequerel/kg, so daß Fleisch und Milch aus den betreffenden Gebieten einer strengeren Kontrolle unterzogen wurden. Hierbei wurde aber keine Überschreitung der Gemeinschaftsnormen festgestellt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1983/86**

von Herrn Karl von Wogau (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 226/18)

*Betrifft:* Abschaffung des vorgesehenen Fahrtenblattes für den innergemeinschaftlichen Omnibusverkehr

Bei einer Fahrt nach Ronchamp am 12. September 1986 ist ein Bus der Firma Will aus Müllheim bei Freiburg/Breisgau von der französischen Polizei kontrolliert wor-

den. Da das nach Verordnung Nr. 117/66 (EWG) <sup>(1)</sup> vorgesehene Fahrtenblatt nicht ausgefüllt war, wollte es der Fahrer an Ort und Stelle ausfüllen. Die französische Polizei erlaubte dies nicht, sondern erhob ein Bußgeld in Höhe von FF 900,00, die sofort bezahlt werden mußten. Dieser Vorfall lag vor dem Inkrafttreten der verschärften Kontrollen in Frankreich. Ich frage die Kommission:

1. Hält die Kommission die Verweigerung der Ausfüllung des Fahrtenblattes gemäß Verordnung Nr. 117/66 (EWG) an Ort und Stelle durch die französische Polizei und die Erhebung eines Bußgeldes mit dieser Gemeinschaftsvorschrift für vereinbar?
2. Hält die Kommission das Erfordernis eines Fahrtenblattes mit namentlicher Aufzählung der Busfahrgäste mit dem Ziel eines innergemeinschaftlichen Binnenmarktes und im Vergleich zum Luftverkehr und zum Eisenbahnverkehr den Wettbewerbsbestimmungen des EWG-Vertrages für vereinbar?
3. Ist die Kommission bereit, dem Rat eine Änderung der Verordnung nr. 117/66 (EWG) mit dem Ziel vorzuschlagen, das Erfordernis eines Fahrtenblattes mit namentlicher Aufzählung der Busfahrgäste zu beseitigen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966, S. 2688/66.

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(14. April 1987)

1. Die Kommission wird die Frage des Herrn Abgeordneten beantworten, sobald ihr die französischen Behörden, an die sie sich gewandt hat, alle für die Beurteilung des Falles erforderlichen Auskünfte erteilt haben.

2. und 3. Im Rahmen der Arbeiten zur Überprüfung der Gemeinschaftsregelung für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen wird die Kommission vorschlagen, die Verpflichtung, eine Fahrgastliste zu erstellen, aufzuheben. Übrigens können die Mitgliedstaaten nach den zur Zeit geltenden einschlägigen Verordnungen bilateral oder multilateral vereinbaren, daß die Fahrgastliste nicht erstellt werden muß.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1985/86**

von Herrn Pieter Dankert (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 226/19)

*Betrifft:* Rechnungsabschluß des EAGFL für 1982 und 1983

1. Von welchen Mitgliedstaaten hat die Kommission Ausgaben, die 1982 im Rahmen der gemeinsamen

Agrarpolitik getätigt wurden, nicht anerkannt? Um welche Beträge handelt es sich und auf welche Vorschriften beziehen sich die nicht anerkannten Ausgaben?

2. Ist die Kommission dabei von dem von ihren Dienststellen ausgearbeiteten „Synthese-Bericht 1982“ abgewichen? Wenn ja, in welchen Punkten? Welche Ausgaben wurden anerkannt und warum? Um welche Mitgliedstaaten handelt es sich dabei?

3. In bezug auf welche Mitgliedstaaten wird in dem von den Dienststellen der Kommission ausgearbeiteten „Synthese-Bericht 1983“ vorgeschlagen, 1983 im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik getätigte Ausgaben nicht anzuerkennen? Um welche Beträge handelt es sich dabei, und auf welche Vorschriften beziehen sich die Ausgaben, deren Nichtanerkennung vorgeschlagen wurde?

4. Hat die Kommission inzwischen eine Entscheidung über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft für 1983 getroffen?

5. Wenn ja, ist die Kommission dabei von den von ihren Dienststellen ausgearbeiteten „Synthese-Bericht 1983“ abgewichen? Wenn ja, in welchen Punkten? Welche Ausgaben wurden anerkannt und warum? Um welche Mitgliedstaaten handelt es sich dabei?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(29. April 1987)

1. Die Beträge, die für das Haushaltsjahr 1982 von der Gemeinschaftsfinanzierung ausgenommen wurden, sind den Rechnungsabschlußentscheidungen der Kommission für den EAGFL, Abteilung Garantie, für das Jahr 1982<sup>(1)</sup> zu entnehmen.

2.-5. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen auf der Grundlage aller Informationen und Vorschläge der zuständigen Dienststellen. Der Synthesericht wird im Hinblick auf die Anhörung des EAGFL-Ausschusses erstellt. Diese Anhörung kann zu neuen wichtigen Erkenntnissen und zu Anpassungen führen, die von der Kommission berücksichtigt werden müssen. Nach diesem Verfahren hat die Kommission am 7. Januar 1987 die Rechnungsabschlußentscheidung für das Haushaltsjahr 1983 getroffen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 9. 9. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1995/86**

**von den Abgeordneten Roberto CiccioMessere, Emma Bonino und Marco Pannella (NI — I)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(24. November 1986)

(87/C 226/20)

**Betrifft:** Vermarktung von Modems im Zusammenhang mit den EWG-Verträgen

Die Postverwaltungen vieler Mitgliedstaaten (u.a. Italiens, Belgiens und der Bundesrepublik Deutschland) besitzen das Monopol für die Vermarktung, Aufstellung und Wartung von Modems (Geräte, durch die Rechner in Außenstellen an das öffentliche Telefonnetz angeschlossen werden können), was gegen die Artikel 95 und 35 des Vertrags von Rom verstößt, nach denen es den staatlichen Unternehmen verboten ist, Unterschiede zwischen den Zulieferern zu machen und die Konkurrenten aus anderen Staaten zu benachteiligen sowie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft einzuschränken oder zu verzerren. Diese öffentlichen Verwaltungen wenden pauschale Tarife und Vorschriften für die Benutzung der Telekommunikationsnetze an, die überzogen, ungerechtfertigt und undifferenziert sind und den Austausch und die Übermittlung von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten vor allem dadurch beeinträchtigen, daß sie Privatpersonen in der Gemeinschaft, die über einen Home- oder Personal-Computer verfügen, den Zugang zum öffentlichen Telekommunikationsnetz verwehren. Weitere monopolistische Praktiken bei der Regelung des Zugangs zu den Telekommunikationsnetzen und der Bereitstellung von Dienstleistungen und bei der Lieferung von Endgeräten verstoßen vor allem gegen Artikel 37 des Vertrags von Rom.

Welche Initiativen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Einhaltung der Verträge auf dem äußerst heiklen und strategisch wichtigen Sektor Telekommunikation zu erreichen?

**Antwort von Herrn Sutherland  
im Namen der Kommission**

(17. März 1987)

Für die ausschließlichen Rechte zur Einfuhr und Vermarktung der Modems, wie sie in einigen Mitgliedstaaten fortbestehen, gilt Artikel 37 EWGV. Die von den Damen und Herren Abgeordneten genannten Artikel 35 und 95 EWGV beziehen sich auf mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen beziehungsweise auf die Erhebung von Abgaben; sie sind also in dem Zusammenhang, um den es hier geht, keine einschlägigen Bestimmungen.

Auf eine Intervention der Kommission hin haben die deutschen Behörden verbindlich zugesagt, die Handelsbeschränkungen für Modems in der Bundesrepublik

Deutschland aufzuheben. In Belgien erhält die Regie des Telegraphes et Telephones nur für Modems, deren Übertragungsgeschwindigkeit unter 2 400 Baud liegt, ihr Monopol aufrecht. In Italien liegt das Monopol für die Vermarktung der Modems tatsächlich bei der SIP.

Da sie nicht über geeignete Angaben verfügt, kann die Kommission nicht beurteilen, ob der Tarif für die Benutzung des Paketvermittlungsnetzes überzogen ist. Die Bürger der Gemeinschaft, die einen Personalcomputer besitzen, unterliegen den gleichen Bedingungen wie gewerbliche Anwender.

Die Einrichtung und die Aufrechterhaltung eines Dienstleistungsmonopols aus Gründen des öffentlichen Interesses, die nicht wirtschaftlicher Art sind, steht nicht unbedingt in Widerspruch zum EWG-Vertrag. Derartige Monopole müssen sich allerdings mit den Regeln des Vertrags, insbesondere mit den Wettbewerbsregeln, in Einklang befinden.

Die Kommission geht gegenwärtig im Rahmen von Artikel 37 gegen mehrere Mitgliedstaaten vor, um die Beseitigung der ausschließlichen Rechte für die Vermarktung der Terminals (u.a. Modems und Telex) zu erreichen.

Außerdem prüft die Kommission zur Zeit, ob es mit den Artikeln 30 ff des EWG-Vertrags vereinbar ist, daß ein Mitgliedstaat die Vermarktung von in sein Wirtschaftsgebiet eingeführten Terminals davon abhängig macht, daß sie den dort geltenden einzelstaatlichen Normen entsprechen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, daß die Kommission gegenwärtig eine globale Strategie zur Bewältigung der Probleme erarbeitet, die von der technischen Entwicklung und von der beabsichtigten Deregulierung im Fernmeldebereich aufgeworfen werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2034/86

von Frau Ursula Braun-Moser (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. November 1986)

(87/C 226/21)

*Betrifft:* Unterschiedliche Verwendung von Diplom-Ingenieur-Titeln in der EG

1. Ist der Kommission bekannt, daß die in Frankreich oder einem anderen EG-Ausland erworbenen Diplom-Ingenieur-Titel in der Bundesrepublik Deutschland nur mit einem Zusatz verwendet werden dürfen: Dipl.-Ing. (France)?
2. Was unternimmt die Kommission gegen diese Diskriminierung besonders hinsichtlich der in Deutschland geübten Praxis, daß Zusätze (Ing.-grad. etc.) als abwertend empfunden werden?

3. Wie sollen unter diesen Voraussetzungen Studenten zum Studium und evtl. auch Studienabschluß in anderen als ihren Heimatländern bereit sein?

#### Antwort von Lord Cockfield im Namen der Kommission

(27. April 1987)

1. Nach den der Kommission vorliegenden Angaben dürfen in der Bundesrepublik Deutschland Angehörige der Mitgliedstaaten, die eine Ingenieurausbildung an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaats absolviert haben, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen deutschen Stellen,
  - die deutsche Berufsbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ und
  - ihren ursprünglichen Ausbildungstitel tragen.
2. Diese Regelung verstößt nicht gegen das Gemeinschaftsrecht, da es zur Zeit keine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung der Ingenieurdiplome der Mitgliedstaaten gibt. Die deutschen Behörden sind somit dafür zuständig, die ausländischen Diplome anzuerkennen und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen ein zugewandelter Ingenieur die deutsche Berufsbezeichnung tragen darf.
3. Übrigens kann diese klare und objektive Regelung nicht als abwertend betrachtet werden; auch dürfte es die Mobilität der Studenten nicht behindern.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2074/86

von Herrn Manuel Cantarero del Castillo (ED — E)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 226/22)

*Betrifft:* Einkaufszentrale der Gemeinschaft für Zeitungspapier

Eine der größten Schwierigkeiten von Zeitungsverlagen betrifft ihre Versorgung mit Zeitungspapier. Der hohe Kostenaufwand dafür und die Schwierigkeit, ihn durch entsprechende Einnahmen aus dem Verkauf von Zeitungen zu decken, führt häufig zu Verlusten, die vielfach mit Hilfe staatlicher Subventionen ausgeglichen werden müssen, was für die politische Unabhängigkeit dieser Unternehmen problematisch ist.

Daher wird in den Verlagskreisen einiger Mitgliedstaaten als mögliche Lösung die Gründung einer Einkaufszentrale der Gemeinschaft für Zeitungspapier erwogen, die dieses Rohmaterial infolge einer größeren Umschlagmenge preisgünstiger abgeben könnte. Dies wäre ferner der absoluten Unabhängigkeit, insbesondere der

kleinen und mittleren Zeitungsverlage von staatlicher Hilfe, förderlich, da sie auf die obenerwähnten Subventionen verzichten könnten, die häufig ihre Meinungsäußerung beeinträchtigen.

Hält die Kommission es für zweckmäßig, die eventuelle Gründung einer solchen gemeinschaftlichen Einkaufszentrale zu prüfen, die zahlreiche Zeitungsverlage der Europäischen Gemeinschaft aus dem oben geschilderten Dilemma befreien könnte?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(31. März 1987)

Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß das Problem der staatlichen Subventionierung der Presse, das in dieser oder jener Form in verschiedenen Mitgliedstaaten besteht, durch die Schaffung einer Einkaufszentrale für Zeitungspapier auf Gemeinschaftsebene gelöst werden kann.

Die Kommission ist der Meinung, daß es von größerer Bedeutung sei, einen wirksamen Wettbewerb auf der Angebotsseite zu gewährleisten. Die beste Garantie für eine den Bedürfnissen der Zeitungsverlage entsprechende Versorgung zu einem angemessenen Preis besteht in erster Linie im Freien Wettbewerb sowohl auf Seiten des Angebots als auch der Nachfrage.

Eine Unterstützung aller Mitgliedstaaten bei der Gründung einer solchen Einkaufszentrale scheint ausgeschlossen und deren Betrieb auf Gemeinschaftsebene wäre in der Praxis sehr schwierig und kostspielig. Es ist daher fraglich, ob die mögliche Dämpfung des Zeitungspapierpreises, die sich daraus in der Praxis ergeben könnte, ausreichend wäre, um die Betriebskosten zu decken und damit die Kosten für die Zeitungsverlage zu verringern.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2084/86**

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Dezember 1986)

(87/C 226/23)

**Betrifft:** Französische Cognacausfuhren — Auswirkungen der Dollarschwäche

Erstmals seit vier Jahren sind die Cognacausfuhren im Wirtschaftsjahr 1985/1986 zurückgegangen. Mit 113,3 Millionen verschickter Flaschen bedeutete dies im Vergleich zum Vorjahr einen Rückgang um 3,9%.

Dies ist in erster Linie auf den Dollarkurs zurückzuführen. Der Absatz in den Vereinigten Staaten, dem Hauptkunden, ist mengenmäßig um 17% zurückgegangen.

Zieht die Kommission Stützungsmaßnahmen für die Cognacausfuhr in neue Absatzmärkte (Fernost, Japan) in Betracht, um das Tätigkeitsniveau in diesem Sektor in den landwirtschaftlichen Gebieten mit geringer Diversifizierung aufrechtzuerhalten?

**Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission**

(9. April 1987)

Anhand der Statistiken läßt sich feststellen, daß im Wirtschaftsjahr 1985/86 insgesamt 119 619 999 Flaschen Cognac ausgeführt wurden.

Ein Vergleich mit dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr (123 211 299 ausgeführte Flaschen) ergibt einen Exportrückgang von 2,91%. Allerdings ist gegenüber den Zahlen des Wirtschaftsjahres 1982/83 (92 220 000 ausgeführte Flaschen) eine Steigerung der Ausfuhren um 29,7% zu beobachten.

Die rückläufigen Ausfuhren im Wirtschaftsjahr 1985/86 im Vergleich zu 1984/85 dürften im wesentlichen auf Absatzverluste in den Vereinigten Staaten (- 17,4%) und in Kanada (- 41,53%) zurückzuführen sein, wahrscheinlich wegen des Verfalls des Dollarkurses.

Andererseits ist in diesem Zeitraum eine erhebliche Zunahme im Handel mit Japan (+ 21,05%), Hongkong (+ 18,74%) und Singapur (+ 8,82%) festzustellen.

Die Kommission hat in den vergangenen Jahren einiges unternommen, um die Gemeinschaftsausfuhr, u.a. von alkoholischen Getränken zu fördern, in erster Linie nach fernöstlichen Märkten (vor allem Japan und Südkorea). Ziel der Politik der Kommission gegenüber diesen Ländern ist es, die Aufhebung der Handelshemmnisse und die Liberalisierung der Einfuhren zu erreichen. Die Kommission hat zu keinem Zeitpunkt Maßnahmen zur Stützung der Cognacausfuhren geplant. Dennoch gehören die alkoholischen Getränke zu den ständigen Gesprächsthemen zwischen den Dienststellen der Kommission und den Regierungen anderer Länder, in denen dieser Markt ausgeweitet werden soll. Gegen Japan, wo die Ausfuhren von Cognac in Flaschen bisher nur einen geringen Frachtanteil errungen haben, hat die Gemeinschaft im GATT wegen des diskriminierenden Systems der inländischen Abgaben auf alkoholische Getränke ein Verfahren angestrengt.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2128/86**  
**von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S — F)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (10. Dezember 1986)  
 (87/C 226/24)

*Betrifft:* Strahlenverseuchte Personen

Ist die Kommission der Ansicht, daß strahlenverseuchte Personen (sei es, daß sie im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit oder durch Nuklearunfälle verseucht werden) nach den bestehenden Rechtsvorschriften angemessen entschädigt werden?

Hält sie es nicht für erforderlich, für jede strahlenverseuchte Person einen Rechtsanspruch zu bestätigen, der ihr die größtmögliche Chance zur Wiederherstellung der Gesundheit bietet? Hält sie es in Anbetracht der geringen Zahl von Spezialisten für Knochenmarktransplantationen in der Welt nicht für vonnöten, den Aufbau eines internationalen Teams für den Einsatz in derartigen Problemfällen zu fördern?

Hält sie es nicht für geboten, die Schaffung einer besonderen Gerichtsinstanz für den atomaren Bereich zu fördern, an die sich Strahlenopfer wenden könnten?

**Antwort von Herrn Clinton Davis**  
**im Namen der Kommission**  
 (3. April 1987)

Die von ionisierenden Strahlungen hervorgerufenen Krankheiten sind zwar im europäischen Verzeichnis der Berufskrankheiten (im Anhang zur Empfehlung vom 23. Juli 1962<sup>(1)</sup>) aufgeführt, doch werden die Entschädigungen der Personen, die infolge einer beruflich bedingten Strahlenexposition erkrankt sind, sowie die Möglichkeiten, Rechtsmittel einzulegen, in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten geregelt. Die Frage einer Entschädigung von Einzelpersonen der Bevölkerung nach einem nuklearen Unfall ist ebenfalls Gegenstand von Regelungen in verschiedenen Mitgliedstaaten. Die Kommission ist der Ansicht, daß sie auf diesen Gebieten nicht bei den Mitgliedstaaten intervenieren muß.

Zur Frage des Schutzes gegen eine überhöhte Strahlenbelastung ist darauf hinzuweisen, daß der Euratom-Vertrag hierzu Bestimmungen enthält, insbesondere über die Beachtung der Grundnormen. Diese in einer Richtlinie des Rates am 2. Februar 1959 festgelegten Grundnormen sind mehrfach geändert worden (1962, 1966, 1976, 1980, zuletzt im Jahre 1984<sup>(2)</sup>), um der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Kenntnisse, der Strahlenschutztechniken und der Auffassungen in dieser Frage Rechnung zu tragen.

Es sei darauf hingewiesen, daß bereits im Jahre 1983 in den Mitgliedstaaten eine Untersuchung über die gegenseitige Hilfeleistung im Gesundheitsschutz bei nukle-

aren Unfällen durchgeführt wurde. Aus den im Bericht EUR 8271 veröffentlichten Ergebnissen dieser Untersuchung geht hervor, daß zwischen den Mitgliedstaaten verschiedene Übereinkommen zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen Hilfeleistung um Gesundheitsschutz bestehen.

Gegenwärtig sind als Folge des Reaktorunfalls von Tschernobyl in verschiedenen internationalen und einzelstaatlichen Organisationen Arbeiten im Gange, mit denen die Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit auf diesen Gebieten, namentlich bei den Knochenmarktransplantationen, geprüft werden soll. Die Kommission erwägt eine Prüfung der Ergebnisse dieser Arbeiten, um die möglicherweise innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Probleme zu ermitteln und gegebenenfalls entsprechende Initiativen zu ergreifen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 80 vom 31. 8. 1962, S. 2188/62.

<sup>(2)</sup> Richtlinie des Rates Nr. 467/84/Euratom.  
 ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2147/86**  
**von den Herren José Álvarez de Paz (S — E), Rodolfo Crespo (S — P) und José Herrero Merediz (S — E)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (16. Dezember 1986)  
 (87/C 226/25)

*Betrifft:* Aufhebung der Maßnahmen zur schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern gemäß der Richtlinie 77/486/EWG durch die belgische Regierung

Am 14. Januar 1986 teilte der belgische Bildungsminister der Kommission die zur Durchführung der Richtlinie 77/486/EWG<sup>(1)</sup> (schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern) getroffenen Maßnahmen mit.

Eine nähere Untersuchung der derzeitigen Situation in bezug auf die Durchführung dieser Maßnahmen ergibt folgendes:

1. Es wurde kein für die Durchführung der Maßnahmen zur schulischen Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern verantwortlicher Inspektor ernannt.
2. Nichtanwendung der Bestimmung, wonach in einer Vorschule, die rund 30 % ausländische Kinder aufnehmen soll, ein ausländisches Kind bei der Berechnung des Bedarfs an Lehrern als 2, 1,5 oder 1,3 Kinder gezählt wird.

3. Nichtberücksichtigung des Wunsches des Direktors einer Grund- und Hauptschule, an den Schulen einen Verantwortlichen zu ernennen, der sich sowohl um eine Verbesserung der Beziehungen zwischen der Schule und den ausländischen Familien bemühen als auch versuchen soll, Sprache und Kultur des Heimatlandes der Kinder so weit wie möglich in den Unterricht miteinzubeziehen.
4. Einseitige dreijährige Aufhebung der Vereinbarung zwischen Spanien und Belgien, die die Einstellung von drei spanischen Lehrern vorsah, die in Belgien studiert hatten.
5. Aufhebung der Vereinbarung zwischen Marokko und Belgien über die Einstellung marokkanischer Lehrer an belgischen Schulen.
6. Aufgabe des Pilotvorhabens der nationalen Bildungsministerien in Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, das auf die Einbeziehung von Sprache und Kultur der Kinder von Wanderarbeitnehmern im Unterricht abzielt.
7. Nichtbeachtung des Rundschreibens des belgischen Bildungsministeriums vom 25. August 1985.

Gedenkt die Kommission angesichts dieser Situation irgendwelche Maßnahmen zu treffen?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 32.

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(6. April 1987)

1. Die Ernennung eines nationalen Verantwortlichen für die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern und die Ernennung örtlicher oder regionaler Berater für Fragen der Ausländerpädagogik fallen in die Zuständigkeit der Bildungsbehörden der Mitgliedstaaten.
2. und 3. Die Schaffung zeitlich befristeter Stellen für die schulische Bildung von Ausländerkindern gehört zu den verdienstvollsten Initiativen, durch die die Aufnahme dieser Kinder in das belgische Schulsystem erleichtert werden soll.
4. Die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für das französischsprachige Unterrichtswesen und Spanien über den Einsatz von Junglehrern ausländischer Herkunft im Unterricht für Zuwandererkinder ist nach wie vor gültig.
5. Es ist nicht Aufgabe der Kommission, bilaterale Vereinbarungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern zu bewerten. Die Kommission weist darauf hin, daß die Vereinbarungen über die Einstellung von Ar-

beitskräften mit den Maghrebländern stets einen bildungspolitischen Teil enthalten, der Maßnahmen zugunsten der Zuwandererkinder umfaßt.

6. Das unter der Leitung des Ministeriums für das französischsprachige Unterrichtswesen durchgeführte Pilotvorhaben, das eine kulturübergreifende Erziehung sowie den Unterricht in Sprache und Kultur des Herkunftslandes vorsieht, ist für das Schuljahr 1986-1987 verlängert worden.

7. Der Runderlaß des Unterrichtsministeriums vom 23. August 1985 über die Nutzung von Schulräumen für den Unterricht in Sprache und Kultur des Herkunftslandes ist nach wie vor gültig.

Die Kommission wird die Lage in den einzelnen Staaten in ihrem Zweiten Bericht über die Anwendung der Richtlinie 77/486/EWG eingehend prüfen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2153/86**

von Herrn Kenneth Collins (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Dezember 1986)

(87/C 226/26)

*Betrifft:* Einfügung der Verbraucherschutzpolitik in die übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik

Ist der Kommission die Entschließung des Rates der für Verbraucherangelegenheiten zuständigen Minister vom 29. Oktober 1986 zur Eingliederung der Verbraucherschutzpolitik in die übrige Gemeinschaftspolitik bekannt?

Welche Maßnahmen werden getroffen, um sicherzustellen, daß in den übrigen Bereichen der Gemeinschaftspolitik, insbesondere der Vollendung des Binnenmarkts und hier speziell der Verbesserung der Qualität von Waren und Dienstleistungen, sowie der Landwirtschafts-, Wettbewerbs- und Verkehrspolitik die Belange der Verbraucher in höherem Maße berücksichtigt werden?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2325/86**

von Frau Caroline Jackson (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1987)

(87/C 226/27)

*Betrifft:* Integration der Verbraucherpolitik in andere EG-Politiken

Welche Maßnahmen trifft die Kommission, um die Entschließung des Verbraucherausschusses vom 29. Oktober 1986 über die Einbeziehung der Verbraucherpolitik in andere gemeinsame Politiken durchzuführen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Varfis  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2153/86  
und 2325/86**

(26. März 1987)

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß sie entsprechend den institutionellen Bestimmungen in der Gemeinschaft weitgehend zur Vorbereitung der Entschließung hinzugezogen worden ist, die der Rat am 29. Oktober 1986 zur Eingliederung der Verbraucherschutzpolitik in die übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik verabschiedet hat. Diese griff im übrigen die Überlegungen und Vorschläge auf, die die Kommission in der Mitteilung formuliert hatte, die sie am 13. Oktober angenommen<sup>(1)</sup> und dem Rat übermittelt hatte. Diese Mitteilung ist dem Parlament zur Kenntnisnahme übermittelt worden.

In der oben genannten Mitteilung präzisiert die Kommission die Leitlinien für die Arbeiten, die sie für die verschiedenen Bereiche der Gemeinschaftspolitik einzuleiten gedenkt. Im Laufe des Jahres 1987 wird sie die Auswirkungen bestimmter Aspekte der gemeinsamen Politik auf die Verbraucherinteressen analysieren und für die Stärkung der Konzertierungsverfahren zwischen den betroffenen Dienststellen sorgen; dabei wird sie sich die im Agrarbereich bereits geschaffenen Konzertierungsverfahren zum Beispiel nehmen. Zur Bewertung der Fortschritte im Rahmen der Verfahren sowie des Inhalts der gemeinsamen Politik wird die Kommission dem Rat am Ende des Jahres einen Bericht übermitteln.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 540 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2158/86  
von Herrn Robert Delorozoy (LDR — F)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(16. Dezember 1986)

(87/C 226/28)

**Betrifft:** Wachstum, Beschäftigungslage und Senkung der Zwangsabgaben

Das Wirtschaftswachstum in den Ländern der Gemeinschaft wird durch die Binnennachfrage stimuliert, die durch den Rückgang der Erdölpreise gefördert wurde. Um zwischen 1986 und 1990 weiterhin eine Wachstumsrate von 3 bis 3,5 % pro Jahr, wie sie zur Verbesserung der Beschäftigungslage erforderlich ist, aufrechtzuerhalten, muß die Binnennachfrage gefördert und gleichzeitig durch Investitionen und die Spartätigkeit auf das Güter- und Dienstleistungsangebot Einfluß genommen werden. Die Wettbewerbsfähigkeit ist eine grundlegende Voraussetzung für sichere Arbeitsplätze. In dieser Hinsicht

ist eine gemäßigte Entwicklung der Einkommen und der Abgabenlast von entscheidender Bedeutung. Sollte die Gemeinschaft nicht die Mitgliedsstaaten ermutigen, die öffentlichen Ausgaben einzuschränken, um die Zwangsabgaben und insbesondere die Steuerlast der Gebietskörperschaften zu senken?

**Antwort von Herrn Pfeiffer  
im Namen der Kommission**

(1. April 1987)

In dem vom Rat im Dezember 1986 angenommenen Jahreswirtschaftsbericht 1986-87 wird erörtert, wie sich die Kooperative Wachstumsstrategie für mehr Beschäftigung, die der Rat im vergangenen Jahr gebilligt hat, erfolgreich in die Tat umsetzen läßt. In diesem Bericht wird auf die Rolle der öffentlichen Finanzpolitik bei der Verwirklichung der Kooperativen Strategie hingewiesen und betont, daß die mittelfristige Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, unter konsequenter Ausnutzung des derzeitigen und künftigen Handlungsspielraums, eine wichtige, aber auch schwierige politische Aufgabe ist. Außerdem wird die Notwendigkeit einer weiteren Verbesserung der Angebotsbedingungen durch Stärkung des Potentials und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft unterstrichen; parallel dazu soll mit Hilfe von Steuersenkungen, einer Senkung der Sozialversicherungsbeiträge und einer Intensivierung der öffentlichen Investitionstätigkeit ein angemessener Nachfrageanstieg gesichert werden.

Man geht also davon aus, daß eine gewisse Senkung der Sozialversicherungsbeiträge, die durch den verfügbaren Spielraum ermöglicht werden sollte und weder die Qualität der Systeme der sozialen Absicherung noch deren finanzielles Gleichgewicht beeinträchtigen darf, zu einer Verbesserung der Beschäftigungssituation beitragen könnte und daß dies zu einer globalen Politik gehört, die auf eine Steigerung der Beschäftigungswirksamkeit des Wachstums abzielt. Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, den vorhandenen oder sich abzeichnenden Handlungsspielraum zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für eine Ausweitung der Beschäftigung zu nutzen. Hinsichtlich der vorhandenen Bewegungsfreiheit und der Art, wie diese genutzt werden sollte, bestehen in den einzelnen Mitgliedstaaten ganz unterschiedliche Bedürfnisse und Situationen. In einigen Ländern könnten sich Steuersenkungen oder eine Verringerung der Sozialversicherungsbeiträge anbieten, während es sich in anderen Ländern eher um eine Steigerung der öffentlichen Investitionen oder um spezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitslose handeln könnte.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2179/86**von **Herrn Ben Visser (S — NL)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(16. Dezember 1986)

(87/C 226/29)

**Betrifft:** Altersgrenze für den Eisenbahn-Seniorenausweis

In den Niederlanden haben die nationalen Eisenbahnen einen Seniorenausweis herausgegeben, den Frauen ab 60 und Männer ab 65 Jahren in Anspruch nehmen konnten. Infolge gesellschaftlicher Entwicklungen ist die Altersgrenze seit einiger Zeit einheitlich: Ab dem 60. Lebensjahr kann sich jeder einen Seniorenausweis ausstellen lassen.

Aufgrund von UIC-Bestimmungen<sup>(1)</sup> ist es aber nicht möglich, diese Altersgrenze auch auf Auslandsreisen anzuwenden, obwohl die Niederländischen Eisenbahnen dies auch gern im internationalen Reiseverkehr täten.

1. Hält es die Kommission für gerechtfertigt, daß nicht Bestimmungen, die der UIC geschaffen hat, für Männer und Frauen unterschiedliche Altersgrenzen im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Seniorenermäßigung im internationalen Eisenbahnverkehr gelten?

2. Ist es gerechtfertigt, daß gerade die französischen Eisenbahnen an der Altersgrenze von 65 Jahren für Männer festhalten wollen?

3. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit eine einheitliche Altersgrenze von 60 Jahren für alle Personen geschaffen wird?

<sup>(1)</sup> UIC — Internationaler Eisenbahnverband.

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(30. März 1987)

1. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 1233/83 von Frau de Valera<sup>(1)</sup>, Nr. 777/85 von Herrn Newton Dunn<sup>(2)</sup> und Nr. 2982/85 von Herrn Megahy<sup>(3)</sup>.

Das RES-System (Rail Europ Senior), das im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC) zwischen 19 Eisenbahnunternehmen vereinbart wurde, ist ein kommerzielles System. Es fällt in den Rahmen der kommerziellen Eigenständigkeit bei der Verwaltung der Eisenbahnunternehmen gemäß dem Beschluß des Rates 83/418/EWG<sup>(4)</sup>. Die Kommission kann daher nicht tätig werden, um eine einheitliche Altersgrenze festzulegen.

Nach Ansicht der Kommission fußt das genannte Überkommen von 1983 auf einem Kompromiß, in dem

die in den betreffenden Ländern damals geltenden Rentenaltersgrenzen für Männer und Frauen berücksichtigt wurde.

2. Da die Kommission an den Verhandlungen zwischen den Eisenbahnunternehmen nicht teilnimmt, ist sie nicht darüber unterrichtet, welche Haltung die betreffenden Unternehmen jeweils einnehmen.

3. Bisher haben sich die Eisenbahnunternehmen noch nicht auf eine einheitliche Altersgrenze einigen können, obwohl einige von ihnen wiederholte Anstöße dazu unternommen haben.

Die Kommission weist jedoch darauf hin, daß sie im Zusammenhang mit ihrer Politik für die Herbeiführung einer flexiblen Altersgrenze — wie im mittelfristigen Programm der Gemeinschaft 1986-1990 „Chancengleichheit der Frauen“<sup>(5)</sup> vorgesehen — erreichen will, daß in allen Mitgliedstaaten für Männer und Frauen das gleiche Rentenalter gilt. Die Kommissionsdienststellen bereiten zur Zeit einen neuen Rechtsakt vor.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 31 vom 6. 2. 1984.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 269 vom 21. 10. 1985.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 123 vom 22. 5. 1986.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983.

<sup>(5)</sup> KOM(85) 801 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2182/86**von **Herrn Giorgio Rossetti (KOM — I)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(16. Dezember 1986)

(87/C 226/30)

**Betrifft:** Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur im Rahmen der gemeinsamen Politik für den Mittelmeerraum

1. Gewährt die Europäische Gemeinschaft Finanzbeihilfen für Infrastrukturvorhaben (Häfen, Flughäfen, Straßen, Eisenbahnen) in den Ländern des Mittelmeerraums, mit denen sie Protokolle über technische und finanzielle Zusammenarbeit geschlossen hat?

2. Wenn ja: Für welche Vorhaben, in welcher Höhe und unter welchen Bedingungen wurden diese Finanzbeihilfen gewährt?

3. Für welche weiteren Vorhaben sind EG-Finanzbeihilfen beantragt worden?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(23. März 1987)

In den Jahren 1969 bis 1986 hat die Gemeinschaft in acht Mittelmeerländern, die mit der EWG Finanzproto-

kolle geschlossen haben, 19 Verkehrsvorhaben der von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Art im Wert von etwa 554 Mio ECU gefördert.

Davon wurden 62 Mio ECU als Sonderdarlehen mit einer Laufzeit von 30 bis 40 Jahren zu einem Zinssatz von 1 % bis 3 % aus EWG-Haushaltsmitteln vergeben (für die Türkei wurden die Mittel von den sechs Gründungsmitgliedstaaten bereitgestellt). Diese Darlehen werden im Auftrag der Kommission von der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

1,4 Mio ECU wurden von der Kommission aus Haushaltsmitteln vorab als Beihilfe für ein Straßenbauvorhaben in Syrien bewilligt.

Darlehen in Höhe von etwa 491 Mio ECU wurden aus eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank vergeben. Ihre Laufzeit lag zwischen 15 und 20 Jahren. Da die Bank sich ihre Mittel überwiegend auf den Kapitalmärkten beschafft und keinen Erwerbzweck verfolgt, entsprechen die Zinssätze annähernd den Kosten für die von der Bank aufgenommenen Anleihemittel. In den meisten Fällen wurden für die Darlehen Zinsvergütungen von 2 Prozentpunkten gewährt, die in den mit den verschiedenen Ländern unterzeichneten Finanzprotokollen vorgesehen sind und als Finanzhilfen aus den Haushaltsmitteln der Gemeinschaft gezahlt werden. Die Gemeinschaftshilfe für Verkehrsvorhaben läßt sich nach Ländern wie folgt aufschlüsseln (Angaben in Mio ECU):

LAND	Häfen		Straßen		Eisenbahnen		Insgesamt	Anz. der Vorhaben
	EIB	Haushaltsmittel	EIB	Haushaltsmittel	EIB	Haushaltsmittel		
Algerien	25	—	110	—	—	—	135	3
Ägypten	25	—	—	—	—	—	25	1
Malta	3	5	—	—	—	—	8	1
Marokko	59	14	—	—	—	—	73	3
Syrien (a)	—	—	34	4,9	—	—	38,9	3
Tunesien	—	—	—	—	17	15	32	2
Türkei (b)	—	—	—	20	—	4,4	24,4	2
Jugoslawien	—	—	151,7	—	66,3	—	218	4
Insgesamt	112	19	295,7	24,9	83,3	19,4	554,3	19

NB. Hilfen zu Lasten des EG-Haushaltes in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen, außer für:

(a) Syrien: Die aus dem EG-Haushalt geleistete Hilfe, in Höhe von 4,9 Mio ECU setzte sich zusammen aus einer Beihilfe in Höhe von 1,4 Mio ECU und einem Sonderdarlehen in Höhe von 3,9 Mio ECU

(b) einen Teil der Sonderdarlehen, die aus den Haushalten der EG-Mitgliedstaaten (Protokoll I und II) gewährt wurden.

Ein vollständiges Verzeichnis einschließlich einer Beschreibung der von der EIB jährlich gewährten Darlehen findet sich in den Jahresberichten der Bank. Auskünfte über Vorhaben erteilt die EIB nur zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Darlehensvertrages, im allgemeinen in Form einer Pressemitteilung.

Aufgrund der Richtlinie 83/182/EWG<sup>(1)</sup> werden Steuerbefreiungen (Umsatzsteuer, Sonderverbrauchsteuern und sonstige Verbrauchsabgaben) für einen — ggf. unterbrochenen — Zeitraum von höchstens sechs Monaten innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten gewährt.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2186/86

von Herrn Ben Visser (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Dezember 1986)

(87/C 226/31)

**Betrifft:** Künftige Vorschläge der Kommission zur Ausdehnung des Geltungsbereichs der Richtlinie über Steuerbefreiungen in der Gemeinschaft bei vorübergehender Einfuhr bestimmter Verkehrsmittel

In der Praxis erweist sich, daß dieser Sechsmontatszeitraum recht willkürlich gewählt ist und daß dies speziell die längerfristige Verwendung des eigenen Wagens in einem anderen Mitgliedstaat beeinträchtigt. Diese Regelung stellt eine Behinderung der Freizügigkeit in der EG dar, weil der Pkw als Verkehrsmittel gegenwärtig unentbehrlich ist. Auch für bestimmte Kategorien von Touristen, die sich längere Zeit im Ausland aufhalten, ist diese Bestimmung ungemein hinderlich.

1. Wie beurteilt die Kommission diesen Zeitraum von sechs Monaten?

2. Hält es die Kommission in Anbetracht der hier genannten Gesichtspunkte für zweckmäßig, diesen Zeitraum speziell für Pkw zu verlängern?
3. Hält es die Kommission für möglich, bei längerfristiger Benutzung eines Pkw in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem er angemeldet wurde, eine Genehmigungsregelung einzuführen, derzufolge dem Fahrzeughalter nach Ablauf der sechs Monate bzw. des verlängerten Zeitraums die in der Richtlinie genannte Steuerbefreiung während eines Zeitraums gewährt wird, der in der betreffenden Genehmigung festzusetzen ist und der ggf. um bestimmte Zeitabschnitte verlängert werden kann?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 59.

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(30. März 1987)

1. Die Kommission ist wie der Herr Abgeordnete der Auffassung, daß der in Artikel 3 der Richtlinie 83/182/EWG aufgeführte Zeitraum von sechs Monaten ein Hindernis für den freien Verkehr von Personenfahrzeugen in der Gemeinschaft darstellen kann. Aus diesem Grund wird in der genannten Richtlinie beispielsweise ein Zeitraum von sieben Monaten je Zwölfmonatszeitraum bei der Einfuhr eines Personenfahrzeugs durch die in Artikel 3 der Richtlinie 64/224/EWG aufgeführten Vermittler vorgesehen und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, liberalere als die in der Richtlinie 83/182/EWG vorgesehene Systeme beizubehalten und/oder vorzusehen.

In anderen Fällen kann es vorkommen, daß dieser Zeitraum nicht ausreichend ist, um die Lage von Personen, die berufliche Bindungen in einem anderen Mitgliedstaat haben, abzudecken. In der Tat gibt es eine zunehmende Zahl von Personen in der Gemeinschaft, die während der ganzen Woche in einem Mitgliedstaat arbeiten und nur am Wochenende und während der Ferien in den Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Wohnsitzes, an dem sie ihre persönlichen Bindungen haben, zurückkehren. Die Kommission wurde mit Klagen befaßt, da gewisse Mitgliedstaaten verlangt haben, daß die Personen, die bei ihnen eine berufliche Tätigkeit ausüben, ihre Personenfahrzeuge in diesem Mitgliedstaat immatrikulieren, und zwar aufgrund der Tatsache, daß der Zeitraum von sechs Monaten überschritten wurde.

2. Um diesen Unzulänglichkeiten zu begegnen, hat die Kommission dem Rat unlängst einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 83/182/EWG (<sup>1</sup>) unterbreitet. Es wird u.a. vorgeschlagen, den Zeitraum der vorübergehenden Einfuhr auf 12 Monate auszuweiten, wenn die betreffende Person das in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Wohnsitzes angemeldete Personenfahrzeug in den Mitgliedstaat, in dem sie ihre beruflichen Bindungen hat, einführt.

3. Die Kommission ist der Auffassung, daß ein Genehmigungssystem, das den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, den ursprünglichen Zeitraum der Befreiung um einen weiteren Zeitraum zu verlängern, mit einer Reihe administrativer Schwierigkeiten verbunden wäre.

Die Kommission beabsichtigt daher zunächst, die vorgenannte Richtlinie zu ändern, um deren Bestimmungen zu erweitern und dadurch die vorübergehende Einfuhr von Personenfahrzeugen durch Privatpersonen, die auf dem Gemeinschaftsgebiet wohnen, zu erleichtern und die Benutzung für im Einfuhrmitgliedstaat Ansässige zu genehmigen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Kommission 1985 ein Weißbuch über die Vollendung des Binnenmarktes vorgelegt hat, das die Beseitigung der Steuergrenzen bis 31. Dezember 1992 vorsieht. Sobald die Steuergrenzen gefallen sind, können Privatpersonen die in einem beliebigen Mitgliedstaat erworbenen Personenfahrzeuge unter steuerlichem Gesichtspunkt ohne zeitliche Begrenzung frei einführen.

(<sup>1</sup>) KOM(87) 14 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2191/86**

von Herrn Gijs de Vries (LDR — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Dezember 1986)

(87/C 226/32)

*Betrifft:* Das japanisch-amerikanische Chips-Kartell

In Beantwortung meiner schriftlichen Anfrage Nr. 668/86 (<sup>1</sup>) teilte die Kommission mit, sie habe die Vereinigten Staaten, Japan und das GATT ersucht, aufgrund von Artikel XXII des Allgemeinen Abkommens und aufgrund von Artikel 15 des Antidumping-Kodex des GATT unverzüglich Beratungen über die japanisch-amerikanische Vereinbarung über Halbleiter aufzunehmen. Zu welchen Ergebnissen haben diese Beratungen geführt, und welche zusätzlichen Initiativen zieht die Kommission in Erwägung?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 149 vom 9. 6. 1987, S. 2.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2578/86**

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Februar 1987)

(87/C 226/33)

*Betrifft:* Japanisch-amerikanisches Abkommen über elektronische Bauteile

Die Kommission hat Japan während der im Rahmen des GATT in Genf abgehaltenen Konsultationen um

Klarstellungen zum Abkommen mit den USA über Halbleiter ersucht.

Kann die Kommission angeben, welche Antworten sie von Japan erhalten und was sie gegebenenfalls dazu zu bemerken hat?

**Gemeinsame Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2191/86  
und 2578/86**

(30. April 1987)

Aufgrund des GATT-Artikels XXII wurden am 20. November 1986 und am 29. Januar 1987 mit Japan und den Vereinigten Staaten Konsultationen über ihre Vereinbarung über Halbleiter geführt, an denen sich auch mehrere andere Drittländer beteiligten. Es wurde im wesentlichen über drei Punkte gesprochen: die Frage der Transparenz, die Diskriminierungen beim Zugang zum japanischen Markt und die in der Vereinbarung der Halbleiter enthaltene Klausel betreffend die Überwachung der Preise bei der Ausfuhr nach Drittlandsmärkten durch Japan. Zum letzten Punkt hat die Kommission ferner ein Konsultations-, Schlichtungs- und Streitbeilegungsverfahren nach Artikel 15 des „Anti-dumping-Code“ des GATT eingeleitet.

Während der Konsultationen bestritten die Vereinigten Staaten und Japan die Unvereinbarkeit ihrer Vereinbarung mit ihren GATT-Verpflichtungen. Sie wiesen darauf hin, daß sie den vollständigen Inhalt der Vereinbarung bekanntgegeben und keinerlei ergänzende Zusagen in Form eines Briefwechsels oder eines anderen Dokuments gegeben hätten. Japan bestätigte ferner, daß bezüglich des Zugangs zum japanischen Markt keinerlei mengenmäßige oder diskriminierende Zusagen gegeben worden seien. Auch kam Japan der Aufforderung der Gemeinschaft nicht nach, in der Vereinbarung über Halbleiter auf die Klausel bezüglich der Überwachung der Preise bei der Ausfuhr nach Drittlandsmärkten zu verzichten.

Die Kommission bedauert das unbefriedigende Ergebnis der Konsultationen, insbesondere die Unvollständigkeit der von beiden Parteien gegebenen Antworten. Die Weigerung der japanischen Behörden, die Preiskontrolle bei der Ausfuhr nach der Europäischen Gemeinschaft aufzuheben, ist besonders bedauerlich. Die Kommission hat daher beim GATT-Rat die Einsetzung einer Sondergruppe beantragt, um vor allem die Aufhebung des Systems zur Kontrolle der Ausfuhrpreise zu erwirken, die ihres Erachtens im Widerspruch zu den GATT-Bestimmungen steht.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2215/86  
von Herrn Roland Gaucher (DR — F)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(22. Dezember 1986)  
(87/C 226/34)**

*Betrifft:* Maßnahmen im Kulturbereich

Die Kommission wird gebeten, eine genaue Liste der Organisationen vorzulegen, denen aus Artikel 670 des Gesamthaushaltsplans EG-Finanzbeihilfen gewährt werden, und die genauen Beträge anzugeben, die diesen Organisationen 1985 und 1986 überwiesen worden sind.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(30. April 1987)

Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments das Verzeichnis der Organisationen übermitteln, denen die Gemeinschaft eine Finanzhilfe zu Lasten des Artikels 670 des Haushaltsplans gewährt hat. Sie wird darin auch die Beträge angeben, die in den mit diesen Organisationen im Jahre 1985 abgeschlossenen Verträgen festgelegt worden sind.

Die Kommission behält sich vor, die gleichen Angaben in Kürze auch für 1986 zu übermitteln.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2219/86  
von Herrn Alman Metten (S — NL)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(22. Dezember 1986)  
(87/C 226/35)**

*Betrifft:* Stahleinfuhren aus Südafrika

1. Am 16. September 1986 nahm der Rat einen Beschluß zur Aussetzung der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Südafrika (86/459/EGKS) <sup>(1)</sup> an. In diesem Beschluß ist jedoch nicht der Vertrag als Rechtsgrundlage genannt, sondern es wird nur auf Beratungen im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verwiesen. Ist die Kommission der Auffassung, daß der Rat ihr mit diesem Beschluß eine ausreichende Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegeben hat?

2. In dem genannten Beschluß 86/459/EGKS wird das freie Inverkehrbringen von Erzeugnissen mit Ursprung in Südafrika zugelassen für Einfuhren, die in Durchführung von vor dem 19. September 1986 ge-

schlossenen Verträgen getätigt werden, oder für Erzeugnisse, die sich am 19. September 1986 auf dem Transport in die Gemeinschaft befanden. Ist die Kommission bereit, im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse einen Termin zu bestimmen und zu veröffentlichen, nach dessen Ablauf sie keine Einfuhren aufgrund dieser zwei Ausnahmebestimmungen zuläßt, um einen Mißbrauch dieser Ausweichklauseln zu verhindern?

(<sup>1</sup>) ABL Nr. L 268 vom 19. 9. 1986, S. 1.

**Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission**

(3. April 1987)

Nach Ansicht der Kommission ist der Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 16. September 1986 rechtsgültig. Eine spezifische Rechtsgrundlage ist für einen Beschluß der Vertreter der Regierungen nicht erforderlich.

Die Kommission beabsichtigt nicht, Maßnahmen im Sinne der Anregungen des Herrn Abgeordneten zu treffen oder vorzuschlagen. Abgesehen von Waren, die im Rahmen von langfristigen Verträgen eingeführt werden, ist jetzt kaum mehr damit zu rechnen, daß vier Monate nach der Veröffentlichung des Beschlusses noch weitere Warensendungen aufgrund der genannten Bestimmung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2236/86**

von Herrn Thomas Raftery (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Dezember 1986)

(87/C 226/36)

**Betrifft:** Landekarten bei innergemeinschaftlichen Flügen

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1789/85 (<sup>1</sup>) erklärte die Kommission, daß „Fragen von Grenzbeamten über den Zweck der Reise, Ziel und Dauer der Reise usw. nicht nur überflüssig (sind), sondern die Bürger der Gemeinschaft ... sogar das Recht (haben), die Antwort zu verweigern“.

In ihrer Antwort auf die Anfrage Nr. 892/86 (<sup>2</sup>) erklärte sie jedoch, daß „Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung nach Maßgabe der Richtlinie 64/221/EGW vom 25. Februar 1964 (<sup>3</sup>) zulässig sind“. Wie die Kommission feststellen kann, heißt es in Artikel 2 dieser Richtlinie: „Diese Richtlinie betrifft die Vorschriften für die Einreise, die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die Entfernung aus dem Hoheitsgebiet, welche die Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit erlassen“.

Kann die Kommission angeben, unter welche der genannten Vorschriften die von den Behörden des Vereinigten Königreichs praktizierte Benutzung von „Landekarten“ für Gemeinschaftsbürger auf Flügen von Belfast nach Amsterdam und anderen Zielorten fällt, zumal die Kommission ja bereits erklärt hat, daß eine solche Maßnahme aufgrund der zitierten Richtlinie als Ausnahme mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei?

Kann die Kommission ferner erläutern, inwiefern eine solche Maßnahme mit Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie vereinbar sind, wo es heißt: „Bei Maßnahmen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit darf ausschließlich das persönliche Verhalten der in Betracht kommenden Einzelpersonen ausschlaggebend sein“?

Hält es die Kommission, zumal sie in ihrer Antwort auf die Anfrage 891/66 (<sup>4</sup>) erklärte, jeder Einzelfall müsse geprüft werden, bevor Gründe der öffentlichen Ordnung geltend gemacht werden könnten, nicht für äußerst unwahrscheinlich, daß diese Maßnahmen für alle Passagiere und bei jedem beliebigen Flug gerechtfertigt sind?

Kann die Kommission zu den vorstehenden Punkten ausführlich und klar Stellung nehmen?

(<sup>1</sup>) ABL Nr. 314 vom 8. 12. 1986, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABL Nr. 149 vom 9. 6. 1987, S. 4.

(<sup>3</sup>) ABL Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850.

(<sup>4</sup>) ABL Nr. 72 vom 20. 3. 1987, S. 20.

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(31. März 1987)

Wie bereits mitgeteilt wurde, ist die Kommission davon unterrichtet, daß sich die Passagiere auf Flügen zwischen Belfast und anderen Flughäfen im Vereinigten Königreich bestimmten Verfahren, zu denen auch das Ausfüllen von Landekarten gehört, unterziehen müssen. Diese Verfahren fallen nicht in den Geltungsbereich der derzeitigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft.

In bezug auf die Verfahren in Belfast, denen sich Passagiere auf internationalen Flügen unterziehen müssen, hat die Kommission beschlossen, den Sachverhalt eingehender als bisher zu prüfen, um eindeutig feststellen zu können, welcher Art die Verfahren tatsächlich sind und — gegebenenfalls —, ob sie sich mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vereinbaren lassen. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, wird die Kommission den Herrn Abgeordneten über die Ergebnisse unterrichten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2240/86**  
**von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR — NL)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (12. Januar 1987)  
 (87/C 226/37)

*Betrifft:* Krankenversicherung von Ausländern in Spanien

Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß die Kosten für ärztliche Hilfe in Spanien im Vergleich zu anderen Ländern der Gemeinschaft so hoch liegen, daß die Krankenkassenprämien für Überwinterer aus anderen Ländern um 300 % erhöht werden müßten?

Wie erklärt sich die Kommission einen solchen Kostenunterschied?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß im Rahmen des Europa der Bürger und angesichts der ständig steigenden Mobilität ein Ausgleichssystem angestrebt werden müßte, demzufolge die entstehenden Kosten und die Prämien im Aufenthaltsland beglichen werden?

**Antwort von Herrn Marín**  
**im Namen der Kommission**  
 (6. Mai 1987)

Rentner und ihre Familienangehörigen, die unter die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern<sup>(1)</sup>, fallen, erhalten Sachleistungen der Krankenversicherung, wenn sie sich in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie wohnen, aufhalten.

Die Leistungen werden vom Träger des Aufenthaltsorts nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zu Lasten des Trägers des Wohnorts des Rentners gewährt (Artikel 31 der Verordnung Nr. 1408/71).

Rentner, die diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen im Besitz eines von der Krankenkasse ihres Wohnorts ausgestellten Vordrucks E 111<sup>(2)</sup> sein (Artikel 31 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72).

Bei diesem System kommt eine Beitragserhöhung aufgrund des Aufenthalts in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht in Frage.

Aus der Anfrage geht jedoch nicht hervor, ob die betreffenden Personen in den Geltungsbereich der Gemeinschaftsverordnungen fallen. Offenbar handelt es sich um Personen, die keinem System der sozialen Sicherheit angeschlossen sind, sondern Privatversicherungen abgeschlossen haben.

Die Kommission möchte gewährleisten, daß Privatversicherungen im Geiste eines gesunden internationalen Wettbewerbs tätig werden können und beabsichtigt daher nicht, ein Ausgleichssystem vorzuschlagen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 22. 08. 1983.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 15. 07. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2276/86**  
**von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (12. Januar 1987)  
 (87/C 226/38)

*Betrifft:* „Bauern ohne Grenzen“ — Beihilfen der EWG

Die Nahrungsmittelforthilfe, die notleidenden afrikanischen Ländern gewährt wird, reicht nicht aus. Eine Reihe französischer Bauern verlassen ihre Betriebe für einen bestimmten Zeitraum, um die Bauern in der Dritten Welt zu beraten, wie sie ihr Land besser bebauen können.

Diese neue Form des Engagements im Rahmen des „MSF“ (mouvement sans frontières — Bewegung ohne Grenzen) oder anderer grenzübergreifender Vereinigungen macht eine wirksamere und langfristig sinnvollere Hilfe vor Ort möglich.

Ist die Kommission über diese Art von Initiativen informiert?

Beabsichtigt sie, über die Beihilfen des Europäischen Entwicklungsfonds hinaus die Mitgliedstaaten, die Landwirtschaftsverbände und andere Vereinigungen, die sich mit diesem Problem befassen, über solche Initiativen zu informieren?

Ist die Kommission der Ansicht, daß diese Initiative dadurch einen Beitrag zur Rationalisierung und Umstrukturierung bestimmter Landwirtschaftssektoren leisten könnte, daß bestimmte Landwirte mit EG-Förderung „know-how“ exportieren?

**Antwort von Herrn Natali**  
**im Namen der Kommission**  
 (1. April 1987)

Der Kommission ist die Tätigkeit der Organisation „Paysans sans frontières“ die zum Netz „Agriculteurs Français et Développement International“ (AFDI) gehört, bekannt; sie hat bereits Beiträge zur Durchführung einiger Vorhaben dieser Organisation geleistet.

Diese Initiative ist nicht die einzige ihrer Art. Seit einigen Jahren versuchen europäische Bauernorganisationen in Zusammenarbeit mit Entwicklungs-NRO, den Transfer von landwirtschaftlichem Know-how von Europa nach der dritten Welt zu organisieren. Neben der Zusammenarbeit mit „Paysans sans frontières“ hat die Kommission in ihrem Programm über die Kofinanzierung mit den NRO einen Beitrag zu zahlreichen Maßnahmen dieser Art, beispielsweise von CRIAD (Frankreich), geleistet.

Soll dieses Programm ausgedehnt werden, so wäre nach Ansicht der Kommission eine solide Vorbereitung der teilnehmenden europäischen Bauern, Organisationen

und wie auch der Dörfer und Regionen in der Dritten Welt, in denen der Einsatz geplant ist, erforderlich. Diese Kommission betont, daß sie etwaige Vorschläge mit großem Interesse prüfen wird; sie beabsichtigt jedoch nicht, selber Organisationen oder Bauern, denen vielleicht die entsprechende Vorbereitung fehlt, zu derartigen Maßnahmen zu ermutigen.

Da die Anzahl der Bauern, die an solchen Maßnahmen teilnehmen könnten, relativ niedrig ist, ist die Kommission im übrigen der Ansicht, daß Initiativen dieser Art nur in sehr begrenztem Umfang zu der erforderlichen Rationalisierung und Umstrukturierung der europäischen Landwirtschaft beitragen könnten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2279/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1987)

(87/C 226/39)

*Betrifft:* Falklandinseln — Einseitige Ausweitung der Wirtschaftszone auf 150 Meilen

Am 29. Oktober hat die britische Regierung die Ausweitung der Wirtschaftszone (und Fischereizone) um die Falklandinseln im Südatlantik auf 150 Meilen angekündigt.

Seit 1982, d.h. seit dem Krieg zwischen England und Argentinien um die Falklandinseln, war die politische Lage in dieser Frage sozusagen „eingefroren“.

Die britische Regierung möchte mit dieser Maßnahme der Plünderung des Südatlantiks, eines der fischreichsten Gewässer der Welt, ein Ende setzen, da zahlreiche, dort lebende Arten von der Ausrottung bedroht sind. Die Kontrollen richten sich in erster Linie gegen die Fischereiflotten der Ostblockstaaten sowie gegen Fischereifahrzeuge aus Japan und Korea, die in dieses Gebiet regelrecht „eingefallen“ sind.

Welche Haltung nimmt die Kommission gegenüber dieser Maßnahme ein, die am 1. Juli 1987 in Kraft treten soll?

**Antwort von Herrn Cardoso E Cunha  
im Namen der Kommission**

(31. März 1987)

Die Frage des Herrn Abgeordneten betrifft die Errichtung einer zeitlich begrenzten Schutzzone um die Falklandinseln. Eine solche Maßnahme fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Behörden, so daß sich die Kommission hierzu jeder Äußerung enthalten möchte.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2282/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B) an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(12. Januar 1987)

(87/C 226/40)

*Betrifft:* Verhaftung von Mitgliedern der Musikgruppe „Section de Jazz“ in Prag

Am 5. August 1986 wurden sämtliche Mitglieder der Rock-Pop-Gruppe „Section de Jazz“ von der Polizei überprüft und wegen anti-sozialer Aktivitäten in Prag verhaftet.

Die Tschechoslowakei gehört zu den 35 Unterzeichnerstaaten der Schlußakte von Helsinki, die auch ein Kapitel über die Menschenrechte enthält.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung in jeder Form, insbesondere durch Musik, ist ein von allen Unterzeichnerstaaten anerkanntes Recht.

Kann der Rat auf diplomatischem Wege intervenieren, damit die Mitglieder der Rockgruppe „Section de Jazz“ unverzüglich von den Behörden ihres Landes aus der Haft entlassen werden und ihre künstlerische Entfaltung künftig nicht mehr beeinträchtigt wird?

#### Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>

(10. Juli 1987)

Die Zwölf verfolgen weiterhin aufmerksam die Entwicklung der Lage in der Tschechoslowakei. Sie unterlassen es nicht, bei den tschechoslowakischen Behörden einzeln und gemeinsam darauf hinzuweisen, dass die von der Tschechoslowakei unterzeichneten bzw. eingegangenen internationalen Bestimmungen und Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte voll und ganz zu respektieren sind.

In dem besonderen Fall, den der Herr Abgeordnete zur Sprache gebracht hat, sind nur noch zwei Mitglieder des Vorstands der Jazz-Sektion des tschechoslowakischen Musikerverbandes inhaftiert.

Der Prozess gegen einige Mitglieder dieser Gruppe, der am 11. März stattgefunden hat, endete mit der Verkündung von Haftstrafen mit oder ohne Bewährung, gegen die sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von den Verurteilten Rechtsmittel eingelegt wurden.

Dieser Prozess hat in Anwesenheit westlicher Journalisten stattgefunden. Kein Mitglied einer westlichen Botschaft hat dem Prozess beiwohnen dürfen, obwohl bei den tschechoslowakischen Behörden darauf gedrungen worden war.

Im Anschluss an diesen Urteilsspruch haben die Zwölf am 20. März 1987 auf der Vollversammlung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa in Wien durch ihren Vorsitz ihre heftige Missbilligung über die verkündeten Urteile zum Ausdruck gebracht.

Selbstverständlich werden die Zwölf diese Angelegenheit weiterhin genau verfolgen und es nicht unterlassen, die Tschechoslowakei gegebenenfalls erneut auf die Verpflichtungen hinzuweisen, die sie durch die Unterzeichnung der Schlußakte von Helsinki und im Rahmen des KSZE-Prozesses eingegangen ist.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2296/86**  
**von Herrn Hans Poetschki (PPE — D)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
 (14. Januar 1987)  
 (87/C 226/41)

*Betrifft:* Regionalgefälle und gesamtwirtschaftliches Leistungsniveau der Mitgliedstaaten

Inwieweit ist nach Einschätzung der EG-Kommission der Rückstand der schwächsten Gebiete in der Gemeinschaft auf Unterschiede des gesamtwirtschaftlichen Leistungsniveaus der Volkswirtschaften verschiedener Mitgliedstaaten und inwieweit auf spezifisch regionale Faktoren zurückzuführen?

**Gemeinsame Antwort <sup>(1)</sup>**  
 (31. März 1987)

Derzeitigen Schätzungen zufolge ist etwa die Hälfte des gesamten Regionalgefälles auf Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und die übrige Hälfte auf Unterschiede innerhalb der Mitgliedstaaten zurückzuführen. Eine Analyse dieser Frage wird der dritte periodische Bericht über die Regionen der Gemeinschaft enthalten, der demnächst veröffentlicht wird.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2299/86**  
**von Herrn Hans Poetschki (PPE — D)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (14. Januar 1986)  
 (87/C 226/42)

*Betrifft:* Regionalgefälle innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten

Mißt die EG-Kommission dem wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt auf der Ebene der Gemeinschaft größere Bedeutung zu als der ökonomischen und sozialen Kohäsion auf nationaler Ebene?

**Antwort von Herrn Varfis**  
**im Namen der Kommission**  
 (3. April 1987)

Nach Ansicht der Kommission ist die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts auf Gemeinschaftsebene nicht von den Bemühungen der Mitgliedstaaten um eine Annäherung der Entwicklung in den einzelnen Regionen zu trennen.

In Artikel 130 b der Einheitlichen Akte wird diese erforderliche enge Verbindung zwischen einzelstaatlichen und Gemeinschaftsmaßnahmen in der Durchführung der gemeinsamen Politiken, der Errichtung des Binnenmarktes und der Unterstützung durch die Strukturfonds zum Ausdruck gebracht.

Nach Ansicht der Kommission läßt sich der Zusammenhalt durch eine ausgewogene Kombination aus einzelstaatlichen und Gemeinschaftsmaßnahmen unter Einbeziehung aller Mitgliedstaaten erreichen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2337/86**  
**von Herrn José Maria Álvarez de Eulate Peñaranda**  
**(ED — E)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (14. Januar 1987)  
 (87/C 226/43)

*Betrifft:* Hochgeschwindigkeitszugverbindung Lissabon-französische Grenze

Das geplante europäische Streckennetz für Hochgeschwindigkeitszüge stellt einen bedeutenden Qualitätssprung für dieses wichtige Transportmittel dar, das mit Sicherheit eine immer wichtigere soziale Funktion erfüllt.

Nach den Plänen dieses europäischen Projekts werden zahlreiche Randgebiete der Europäischen Gemeinschaft, wie zum Beispiel Spanien, über eine flüssigere und raschere Eisenbahnverbindung mit den mitteleuropäischen Märkten verfügen mit den entsprechenden Vorteilen, die dies für die Entwicklung dieser Regionen beinhaltet.

Aus diesem Grund überrascht es, daß in dem künftigen europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz keine Hochgeschwindigkeitsstrecke zwischen Lissabon und der französischen Grenze vorgesehen ist, die die Annäherung Portugals an die mitteleuropäischen Länder durch dieses Verkehrsmittel ermöglichen würde.

Ist die Kommission der Ansicht, daß diese unerklärliche Übergehung Portugals bei der Erstellung der genannten Pläne behoben werden kann?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(1. April 1987)

Der von der Kommission vorgelegte technische Bericht „Fortschritte auf dem Wege zu einem europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz“<sup>(1)</sup> enthält zwei Pläne für Eisenbahnnetze (Zeithorizont 2000 und auf längere Sicht), die Strecken umfassen, die wahrscheinlich für Geschwindigkeiten über 160 km/h ausgebaut werden.

Diese Pläne sind das Ergebnis der Arbeiten, die eine Gruppe von Sachverständigen für Hochgeschwindigkeitsverbindungen 1985 unter Federführung der Kommission ausgeführt hat.

Die Kommission will diesen Bericht vertiefen und auf den neuesten Stand bringen, indem die auf der Iberischen Halbinsel existierenden Strecken und Entwicklungsprogramme ebenfalls einbezogen werden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist sie noch nicht in der Lage, zu den möglichen Streckenführungen für Hochgeschwindigkeitsverbindungen nach Lissabon Stellung zu nehmen.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 341 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2338/86**

von Herrn José Maria Álvarez de Eulate Peñaranda  
(ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Januar 1987)

(87/C 226/44)

*Betrifft:* Koordinationsverband der Regionalen Entwicklungsgesellschaften

Die regionalen Entwicklungsgesellschaften, die in einigen Ländern der Gemeinschaft aktiv an der regionalen wirtschaftlichen Entwicklung mitarbeiten, müssen ein unabdingbarer Bestandteil der Politik der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in den genannten Gebieten sein.

Hierzu wäre es wünschenswert, daß diese Gesellschaften für Regionale Entwicklung einen Koordinationsverband bilden, damit der Dialog mit der Kommission erleichtert wird und gemeinsame Vorschläge ausgearbeitet werden können.

Ist die Kommission der Ansicht, daß es nützlich wäre, diesen Koordinationsverband der Gesellschaften für Regionale Entwicklung der verschiedenen Länder der Europäischen Gemeinschaft zu fördern, damit dieser als effizienter Gesprächspartner an der Entwicklung der Regionalpolitik mitwirken kann?

**Antwort von Herrn Pfeiffer  
im Namen der Kommission**

(27. März 1987)

Der Kommission ist sehr wohl bekannt, welche Rolle den regionalen Entwicklungsgesellschaften in den meisten Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei der Verwirklichung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den genannten Gebieten zufällt. Sie war für den bilateralen Dialog mit den Regionalinstanzen immer offen, und daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Die Förderung eines Koordinationsverbandes der Gesellschaften für Regionale Entwicklung der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft könnte den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Durchführung der Regionalpolitik erleichtern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2344/86**

von Herrn Ferruccio Pisoni (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Januar 1987)

(87/C 226/45)

*Betrifft:* Markt für Weindestillate

Die Kommission wird um Auskunft darüber gebeten, ob sie in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 703/86 von Frau Barbara Castle<sup>(1)</sup> die folgenden Überlegungen berücksichtigt hat bzw. zu berücksichtigen gedenkt:

1. Im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 337/79<sup>(2)</sup> als Instrument der gemeinsamen Agrarpolitik beschlossenen Destillationsmaßnahmen ist die Destillation bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Rückgriff auf vorhandene Überschüsse untersagt. Im Weinsektor, wo die Erzeugung in großem Maße von saisonalen Einflüssen abhängig ist, werden Tresterbranntwein und Weinalkohol durch Destillation der verfügbaren Weinüberschüsse gewonnen, wobei der Preis in Jahren mit Überschußproduktion sehr niedrig ist. Eine Ausnahme von dieser Regel sind einige Tresterbranntweine mit Ursprungsbezeichnung, die sich durch eine höhere Qualität auszeichnen.

2. Dies ist nicht mehr möglich, wenn im Zuge der Weinbaupolitik die Weinpreise mit Hilfe der subventionierten Destillation geschützt werden.
3. Wird die gesamte Produktion aus der Destillation der Überschüsse dem Markt für Kraftstoffe und Heizbrennstoff zugeführt, impliziert dies die Ausschaltung des gesamten Weinalkohols und sämtlicher Tresterbranntweine vom Markt — von den wenigen Branntweinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung abgesehen.
4. Dies ist unverträglich, da die genannten Erzeugnisse in dem Rahmen, der erforderlich ist, um den normalen Bedarf des gemeinschaftlichen Binnenmarktes zu decken, weiterhin verfügbar sein müssen, um zu verhindern, daß ganze Verbrauchssektoren (Tresterbranntweine ohne Ursprungsbezeichnung, Likörweine, Bitterliköre und andere Liköre, deren Qualität die Verwendung von Weinalkohol bzw. Tresterbranntwein erfordert) in Schwierigkeiten geraten.
5. Es erscheint deshalb erforderlich, nicht nur der ungezügelter Ausweitung des Grundsatzes, wonach die Erzeugnisse aus der gemeinschaftlichen Destillation der landwirtschaftlichen Überschüsse den oben genannten Zwecken zugeführt werden, entgegenzuwirken, sondern gleichzeitig eine ausgewogene Revision der Anwendung dieses Grundsatzes auch für die in den Zuständigkeitsbereich des EAGFL fallenden Erzeugnisse vorzusehen, die aus der obligatorischen gemeinschaftlichen Weindestillation gewonnen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 264 vom 20. 10. 1986, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(31. März 1987)

Nach den Mechanismen, die im Rahmen aller gemeinschaftlichen Destillationsmaßnahmen für Wein eingeführt wurden, kann der Destillationsbetrieb nach Erhalt der Gemeinschaftsbeihilfe weiterhin frei über seine Erzeugung verfügen.

Diese Erzeugung — je nach Entscheidung des Destillationsbetriebs in Form von Alkohol oder Branntwein — steht zur Versorgung der normalen Absatzmärkte dieser Erzeugnisse zur Verfügung.

Die Kommission hat keineswegs die Absicht, diese Möglichkeit, die allein durch die vorhandenen normalen Absatzmärkte begrenzt ist, abzuschaffen. Sie wird dafür Sorge tragen, daß bei den Überschussmengen keine Störungen auf dem Alkohol- und Spirituosenmarkt aufgrund der Erzeugnisse entstehen, die vom EAGFL und — soweit sie dazu befugt ist — von Stellen zum Verkauf angeboten werden, die den Alkohol im Rahmen einzelstaatlicher Maßnahmen übernommen haben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2345/86  
von Frau Francesca Marinaro und Herrn Aldo Bonaccini (COM — I)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. Januar 1987)

(87/C 226/46)

*Betrifft:* Vorhandensein von Kriterien für die Nutzung der Räume der Kommission für politische Initiativen

1. Kann die Kommission bestätigen, daß sie ihren Standpunkt hinsichtlich der Überlassung ihrer Infrastrukturen für politische Veranstaltungen geändert hat? So fand beispielsweise am Donnerstag, 27. November, im Saal S 11 des Berlaymont-Gebäudes eine Diskussion statt, auf die Bedienstete der Kommission mit Plakaten aufmerksam machten und zu der generell alle Beamten mit Hilfe von einschlägigem Informationsmaterial eingeladen wurden.
2. Kann die Kommission mitteilen, welches die Kriterien sind
  - für die Überlassung von Räumen der Kommission für politische Veranstaltungen,
  - für die Werbung für politische Veranstaltungen mit Hilfe von Aushängen in Schaukästen und der Verteilung von einschlägigem Material unter den Beamten?

**Antwort von Herrn Christophersen  
im Namen der Kommission**

(8. April 1987)

1. Die Kommission hat ihren Standpunkt hinsichtlich der Überlassung ihrer Infrastruktur für politische Veranstaltungen nicht geändert.

2. Wenn es die dienstlichen Erfordernisse zulassen, stimmt die Kommission der Überlassung ihrer Infrastruktur für Zusammenkünfte zu, die mit den allgemeinen Zielen des Organs im Einklang stehen.

Überdies kann sie die Überlassung von Sitzungssälen an Organisationen von außerhalb genehmigen, wenn das Thema der Veranstaltung europäische Belange berührt.

Sie ist auch damit einverstanden, daß auf Antrag von Mitgliedern ihres Personals oder des Personals anderer Organe ihre Informationsmittel zur Ankündigung der genehmigten Veranstaltungen eingesetzt werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2346/86**

von Sir Jack Stewart-Clark (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Januar 1987)

(87/C 226/47)

*Betrifft:* Behandlung von Autofahrern, denen in einem Mitgliedstaat die Fahrerlaubnis entzogen wurde, in der übrigen Gemeinschaft

Welche Vorschriften — wenn überhaupt — gibt es, um Staatsangehörige eines Landes der EG, denen in ihrem Herkunftsland die Fahrerlaubnis entzogen wurde, am Führen eines Kraftfahrzeugs in anderen Gemeinschaftsländern zu hindern? Nach Informationen der Behörden des Vereinigten Königreichs kann ein internationaler Führerschein, der zwölf Monate lang gültig ist, ohne Vorlage einer nationalen Fahrerlaubnis benutzt werden. Die Verkehrspolizei in anderen Gemeinschaftsländern kann deshalb nicht wissen, ob einem auf ihren Straßen überprüften Autofahrer in seinem Herkunftsland die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Teilt die Kommission die Ansicht, daß Autofahrern, denen in einem Land das Führen eines Fahrzeugs untersagt ist, nicht die Möglichkeit haben sollten, für die Dauer des Entzugs ihrer Fahrerlaubnis ein Kraftfahrzeug in anderen Gemeinschaftsländern zu führen? Wenn ja, welche Schritte kann die Kommission vorschlagen, um zu gewährleisten, daß der Entzug einer Fahrerlaubnis für das gesamte Gebiet der Gemeinschaft gilt?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(20. März 1987)

Die Richtlinie Nr. 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980<sup>(1)</sup> zur Einführung eines EG-Führerscheins enthält keine Vorschriften für den Entzug der Fahrerlaubnis, es sei denn für den Fall, daß der gesundheitliche Zustand des Führers die Erteilung oder Erneuerung der Fahrerlaubnis ausgeschlossen hätte. Dies ist somit die einzige gemeinschaftsrechtliche Vorschrift für den Entzug einer Fahrerlaubnis.

Allerdings können die Staaten gemäß Artikel 42 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr von 1968 einem Führer, der in ihrem Hoheitsgebiet eine Zuwiderhandlung begeht, die nach ihren Rechtsvorschriften den Entzug des Führerscheins zur Folge haben kann, das Recht aberkennen, in ihrem Hoheitsgebiet seinen nationalen oder internationalen Führerschein zu verwenden. Die Behörde, die das Recht auf Verwendung des Führerscheins aberkannt hat, kann den Führerschein einziehen und ihn bis zum Ablauf der Aberkennungsfrist, oder, wenn der Führer ihr Hoheitsgebiet früher verläßt, bis zu seiner Ausreise zurückbehalten. Sie kann ferner die Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat, von der Aberkennung benachrichtigen.

Die Kommission hat vorerst nicht die Absicht, Vorschläge zu unterbreiten, wonach einem Führer, der in einem Mitgliedstaat eine Zuwiderhandlung begeht, die nach dessen Rechtsvorschriften den Entzug des Führerscheins zur Folge haben kann, das Recht auf Verwendung seines Führerscheins in den übrigen Mitgliedstaaten aberkannt werden soll. Ein solcher Vorschlag würde voraussetzen, daß die Rechtsvorschriften für den Entzug des Führerscheins infolge einer Zuwiderhandlung im Straßenverkehr auf Gemeinschaftsebene harmonisiert werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2354/86**

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Januar 1987)

(87/C 226/48)

*Betrifft:* ESF und KMU

Kann die Kommission eine Übersicht für die Jahre 1985 und 1986 erstellen, aus der hervorgeht, welche Vorhaben im Rahmen des ESF KMU zugute gekommen sind, ferner der Gesamtbetrag, der im Rahmen dieser Vorhaben KMB als Beihilfen gewährt wurde, sowie der Prozentsatz, den diese gesamte Beihilfe in den jeweiligen Haushaltsplänen des ESF für die genannten Jahre ausmachte?

Kann die Kommission ferner mitteilen, welche belgischen Vorhaben im Rahmen der Beihilfen des ESF KMU zugute gekommen und um welche Beträge je Vorhaben es sich handelte und wer die Begünstigten waren? Welche Relation bestand in den beiden genannten Jahren jeweils zwischen den Beihilfen für KMB und den gesamten Beihilfen für Belgien?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(29. April 1987)

Für die unter Buchstabe D 2 und D 3 der Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1985 bis 1987<sup>(1)</sup> und die unter Ziffer 3.2 und 4.4 der Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds für die Haushaltsjahre 1986 bis 1988<sup>(2)</sup> vorgesehenen Maßnahmen wurden folgende Haushaltsmittel bzw. Prozentsätze bewilligt:

Haushaltsjahr 1985: 61 026 Mio ECU oder 2,8% der Haushaltsmittel;

Haushaltsjahr 1986: 88 129 Mio ECU oder 3,4% der Haushaltsmittel.

Die Beihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Belgien betragen 1985 78 122 ECU und 1986 60 859 ECU, das sind 0,08 % bzw. 0,20 % der insgesamt für Belgien bewilligten Zuschüsse.

Es sei darauf hingewiesen, daß die Zuschüsse des Sozialfonds überwiegend für Vorhaben der beruflichen Bildung Arbeitsloser bzw. für beschäftigungsfördernde Vorhaben gewährt werden. Es ist unmöglich vorauszusagen, in welchen Sektoren die betroffenen Personen einen Arbeitsplatz finden werden. Angesichts der Struktur der Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Gemeinschaft findet die Mehrzahl der Ausgebildeten jedoch einen Arbeitsplatz in den KMU.

Es sind die KMU, die neue Arbeitsplätze schaffen. Die mittelbare Unterstützung der KMU durch die Ausbildung ihrer Beschäftigten kann daher nicht genau beziffert werden. Die Zuschüsse des Fonds betragen 1985 2 209 Mio ECU und 1986 2 554 Mi ECU.

Das angeforderte Verzeichnis der Begünstigten wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Europäischen Parlaments unmittelbar zugeleitet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 126 vom 12. 5. 1984, S. 3.

<sup>(2)</sup> Beschluß 85/261/EWG, ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1985, S. 26.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2360/86

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(20. Januar 1987)  
(87/C 226/49)

*Betrifft:* MWSt auf Bücher

In einigen Mitgliedstaaten wird auf Bücher keine MWSt erhoben. Es handelt sich um die Länder Großbritannien, Irland und Portugal.

Offensichtlich erwartet man auch von der Kommission, daß sie im Rahmen der Vorbereitungen zur Vollendung des Binnenmarkts Vorschläge zur Regelung dieses Problembereichs formuliert.

Gedenkt die Kommission dies in Kürze zu tun? Kann sich die Kommission angesichts der Bedeutung dieses Sektors für die allgemeine Entwicklung der Bevölkerung Europas mit dem Grundsatz einer MWSt-Befreiung einverstanden erklären?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(30. März 1987)

In Kürze wird die Kommission im Rahmen des Programms zur Vollendung des Binnenmarkts ihre Vor-

schläge zu den Sätzen, der Struktur und dem Anwendungsbereich der Mehrwertsteuer vorlegen. Vorher kann sie sich zu einzelnen Bestimmungen, die diese Vorschläge enthalten werden, nicht äußern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2363/86**  
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(20. Januar 1987)  
(87/C 226/50)

*Betrifft:* Katastrophenpläne bei Nuklearunfällen

Vereinzelt gibt es in der Europäischen Gemeinschaft eine gewisse Zusammenarbeit zwischen bestimmten Mitgliedstaaten im Hinblick auf nukleare Katastrophenpläne, im konkreten Fall insbesondere bezüglich von Kernkraftwerken in Grenzregionen.

Liegen der Kommission Angaben über grenzüberschreitende Katastrophenpläne vor und kann sie diesbezügliche Angaben machen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**  
(4. Mai 1987)

Die grenzübergreifenden Notfallpläne sind Gegenstand bilateraler Abkommen zwischen einer Reihe von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sowie einigen Mitgliedstaaten und Drittländern.

Eine vor kurzem erschienene Veröffentlichung der Kommission<sup>(1)</sup> — „Aims and practices of transfrontier emergency planning within the EC-countries in case of an accident in a nuclear installation“ (Ziele und Methoden der grenzübergreifenden Notfallplanung in den EG-Ländern im Falle eines Unfalls in einer kern-technischen Anlage) — befaßt sich mit eben diesem Thema. Diese Veröffentlichung enthält auch eine Bestandsaufnahme der bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Die Kommission wird sie direkt an den Herrn Abgeordneten und an das Generalsekretariat des Parlaments übermitteln.

<sup>(1)</sup> Dok. V/2138/86.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2368/86****von Herrn Thomas Megahy (S — GB)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(20. Januar 1987)**(87/C 226/51)**Betrifft:* EG-Programm zur Bekämpfung der Armut —  
Verträge und Zuschüsse

1. Die Bedingung, daß die Empfänger von Zuschüssen im Rahmen des laufenden EG-Programms zur Bekämpfung der Armut ihre Verträge jährlich erneuern müssen, erschwert jede Vorausplanung. Die Verlängerungsverfahren sind offensichtlich nicht deutlich genug formuliert. Kann die Kommission mitteilen, wann die neuen Verträge abgeschlossen werden?

2. Nicht nur kamen die letztjährigen Verträge verspätet, sondern es gelangten auch bei ordnungsgemäßer Unterzeichnung und Rücksendung die ersten Raten mit bis zu dreimonatiger Verzögerung zur Auszahlung. Kann die Kommission in irgendeiner Weise zusichern, daß die für diese Verzögerungen verantwortlichen Probleme jetzt überwunden sind?

3. Könnte die Kommission — da es sich bei den Empfängern von Zuwendungen aus dem Programm zur Bekämpfung der Armut in der Regel um freiwillige Körperschaften handelt, die üblicherweise relativ einkommens- und kapitalschwach und damit finanziell anfällig sind — die Auszahlung der Zuschüsse beschleunigen?

4. Werden die Auszahlungen nach dem ersten Jahr auch weiterhin aufgrund einer Art positiver Bewertung erfolgen?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission***(27. April 1987)*

In einer Sitzung im Februar 1986, an der alle Verantwortlichen für Vorhaben zur Bekämpfung der Armut teilgenommen haben, sind sowohl global als auch gesondert in bilateralen Gesprächen alle notwendigen Informationen über die Finanzierung des Programms und über die insbesondere für die Verträge festgelegten finanziellen Vorschriften mitgeteilt worden.

1. Die Laufzeit des Programms beträgt vier Jahre, doch gilt für die Verpflichtungsermächtigungen die Regel der Jährlichkeit; demnach muß die Kommission Jahresverträge vergeben. Insofern die Verantwortlichen für die Vorhaben wissen, daß letztere für die gesamte Laufzeit des Programms genehmigt werden, wenn die Vertragsbedingungen erfüllt werden, steht es ihnen frei, eine gewisse Planung vorzunehmen.

Die Verträge für den Zeitraum 1986/87 sind den Projektverantwortlichen im Dezember 1986 übermittelt worden.

2. Eine ausführliche Antwort hat der Herr Abgeordnete auf seine schriftliche Anfrage Nr. 2331/86 erhalten<sup>(1)</sup>.

3. Die Kommission ist sich bewußt, daß einige nicht-staatliche Organisationen, denen am Anfang oft nur geringe, insbesondere geringe finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, auf Schwierigkeiten stoßen können. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Schwierigkeiten oft darauf zurückzuführen sind, daß die einzelstaatlichen Stellen, die die Vorhaben mitfinanzieren (zentrale, regionale und lokale Behörden, Stiftungen usw.) mit der Zahlung ihres Beitrags in Verzug geraten.

4. Die Kommission muß sicherstellen, daß die Mittel, die für die verschiedenen „Aktionsforschungs“-Vorhaben zur Verfügung gestellt werden, sachgerecht verwendet werden. Deshalb enthält jeder Vertrag eine Reihe von Vorschriften, zu deren Einhaltung sich die Verantwortlichen der Vorhaben verpflichtet haben und die bei jeder Verlängerung erneut in den Vertrag aufgenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 171 vom 29. 6. 1987, S. 17.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2371/86****von Herrn Thomas Megahy (S — GB)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(20. Januar 1987)**(87/C 226/52)**Betrifft:* Handel zwischen den Mitgliedstaaten und Lateinamerika

Die Kommission hat vor kurzem einen Plan zur Ankurbelung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und Lateinamerika veröffentlicht.

a) Hält die Kommission Handelsverträge für ein geeignetes Mittel, Druck auf die Regierungen auszuüben, die sich umfangreiche Verletzungen der Menschenrechte haben zuschulden kommen lassen?

b) Beabsichtigt die Kommission, diese Auffassung in konkrete Schritte umzusetzen?

**Antwort von Herren Cheysson  
im Namen der Kommission***(30. März 1987)*

Die Kommission mißt dem Schutz der Grundrechte überragende Bedeutung bei und schenkt ihnen bei der

Ausübung ihres Amtes und bei der Verfolgung der Ziele der Europäischen Gemeinschaften die gebührende Beachtung.

Was die Beziehungen zu Drittländern, auch den lateinamerikanischen Ländern betrifft, bemüht sich die Kommission weiterhin um eine Verbesserung der Lage der Länder, die in einer besonders schwierigen Lage sind.

Wenn die Gemeinschaft mit einem Land generelle Kooperationsbeziehungen aufnimmt, versucht sie, Bedingungen zu fördern, die die Durchsetzung demokratischer Werte und die Achtung der Grundrechte des Menschen, wie sie im Abkommen von Lomé III und dem im November 1985 mit den Ländern Mittelamerikas in Luxemburg geschlossenen Kooperationsabkommen angeführt werden, ermöglichen.

Das Konzept der Gemeinschaft ist grundsätzlich positiv, denn die Politik der Entwicklungszusammenarbeit trägt dazu bei, die Rechte des Menschen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu stärken.

Dies vorausgeschickt muß — unter Achtung der Souveränität der Unterzeichnerstaaten — festgestellt werden, daß die Kommission es ablehnt, ihre Kooperation von irgendwelchen Auflagen abhängig zu machen.

Die Kommission erinnert daran, daß der überwiegende Teil ihrer Handelsbeziehungen nach den GATT-Regeln abgewickelt wird.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2376/86

von Frau Undine-Uta Bloch von Blottnitz (ARC — D)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Januar 1986)

(87/C 226/53)

*Betrifft:* Entsorgung des radioaktiven Abfalls aus spanischen Atomkraftwerken

In ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1419/86<sup>(1)</sup> schreibt die Kommission, daß die Kosten für die Lagerung des spanischen Atomabfalls durch eine regelmäßige Einzahlung der Erzeuger von Strom aus Kernenergie in einen Fonds gedeckt seien.

Nach meinen Informationen betragen die Kosten, die zur Zeit für die Entsorgung schon notwendig wären, bereits 3,5 Milliarden DM.

Die Zahlungen der Betreiber der Kernkraftwerke, die die Kommission anführt, werden nach meinen Informationen bislang nicht in einem Fonds zurückgelegt.

Kann die Kommission das Bestehen dieses erwähnten Fonds überprüfen?

Wenn ja: Wie hoch ist der zur Zeit für die Atomabfallentsorgung in Spanien verfügbare Betrag?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 315 vom 8. 12. 1986, S. 10.

#### Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(3. April 1987)

Die Kommission bestätigt, daß in Spanien mit Erlaß vom 12. Mai 1983, der rückwirkend ab 21. Januar 1983 gilt, ein Fonds zur Deckung aller gegenwärtigen und künftigen Kosten für die Entsorgung radioaktiver Abfälle geschaffen wurde. Jeder spanische Stromerzeuger ist seit jenem Zeitpunkt verpflichtet, eine Gebühr je kWh in diesen Fonds einzuzahlen. Dieser Fonds wird zur Zeit von dem staatlichen Unternehmen Empresa Nacional de Residuos Radioactivos (ENRESA) verwaltet.

Die Kommission schlägt für alle weiteren Informationen über diesen Fonds der Frau Abgeordneten vor, sich unmittelbar an die zuständigen spanischen Behörden oder die ENRESA zu wenden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2380/86

von Frau Ludivina Garcia Arias (S — E)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Januar 1987)

(87/C 226/54)

*Betrifft:* Nutzung der Möglichkeiten der EIB zugunsten der Länder Lateinamerikas

Aus welchen Gründen wurde die Möglichkeit der Nutzung der Mittel der EIB zugunsten der Länder Lateinamerikas immer wieder verworfen, obwohl diese im Memorandum über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft vom 30. September 1982 vorgeschlagen wurde?

Mit welchem Investitionsmechanismus können die Entwicklungsprojekte der Gemeinschaft in Lateinamerika rechnen?

#### Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission

(28. April 1987)

1. Die EIB interveniert gegenwärtig in Anbetracht ihrer spezifischen Aufgaben nicht außerhalb der Gemeinschaft. Eine Ausnahme sind die Bestimmungen in den Finanzprotokollen im Anhang zu den Kooperations- oder Assoziationsabkommen mit den Mittelmeerländern und ihre Aktion im Rahmen des Abkommens von Lomé.

2. Im Zusammenhang mit der Investitionsförderung zugunsten der Länder Lateinamerikas hat die Kommis-

sion eine Reihe von Vorschlägen in ihren jüngsten Mitteilungen an den Rat entwickelt:

- industrielle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, am Golf und im Mittelmeerraum <sup>(1)</sup>;
- Beziehungen EWG-Lateinamerika <sup>(2)</sup>.

Im einzelnen soll die Zusammenarbeit über gemeinsame Unternehmungen sowie die Aufnahme langfristiger vertraglicher Beziehungen insbesondere zwischen den kleinen und mittleren Unternehmen der Sektoren Handel, gewerbliche Wirtschaft, Dienstleistungen, Fernmeldewesen, Forschung und Technologie gefördert werden.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 603 endg.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(86) 720 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2388/86**  
**von Herrn Hemmo Muntingh (S — NL)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (20. Januar 1987)  
 (87/C 226/55)

*Betrifft:* Umwelt und Entwicklung — EG-Unterstützung für Heuschreckenbekämpfung

Die EG leistet Beiträge zum Heuschreckenbekämpfungsprogramm der FAO in Afrika. Welche Nebenwirkungen die dabei eingesetzten Bekämpfungsmittel (hauptsächlich Propoxur und Fenitrothion) für die betreffenden Ökosysteme haben, ist nicht genau bekannt. Bekannt ist allerdings, daß beide Pestizide für Vögel, Fische und andere Wasserorganismen toxisch sind und daß Fenitrothion außerdem auf terrestrische, ökologisch wichtige Organismen wie Spinnen, Käfer, Ameisen und Termiten toxisch wirkt.

1. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß das Versprühen dieser Mittel aus den genannten Gründen als letzter Ausweg betrachtet werden muß?
2. Leistet die Kommission neben der Unterstützung des FAO-Bekämpfungsprogramms auch Unterstützung für die Entwicklung alternativer Methoden und Maßnahmen zur Verhütung solcher Plagen in der Entstehung?
3. a) Falls ja: Worin besteht diese Unterstützung?  
 b) Falls nein: Ist die Kommission bereit, solche Unterstützung in nächster Zukunft zu gewähren?

**Antwort von Herrn Natali**  
**im Namen der Kommission**

(19. März 1987)

1. Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, in diesem Zusammenhang die Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1965/86 <sup>(1)</sup> heranzuziehen.

2. Es versteht sich von selbst, daß das Versprühen chemischer Substanzen wegen ihrer Gefahren für die Umwelt und für diejenigen, die damit in Berührung kommen, als letzter Ausweg betrachtet werden muß. Die Wissenschaftler beschäftigen sich derzeit mit der Entwicklung alternativer Methoden. Ihre Forschungsergebnisse lassen folgende Schlüsse zu:

- diese Mittel eignen sich nur für die Bekämpfung bestimmter Heuschreckenarten;
- am wirksamsten und für diejenigen, die damit umgehen müssen, am ungefährlichsten, sind Schädlingsbekämpfungsmittel in Pulverform.

3. Die Kommission könnte im Rahmen des neuen Programms „Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ (1987 bis 1990) <sup>(2)</sup>, das sie dem Rat zur Verabschiedung vorgelegt hat, und der darin vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der Ernten und zur Bekämpfung pflanzenvernichtender Insekten ein Forschungsvorhaben einleiten. Das schließt die Möglichkeit nicht aus, zu einem späteren Zeitpunkt derartige Forschungsvorhaben in EEF-Vorhaben zur Bekämpfung pflanzenvernichtender Insekten einzugliedern, wenn dies von den AKP-Staaten gewünscht wird und erforderlich ist.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 177 von 6. 7. 1987, S. 51.

<sup>(2)</sup> Dok. KOM(86) 550 endg./2.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2389/86**  
**von Herrn Hemmo Muntingh (S — NL)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (23. Januar 1987)  
 (87/C 226/56)

*Betrifft:* Umwelt und Entwicklung — EG-Unterstützung für Heuschreckenbekämpfungsprogramm

Die EG leistet für verschiedene Teile des Heuschreckenbekämpfungsprogramms der FAO in Afrika Unterstützung. Aus gut unterrichteter Quelle habe ich erfahren, daß die Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit diesem Programm stellenweise nicht ausreichen. So sollen in Mali die meisten Bauern keine Kenntnis von und keinen Schutz vor den Gefahren des Einsatzes der Bekämpfungsmittel haben, die sie von Hand austreuen oder die aus Flugzeugen versprüht werden.

1. — Welche Sicherheitsmaßnahmen werden beim Versprühen der Mittel getroffen, um Bevölkerung, Vieh, Trinkwasser usw. vor Vergiftung zu schützen?
- Inwieweit werden die bei dem Bekämpfungsprogramm eingesetzten örtlichen Arbeitskräfte und Bauern über die Gesundheitsrisiken aufgeklärt?
- Inwieweit werden sie mit geeigneten Schutzmitteln wie Masken, Handschuhen, Schutzkleidung usw. ausgestattet? Inwieweit werden sie zur sicheren Handhabung der Mittel angelernt?
2. Hält die Kommission die in ihrer Antwort zu Frage 1 genannten Maßnahmen für ausreichend?
3. a) Falls ja: Wie sind die vorstehenden Meldungen zu erklären?
- b) Falls nein: Ist die Kommission bereit, bei der FAO zu protestieren und eine weitere Unterstützung des Programms von der Zusicherung echter Sicherheitsvorkehrungen abhängig zu machen?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(17. März 1987)

Der Herr Abgeordnete sei auf die Antworten der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1690/86 von Herrn Roelants du Vivier<sup>(1)</sup> und auf seine eigene schriftliche Anfrage Nr. 1965/86<sup>(2)</sup> verwiesen.

Aus dem Bericht internationaler Experten, die die Heuschreckenbekämpfungskampagne 1986 analysiert haben, geht hervor, daß in keinem Land Vergiftungserscheinungen bei Menschen, Vieh oder anderen Organismen mit Ausnahme von Insekten beobachtet worden sind. Bei der Versprühung wurde allgemein sorgfältig vorgegangen und zufälligen Vergiftungen konnte durch rechtzeitige Unterrichtung der Bevölkerung über den Rundfunk bzw. durch die Verwendung von Mitteln mit für Säugetiere geringer Toxizität vorgebeugt werden. Außerdem wurden zwecks Vermeidung von Unfällen keine flüssigen Mittel an die Bauern verteilt, sondern nur Pestizide in Pulverform, vor allem Propoxur. Dieses Mittel ohne Reizwirkungen, erfordert keinerlei Schutz gegen etwaige Auswirkungen auf die Epidermis oder Atemorgane. Dagegen erhielten die Trupps, die bei den Bekämpfungsmaßnahmen mit Pestiziden in Form von Lösungen umgehen mußten, eine besondere Schulung und eine angemessene Ausrüstung (Masken, Handschuhe usw.). Dessenungeachtet wurden einige Fälle bekannt, in denen die Schutzvorkehrungen versagten. So in einem Sahel-Land, wo die Bauern dem Bekämpfungsmittel HCH ausgesetzt wurden, wenn auch ohne ernstige Folgen. Angesichts der Gefahren, die die Verwendung dieses Mittels mit sich bringen kann, will sich die Gemeinschaft soweit irgend möglich an die auf

der FAO-Tagung vom 18.-19. Dezember 1986 ausgesprochene Empfehlung halten, die Anwendung dieses Pestizids baldmöglichst einzustellen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 112 vom 27. 4. 1987.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 177 vom 6. 7. 1987.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2390/86**

von Herrn Hemmo Muntingh (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1987)

(87/C 226/57)

*Betrifft:* Umwelt und Entwicklung — Bekämpfung der Tsetse-Fliege

Zwei nichtstaatliche Organisationen in Simbabwe, die „Wildlife Society of Zimbabwe“ und die „Zambezi Society“, haben in einem kurzen Papier ihre Auffassung von dem Programm zur Bekämpfung der Tsetse-Fliege für Simbabwe veröffentlicht. Darin erklären sie, das „Department of Veterinary Services“ von Simbabwe habe 115 t DDT in Italien bestellt, und 1987 werde voraussichtlich noch mehr bestellt.

1. Ist der Kommission das genannte Dokument bekannt?
2. — Trifft diese Meldung zu?  
— Ist das DDT tatsächlich für die Bekämpfung der Tsetse-Fliege bestimmt?  
— Hält es die Kommission für notwendig, DDT für diesen Zweck einzusetzen?
3. Hält es die Kommission ebenso wie ich für äußerst mißlich, wenn sie erklärt, sie werde kein DDT für die Bekämpfung der Tsetse-Fliege liefern (Antwort auf die Schriftlichen Anfragen Nr. 624/85 und 731/85<sup>(1)</sup>), während ein einzelner Mitgliedstaat diesen Stoff an ein Land liefert, das sich an einem regionalen Bekämpfungsprogramm beteiligt, dessen Hauptträger die Gemeinschaft ist?
4. Ist die Kommission, falls Simbabwe tatsächlich in Italien DDT zur Bekämpfung der Tsetse-Fliege bestellt hat, bereit, eine weitere Unterstützung dieses Programms in Simbabwe von der Zusage dieses Landes abhängig zu machen, daß der Einsatz von DDT zur Bekämpfung der Tsetse-Fliege eingestellt wird?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 263 vom 14. 10. 1985, S. 39.

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(15. April 1987)

1. Die Kommission ist auf den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Artikel aufmerksam gemacht worden.

2. Dem Amtsblatt der Regierung von Simbabwe (Zimbabwe Government Gazette) vom 27. März 1986 ist zu entnehmen, daß im Wege einer Ausschreibung ein Auftrag zur Lieferung von 115 Tonnen DDT zur Bekämpfung der Tsetsefliege an die Firma Agricura (pvt) Ltd., Simbabwe, erteilt worden ist. Die Herkunft des von Agricura gelieferten DDTs ist der Kommission nicht bekannt. Der Veterinärdienst wird dieses DDT vermutlich zur Bekämpfung der Tsetsefliege einsetzen, da dieser Dienst zusammen mit dem Gesundheitsministerium aufgrund eines Dekrets der Regierung von 1983 allein zur Verwendung von DDT ermächtigt ist. Aufgrund dieses Dekrets hat die Regierung den Einsatz von DDT auf die Bekämpfung der Malaria und der Tsetsefliege beschränkt.

Die Kommission hält zwar den Einsatz von DDT zur Bekämpfung der Tsetse-Fliege nicht für unbedingt notwendig, doch ist ein vollständiger Verzicht auf diese Praxis gegenwärtig schwierig zu vertreten.

Einerseits hat die Erforschung zweier Alternativ-Bekämpfungsmethoden, für die die Kommission beträchtliche Mittel bereitgestellt hat, ermutigende, jedoch bis jetzt beschränkte Ergebnisse erbracht: Geruchsköderfallen befinden sich noch in der Erprobungsphase, und das Versprühen von biologisch abbaubaren Insektenbekämpfungsmitteln ist zur Zeit erst im Flachland wirksam.

Andererseits ist eine vor kurzem vom Übersee-Entwicklungsdienst des Vereinigten Königreichs und dem Ministerium für natürliche Ressourcen von Simbabwe durchgeführte Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß „die DDT-Rückstandsniveaus in wildlebenden Pflanzen und Tieren Simbawbes nicht genügend hoch sind, um ohne eingehenderen Nachweis biologischer Schäden aus Gründen der Naturerhaltung oder des Gesundheitsschutzes die Unterbrechung des Einsatzes von DDT nahezu legen“. Eine Untersuchung über die biologischen Wirkungen soll im April 1987 anlaufen, und die Kommission beabsichtigt, die Ergebnisse genau zu überwachen.

3. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat nicht daran hindern, ein Produkt zu verkaufen, dessen Einsatz sie selbst nicht fördert.

4. Die Kommission ist in Übereinstimmung mit früheren Antworten der Auffassung, daß noch nicht genügend Alternativen verfügbar sind, um Simbabwe den Verzicht auf den Einsatz von DDT nahezu legen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2398/86

von Herrn José Garcia Raya (S — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1987)

(87/C 226/58)

*Betrifft:* Etwaige Verstärkung der Zusammenarbeit EWG-Lateinamerika

Beabsichtigt die Gemeinschaft, ihre Zusammenarbeit mit den südamerikanischen Ländern und den Ländern Zentralamerikas durch die Politik der Europäischen Investitionsbank zu verstärken?

#### Antwort von Herren Cheysson im Namen der Kommission

(28. April 1987)

Die Kommission hat dem Rat am 2. Dezember 1986<sup>(1)</sup> einige Leitlinien zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit den lateinamerikanischen Staaten in verschiedenen Bereichen, vor allem in der Industrie, vorgeschlagen. Die ersten Gespräche sind im Gange.

Zur Politik der EIB (Europäische Investitionsbank) sei der Herr Abgeordnete auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 2380/86<sup>(2)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(86) 720 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 226 vom 24. 8. 1987.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2399/86

von Herrn José Garcia Raya (S — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1987)

(87/C 226/59)

*Betrifft:* Ankurbelung der europäischen Privatinvestition in Lateinamerika

Welche Anreize kann die Gemeinschaft geben, um die europäischen privaten Direktinvestitionen in den lateinamerikanischen Ländern anzukurbeln?

#### Antwort von Herrn Cheysson im Namen der Kommission

(11. März 1987)

Die Direktinvestitionen von Gebietsfremden in Lateinamerika wurden Ende 1983 auf 90 bis 100 Mrd. US-Dollar geschätzt, wovon 20 Mrd. US-Dollar auf die Europäische Gemeinschaft entfielen.

Wegen der seit 1982 anhaltenden Wirtschaftskrise in Lateinamerika hat sich der jährliche Zufluß von Investitionskapital aus den Industrieländern stark reduziert.

Im Zuge ihrer Bemühungen um engere Beziehungen zu Lateinamerika versucht die Gemeinschaft auch, die Präsenz europäischer Wirtschaftsbeteiligter und ihre Handels-, Produktions- und Investitionstätigkeit in La-

teinamerika zu verstärken. In diesem Zusammenhang hat die Kommission empfohlen, „Joint Ventures“ zu einem wichtigen Element der Zusammenarbeit zwischen der EWG und Lateinamerika zu machen und die Unterrichtung europäischer Unternehmen, vor allem auch der kleinen und mittleren Unternehmen, erheblich auszubauen. Die Kommission hat ferner aufeinander abgestimmte Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des wirtschaftlichen, administrativen und rechtlichen Umfelds für die Direktinvestitionen empfohlen; ferner wurde eine Intensivierung der Maßnahmen im Hinblick auf die regionale Integration, die Erweiterung des Marktes und die Normenharmonisierung angeregt.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2406/86**

von Herrn Gijs de Vries (LDR — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1987)

(87/C 226/60)

*Betrifft:* Liberalisierung des Zahlungsverkehrs

In seinem Urteil in der Rechtsache Luisi & Carbone<sup>(1)</sup> verfügte der Gerichtshof, daß die Mitgliedstaaten genau festlegen müssen, bis zu welchem Höchstbetrag ein Einwohner ihres Landes maximal Zahlungsmittel ohne Anmeldepflicht in einen anderen Mitgliedstaat ausführen darf.

Zwei Auslegungsmöglichkeiten dieses Urteils erscheinen denkbar:

- a) Wenn ein Einwohner eines Mitgliedstaates mehr Geld ausführen will als maximal zulässig, muß er bei der Rückkehr in sein Heimatland nachweisen können, welche Zahlungen er im Ausland vorgenommen hat, sofern diese Zahlungen die genehmigte Höchstgrenze übersteigen.
- b) Wenn ein Einwohner eines Mitgliedstaats mehr Geld ausführen will als maximal zulässig, muß er vor Verlassen seines Landes nachweisen können, welche Zahlungen er im Ausland vornehmen will (als Beleg gilt z.B. eine Hotelreservierung oder die Korrespondenz mit einem ausländischen Arzt).

Teilt die Kommission meine Überzeugung, daß nur die erste Auslegung mit dem Urteil in der Rechtsache Luisi & Carbone und mit der Notwendigkeit einer Liberalisierung des Zahlungsverkehrs vereinbar ist? Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß die zweite Auslegung, sollte sie von ihr gebilligt werden, den Mitgliedstaaten einen Freibrief dafür ausstellt, den freien Zahlungsverkehr durch die Anwendung administrativer Restriktionen zu behindern?

<sup>(1)</sup> Ziffern 31 und 33-36 des Urteils in der Rechtsache Luisi & Carbone, (1984) EuGH 377, S. 406-407.

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1987)

Wie aus ihren Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 2351/83 von Herrn Rogalla<sup>(1)</sup> und Nr. 1099/84 von Herrn Megahy<sup>(2)</sup> bereits hervorgeht, vertritt die Kommission zum Transfer von Devisen im Zusammenhang mit dem Fremdenverkehr und anderen Reisen die Ansicht, daß die Gebietsansässigen der Mitgliedstaaten die Gewähr haben müssen, im Ausland über die zur Bestreitung ihrer Ausgaben notwendigen Mittel verfügen zu können, wobei es sich um einen Transfer unter Einschaltung zugelassener Mittler, um — zunächst — pauschale Devisenzuteilungen, die gegen Vorlage eines ersten Nachweises und gegebenenfalls nachträglich von Belegen überschritten werden können, oder um die Verwendung geeigneter Zahlungsinstrumente an Ort und Stelle handeln kann.

Dieser Standpunkt spiegelt insbesondere die Schlußfolgerungen wider, die die Kommission aus dem Urteil in der Rechtssache Luisi-Carbone<sup>(3)</sup> gezogen hat.

Die Forderung nach Vorlage eines ersten Nachweises der Ausgaben, die der Reisende zu tätigen gedenkt, der (vor Verlassen des Landes) eine Überschreitung der Grunddevisenzuteilung beantragt, ist gerechtfertigt, um insbesondere in den Mitgliedstaaten, in denen die Liberalisierung des Kapitalverkehrs noch nicht vollendet ist, die nachträgliche Kontrolle dieser Ausgaben einzuschränken und zu vereinfachen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 328 vom 10. 12. 1984, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 135 vom 3. 6. 1985, S. 3.

<sup>(3)</sup> Urteil vom 31. 1. 1984 in den verbundenen Rechtssachen Nr. 286/82 und Nr. 26/83.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2417/86**

von Herrn Ben Visser (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1987)

(87/C 226/61)

*Betrifft:* Auslegung der Verordnungen über Lenk- und Ruhezeiten im Straßengüterverkehr

Nach unseren Informationen ergeben sich bei den EG-Verordnungen Nr. 3820/85<sup>(1)</sup> und 3821/85<sup>(2)</sup> Auslegungsprobleme. Die zuständigen französischen Behörden stellen sich angeblich auf den Standpunkt, daß für Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, Nachweise vorgelegt werden müssen; dabei ist zu denken an eine Erklärung des Arbeitgebers, ein unbeschriebenes Schaublatt für das Kontrollgerät u. dgl...

In den Niederlanden wird die Auffassung vertreten, daß aufgrund der genannten Verordnungen keine Nachweise vorgelegt zu werden brauchen.

1. Besteht aufgrund der genannten Verordnungen die Notwendigkeit, den zuständigen Behörden Nachweise über die Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, vorzulegen?
2. Wenn nein: Ist die Kommission bereit, in dieser Angelegenheit bei den zuständigen französischen Behörden vorstellig zu werden?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1985, S. 8.

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(27. April 1987)

1. Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 schreibt folgendes vor:

„Der Fahrer muß den zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen jederzeit das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche, an dem er gefahren ist, vorlegen können.“

Aufgrund ihrer Ermessungsbefugnisse ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, Nachweise für längere Arbeitsunterbrechungen (wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen) zu verlangen, für die kein Schaublatt vorgelegt werden kann.

2. Die Kommission sorgt dafür, daß eine einheitliche Anwendung dieser Vorschriften soweit wie möglich gewährleistet wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2430/86**

von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Januar 1987)

(87/C 226/62)

*Betrifft:* Die Alternativmedizin

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1062/86 (<sup>1</sup>) erklärt die Kommission, deshalb keine Studien über die Alternativmedizin zu veranlassen, „weil sie sich nicht auf vergleichbare experimentelle Grundlagen stützt, wie man sie mit Fug und Recht von medizinischen Behandlungen fordert“.

Kann die Kommission darlegen, wie man unter diesen Bedingungen über ernsthafte Studien verfügen kann, die „ihre Wirksamkeit“ zeigen?

Die Kommission scheint also der Ansicht zu sein, daß der Verkauf homöopathischer Medikamente „soziale, wirtschaftliche und moralische Probleme“ aufwirft. Kann sie diesen Standpunkt bestätigen?

(<sup>1</sup>) Tagesordnung Nr. C 31 vom 9. 2. 1987, S. 33.

**Antwort von Herrn Marin  
im Namen der Kommission**

(20. Mai 1987)

Die Wirksamkeit einer Heilbehandlung wird in randomisierten Doppelblindversuchen nachgewiesen, die zeigen, daß das Heilmittel besser wirkt als ein Plazebo. Diese Methode wird zur Beurteilung der medizinischen Behandlungen angewandt. Zwar besteht in der Öffentlichkeit ein wachsendes Interesse für die Alternativmedizin, doch wird dies von den kompetenten wissenschaftlichen Kreisen nicht geteilt; außerdem deutet derzeit in der medizinischen Fachliteratur nichts darauf hin, daß Alternativheilmittel wirksamer sind als Plazebos. Unter diesen Voraussetzungen bestätigt die Kommission erneut, daß sie nicht beabsichtigt, dieses Problem zu untersuchen, auch angesichts anderer Prioritäten, mit denen sie konfrontiert ist, sowie der ihr auferlegten Haushaltsbeschränkungen.

Diese Behandlungen können bei der Ausübung der Heilkunde und bei der ärztlichen Versorgung wirtschaftliche Probleme aufwerfen, die die Vorschriften der sozialen Sicherheit in Frage stellen. Die Krankheitskosten werden in den Mitgliedstaaten von der sozialen Sicherheit, das heißt von der Gemeinschaft der Bürger getragen, die das Recht haben zu fordern, daß die erstatteten Behandlungen eine öffentlich anerkannte Wirksamkeit haben.

Diese Behandlungen werfen auch ethische Probleme im Bereich der Arbeitsbeziehungen auf, die bei den Ärzten in den Zuständigkeitsbereich der Berufsverbände und der Ärztekammern der einzelnen Mitgliedstaaten fallen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2443/86**

von Herrn Ray MacSharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Januar 1987)

(87/C 226/63)

*Betrifft:* Allgemeines Präferenzsystem

Im Dezember 1985 hat der Rat das Allgemeine Präferenzsystem der Gemeinschaft für 1986 angenommen. Die Kommission hat erklärt, ihr Ziel bei der Durchfüh-

zung des Systems im Jahr 1986 sei es, stufenweise eine zunehmende Differenzierung zu schaffen, die den weniger entwickelten Ländern zugute kommt.

Ist die Kommission der Auffassung, daß die Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems bisher diesem Ziel gedient hat?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(30. März 1987)

Die Gemeinschaft nahm auf der Grundlage von Kommissionsvorschlägen erstmals in ihrem allgemeinen Präferenzsystem für 1986 eine stärkere Differenzierung unter den begünstigten Ländern vor, die bei einer bestimmten Ware einen gewissen Grad an Wettbewerbsfähigkeit erreicht haben. Diese stärkere Differenzierung gilt nicht für alle von einem bestimmten begünstigen Land ausgeführten Erzeugnisse, sondern nur für ein bestimmtes Erzeugnis oder einige wenige Erzeugnisse, bei denen über 20 % des EG-Handels mit Drittländern auf dieses Land entfallen.

Andererseits kann aufgrund dieser Einschränkung der Höchstmengen für bestimmte Waren-/Ländergruppen, die manchmal sogar zur Ausschließung aus dem Präferenzsystem führt, den weniger wettbewerbsfähigen Ländern eine größerer Teil des Präferenzangebots zugute kommen. So ließen sich bereits im ersten Anwendungsjahr des neuen Konzepts im Zuge einer vom Rat beschlossenen Kürzung der Höchstmengen um nur 50 % bei einigen Waren oder Ländern die Höchstmengen für zwei Erzeugnisse im Falle interessierter Begünstigter wie Indien, Pakistan, Malaysia und Uruguay durch Plafonds ersetzen, und die Plafonds für zahlreiche Waren beträchtlich erhöhen.

Hinsichtlich der nach der Definition der Vereinten Nationen „am wenigsten entwickelten Länder“, hat die Kommission anzumerken, daß ihr Ziel, mit den unbegrenzten zollfreien Präferenzeinfuhren, die sie diesen Ländern für alle sonst zollpflichtigen Einfuhren abgesehen von einigen wenigen Agrarerzeugnissen eingeräumt hat, seit 1983 voll und ganz erreicht ist.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2446/86**

von Herrn Ray MacSharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Januar 1987)

(87/C 226/64)

*Betrifft:* Nichtenergetische Bodenschätze für die Industrie der Gemeinschaft

Die Gemeinschaft führt ungefähr 75 % ihres Bedarfs an nichtenergetischen Bodenschätzen für ihre Industrie ein.

Im Dezember 1984 nahm die Kommission eine Verordnung mit dem Ziel an, Maßnahmen zur Erschließung nichtenergetischer Bodenschätze in den Mitgliedstaaten anzukurbeln.

Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, welche Fortschritte hier bisher erzielt wurden, und die Zahl und die Standorte der betreffenden Vorhaben anzugeben.

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(29. April 1987)

Der Wortlaut der Verordnung über Darlehen für Vorhaben im Rahmen der Programme zur Exploration mineralischer Nichtenergie-Rohstoffe in den Gebieten der Mitgliedstaaten wurde vom Rat am 17. Dezember 1984 angenommen, während die Entscheidung über die Mittelzuweisung zurückgezogen wurde.

Auf der Tagung des Rates im März 1986 konnte der Rat keine Einigung erzielen; es wurde die Ansicht geäußert, daß die Forschungstätigkeit für die Gemeinschaft — unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage der Warenmärkte und der Haushaltsbelastungen — als zweite Priorität anzusehen sei.

Nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht ist die Kommission nicht befugt, die Verordnung ohne Zustimmung des Rates anzuwenden.

Die Kommission ist jedoch vom Nutzen dieser Maßnahme überzeugt und setzt ihre Bemühungen im Hinblick auf ihre möglichst baldige Anwendung fort.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2448/86**

von Herrn Ray MacSharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Januar 1987)

(87/C 226/65)

*Betrifft:* Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung der Grenzgebiete zwischen Nordirland und der Republik Irland

Die Kommission wird gebeten, die bisherigen Fortschritte der EG-Maßnahmen zur Förderung kleiner und mittelgroßer Unternehmen und von Energieprojekten in den Grenzgebieten zwischen Irland und Nordirland darzulegen.

Ist die Kommission mit den bisherigen Fortschritten zufrieden? Beabsichtigt sie, weitere Vorschläge auszuarbeiten?

**Antwort von Herrn Pfeiffer  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1987)

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß sie Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der Gemeinschaft große Bedeutung beimißt.

Der Rat billigte eine spezifische Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung<sup>(1)</sup> im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands, die im Rahmen der quotenfreien Abteilung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanziert werden soll. Die Kommission verabschiedete für die Republik Irland und Nordirland Sonderprogramme zur Durchführung dieser Maßnahmen, die im Dezember 1985 ausliefen. Den Schwerpunkt dieser Sonderprogramme bildeten die Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastrukturen sowie die Förderung der Entwicklung von KMU in den förderungswürdigen Gebieten. Die Kommission erachtete die Ergebnisse dieser Programme als sehr zufriedenstellend und schlug deshalb vor, die spezifischen Maßnahmen bis Februar 1991 fortzuführen; dieser Vorschlag wurde vom Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3637/85<sup>(2)</sup> angenommen. Die Verordnung verlangt von den beiden betroffenen Mitgliedstaaten eine Anpassung ihrer ursprünglichen Sonderprogramme. Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben ein derartiges Programm vorgelegt, das von der Kommission gebilligt wurde. Im Rahmen dieses angepaßten Sonderprogramms fließt ein beträchtlicher Teil der verfügbaren Mittel in Maßnahmen zur Förderung der KMU in den Grenzgebieten Nordirlands.

Die irischen Behörden haben bisher noch kein angepaßtes Sonderprogramm für die Grenzgebiete der Republik Irland vorgelegt.

Ferner kommen die Grenzgebiete Nordirlands und einige Grenzgebiete der Republik Irland (Donegal, North-West) in den Genuß einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten<sup>(3)</sup>. Diese Verordnung sieht mehrere Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung von KMU vor.

Sowohl die Republik Irland als auch Nordirland kommen im Rahmen der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3301/86<sup>(4)</sup> zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch die Erschließung des endogenen Energiepotentials (VALOREN) sowie der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3300/86<sup>(4)</sup> zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zur Entwicklung bestimmter benachteiligter Regionen der Gemeinschaft durch einen besseren Zugang zu den fortgeschrittenen Telekommunikationsdiensten (STAR) für eine Unterstützung aus dem EFRE in Frage. Die zuständigen

Behörden bereiten derzeit entsprechende Programme vor.

Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zur Förderung von Demonstrationsvorhaben im Energiebereich (Verordnung (EWG) Nr. 3640/85) werden derzeit vier Wasserkraft-Vorhaben finanziell unterstützt, drei südlich und eines nördlich der Grenze.

Schließlich billigte die Kommission im Dezember 1986 gemäß der Verordnung des Rates Nr. 1787/84<sup>(5)</sup> ein nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse, das darauf abzielt, die Unternehmensentwicklung und Sachkenntnis der KMU in Betriebsführungsfragen in Nordirland zu fördern. Dieses Programm bezieht sich auf den Zeitraum 1986-1988.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) des Rates Nr. 2619/80 — ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 27. 12. 1985.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) des Rates Nr. 219/84 — ABl. Nr. L 27 vom 31. 01. 1984.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 305 vom 31. 10. 1986.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 06. 1984.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2456/86**

von Frau Eileen Lemass (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Januar 1987)

(87/C 226/66)

*Betrifft:* Unfälle in Kernkraftwerken

Die Kommission wird gebeten, nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselte Angaben über die Zahl der in Kernkraftwerken in der EG seit Januar 1980 aufgezeichneten Unfälle zu machen.

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(1. April 1987)

Seit 1980 sind bei der Kommission keine Meldungen über Unfälle eingegangen, wie sie in Artikel 45 der Richtlinie 80/836/Euratom vom 15. Juli 1980 über die Grundnormen zum Schutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer gegen die Gefahren der ionisierenden Strahlung<sup>(1)</sup>, abgeändert mit der Richtlinie 84/467/Euratom vom 3. September 1984<sup>(2)</sup>, vorgesehen sind. Nur solche Unfälle müssen der Kommission gemeldet werden.

Auf einzelstaatlicher Ebene bestehen Vorschriften, die die Betreiber verpflichten, den zuständigen Behörden nicht nur Unfälle, sondern auch sonstige Vorfälle, selbst geringfügiger Art, zu melden, die nach vorgegebenen

Kategorien einzustufen sind. Die wichtigsten Vorfälle werden von den Mitgliedstaaten im Rahmen des IRS (Incident Report System) der Kernenergie-Agentur der OECD auf freiwilliger Grundlage gemeldet.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2459/86**  
**von Herrn Gene Fitzgerald (RDE — IRL)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (26. Januar 1987)  
 (87/C 226/67)

*Betrifft:* Schulabgänger

Im September 1986 waren insgesamt 15,8 Mio in der EG als Arbeitslose registriert; dies bedeutet einen Anstieg von 179 000 Personen (+ 1 %) gegenüber dem Vormonat. Als Hauptgrund für diesen Anstieg gibt das Statistische Amt der EG das Eintreten einer hohen Zahl von Schulabgängern in den Arbeitsmarkt an.

1. Kann die Kommission für jeden Mitgliedstaat die Anzahl der Ende September 1986 als Arbeitslose registrierten Schulabgänger und die Vergleichszahlen von 1984 und 1985 angeben?
2. Kann die Kommission außerdem die voraussichtliche Anzahl der Schulabgänger in jedem der Mitgliedstaaten in den Jahren 1987-1990 angeben?

**Antwort von Herren Pfeiffer**  
**im Namen der Kommission**  
 (19. Mai 1987)

Aus der Statistik der eingeschriebenen Arbeitslosen ergibt sich nicht direkt die Zahl der Schulabgänger, da die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (bis auf das Vereinigte Königreich) keine systematische Aufteilung der Zahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten Personen nach diesem Merkmal vornehmen.

Dennoch lassen sich einige Hinweise auf die Schulabgänger aus der Entwicklung der Zahl der jüngeren Arbeitslosen unter 25 Jahren ableiten. Im allgemeinen steigt die Zahl der jüngeren Arbeitslosen entsprechend den Schulentlassungsterminen in den einzelnen Mitgliedstaaten an, um jeweils gegen Ende September nach Abschluß der Sommerpause und eventueller Wartezeiten den Höchststand in der Gemeinschaft zu erreichen. Das Statistische Amt schätzt die Zahl der Schulabgänger für 1986, für die Gemeinschaft insgesamt, auf etwa 5 Millionen.

Die mechanische Fortschreibung dieser Zahl kann wegen möglicher künftiger Änderungen im Verhalten der Betroffenen zum Erwerbsleben nicht unternommen werden, dürfte aber bei der gleichen Größenordnung bleiben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2465/86**  
**von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (26. Januar 1987)  
 (87/C 226/68)

*Betrifft:* Belgische Finanzmittel für den Bergbau in Limburg

Ist der Kommission der Inhalt des von der belgischen Regierung geschlossenen sog. „Silvester-Abkommens“ („Accord de la Saint-Sylvestre“) bekannt, das die Sonderbeihilfen für die limburgischen Bergwerke betrifft?

Hält die Kommission diese Beihilfen für mit dem EGKS-Vertrag vereinbar?

**Antwort von Herrn Mosar**  
**im Namen der Kommission**  
 (28. April 1987)

Die Kommission ist von der Regierung des Königreichs Belgien darüber unterrichtet worden, welche Absichten und Ziele im Rahmen der vor kurzem angekündigten Umstrukturierung des Kempener Kohlreviers verfolgt werden.

Zur Zeit prüft sie noch im einzelnen die zusätzlichen Beihilfen sowie die Änderung bestehender Maßnahmen, die von der Regierung des Königreichs Belgien im Rahmen dieses Umstrukturierungsprogramms für das Jahr 1987 geplant sind.

Die Kommission wird nach dem in Artikel 10 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1986 (<sup>1</sup>) über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus festgelegten Verfahren darüber entscheiden, ob diese Maßnahmen den in Artikel 2 bis 8 der genannten Entscheidung aufgeführten Kriterien und Zielen entsprechen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2484/86**

von Herrn Stephen Hughes (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Januar 1987)

(87/C 226/69)

*Betrifft:* Vergleich der Einkommen von Krankenschwestern in der Gemeinschaft

Kann die Kommission Einzelangaben über das Lohn- und Gehaltsniveau für Krankenpfleger und medizinisches Personal in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sowie über die wichtigsten Gesichtspunkte der Arbeitsbedingungen zur Verfügung stellen?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1987)

Um die Freizügigkeit der Krankenschwestern und Krankenpfleger innerhalb der Gemeinschaft möglichst weitgehend zu erleichtern, hat der Rat mehrere Richtlinien<sup>(1)</sup> über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, erlassen.

Die Arbeitsbedingungen der Angehörigen dieses Berufsstandes sind jedoch innerhalb der Gemeinschaft immer noch sehr uneinheitlich. Zwischen den einzelnen europäischen Ländern bestehen ganz offensichtlich große Unterschiede in der Höhe des Arbeitsentgelts, was unter anderen Faktoren vom Ordnungsgrad und vom Zustand des Arbeitsmarktes in den einzelnen Gebieten abhängt.

Unterschiedliche Lohnstrukturen sind daher auf europäischer Ebene die Regel: die Lohn- und Gehaltskosten schwanken zwischen 1 und 6, je nachdem ob man sich in Portugal oder in der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Obwohl für den Bereich der Löhne und Gehälter keine nach Berufsgruppen gegliederten Angaben vorliegen, kann man davon ausgehen, daß das, was auf globaler Ebene für alle Abhängig Beschäftigten gilt, wahrscheinlich auch auf eine kleinere Gebietseinheit zutrifft.

Die Vollendung des Binnenmarktes mit der auf längere Sicht geplanten Schaffung eines einheitlichen Gemeinschaftsraumes der Beschäftigung wird dazu beitragen, daß sich auch die Arbeitsentgelte für gleiche oder ähnliche Tätigkeiten angleichen werden.

<sup>(1)</sup> Richtlinien des Rates 77/452/EWG — ABl. Nr. L 176 vom 15. 7. 1977, S. 1 und 81/1057/EWG — ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981, S. 25.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2487/86**

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Januar 1987)

(87/C 226/70)

*Betrifft:* Mitarbeit der Europäischen Gemeinschaft am Afrika-Programm der Internationalen Entwicklungsorganisation

Die ärmsten Entwicklungsländer kommen grundsätzlich in den Genuß sehr zinsgünstiger Darlehen, die ihnen von der Weltbank seit den 60er Jahren auf Initiative der Internationalen Entwicklungsorganisation zur Verfügung gestellt werden.

Anscheinend will die Regierung der Vereinigten Staaten, indem sie ihre Haltung der letzten Jahre umkehrt, im Kongreß einen höheren Beitrag (4 Milliarden Dollar in jedem der drei nächsten Jahre) für die IDA durchsetzen, deren künftiges Programm in sehr viel stärkerem Maße die südlich der Sahara liegenden afrikanischen Länder begünstigen soll.

Kann sich die Kommission dazu äußern, in wieweit diese Gerüchte begründet sind und welche Haltung die Gemeinschaft diesbezüglich einnimmt?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(12. März 1987)

Kürzlich wurde die VIII. Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) auf 11,5 Milliarden US-Dollar beschlossen; hinzu kommen die freiwilligen Beiträge bestimmter Länder, darunter mehrerer Mitgliedstaaten, so daß für den Zeitraum Juli 1987 bis Juni 1990 insgesamt 12,4 Milliarden US-Dollar zur Verfügung stehen.

Die Vereinigten Staaten übernehmen 25 % des Grundbetrags, das heißt 2,875 Milliarden US-Dollar, zahlen aber keine freiwilligen Beiträge. Der Kommission liegen keinerlei Informationen darüber vor, ob die Vereinigten Staaten die Absicht haben, in Zukunft mehr zu tun.

Der Haushaltsentwurf für das amerikanische Haushaltsjahr 1988 (Beginn 1. Oktober 1987), der dem Kongreß im Januar von der Administration vorgelegt wurde, weist lediglich die erste Rate (ein Drittel, d.h. 958,333 Millionen US-Dollar) des amerikanischen Beitrags zur IDA aus.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2489/86**

von Herrn Vincenzo Mattina (S — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1987)

(87/C 226/71)

*Betrifft:* Nahrungsmittelhilfe

Kann die Kommission angesichts der im Haushaltsplan für die Nahrungsmittelhilfe 1986 vorgesehenen Ausgaben in Höhe von 35,7 Mio ECU und in Anbetracht der für die Zusammenstellung dieser Nahrungsmittelhilfe bestimmten Agrarerzeugnisse (vorwiegend Getreide und Milchpulver) aus technischer Sicht erläutern, weshalb die mediterranen Agrarerzeugnisse fast immer einen sehr geringen Prozentsatz des Nahrungsmittelhilfepakets ausmachen?

**Antwort von Herrn Natili  
im Namen der Kommission**

(2. April 1987)

Der Gesamtbetrag der in Kapitel 92 des Haushaltsplans eingesetzten Mittel für die Nahrungsmittelhilfe 1986 beläuft sich auf rund 562 Millionen ECU. Auf Vorschlag der Kommission beschließt die Haushaltsbehörde die Aufteilung dieser Mittel auf die einzelnen Nahrungsmittelkategorien.

Die als Nahrungsmittelhilfe zur Verfügung gestellten Waren werden nicht nur aufgrund der Anträge der Empfänger und ihrer Verbrauchsgewohnheiten ausgewählt, sondern auch unter Berücksichtigung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses.

Auf Getreide einschließlich Reis entfallen die bei weitem größten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Mengen, da es sich um ein Grundnahrungsmittel in allen Empfängerländern handelt.

An zweiter Stelle stehen, allerdings mit kleineren Mengen, die Milchprodukte. Weitere Haushaltsmittel sind für pflanzliche Öle (Rapsöl, Olivernöl, Palmöl, Sonnenblumenöl usw.) und sonstige Erzeugnisse wie Hülsenfrüchte (Bohnen, Linsen), Fisch, Tomatenkonserven und sonstige Nahrungsmittelzubereitungen vorgesehen.

Der für letztere Warenkategorie eingeplante Betrag ist allerdings relativ niedrig (18,7 Mio ECU), da es sich um sehr spezifische Erzeugnisse handelt, die Nachfrage der danach in den Empfängerländern gering ist und auch das Kosten-Nutzenverhältnis ungünstiger ist.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2498/86**

**von Herrn Thomas Megahy (S — GB)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. Januar 1987)

(87/C 226/72)

*Betrifft:* GATT-Verhandlungen über „Multi trade“

Welche Vorschläge hat die Kommission, um die Frage nach einer „Sozialklausel“ für die Textil- und Beklei-

dungsindustrie im Zusammenhang mit den obengenannten Handelsverhandlungen aufzuwerfen?

**Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1987)

Die Kommission hat das Parlament bereits in ihrer ausführlichen Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1702/86 von Frau Le Roux<sup>(1)</sup> davon unterrichtet, daß die Gemeinschaft zusammen mit anderen Industrieländern auf der GATT-Ministertagung in Punta del Este, mit der die Uruguay-Runde offiziell eröffnet wurde, angeregt hat, die Verbesserung des Lebensstandards in den teilnehmenden Ländern in die Verhandlungsziele einzubeziehen. Dieser Vorschlag wurde von den meisten teilnehmenden Entwicklungsländern, die darin nur eine weitere List der Industrieländer sahen, Beschränkungen des Welthandels zu rechtfertigen, entschieden abgelehnt. In der Ministererklärung werden soziale Zielsetzungen nicht ausdrücklich genannt. Die Kommission hat daher nicht die Absicht, in den einzelnen Verhandlungsgruppen, auch nicht in der für Textil und Bekleidung, diesbezügliche formelle und detaillierte Vorschläge vorzulegen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 82 vom 30. 3. 1987.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2513/86**

**von Herrn José Happart (S — B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. Januar 1987)

(87/C 226/73)

*Betrifft:* Wohnungspolitik

Kann die Kommission angeben, ob es Pilotvorhaben für die Finanzierung und die Ersatzstellung zugunsten von Sozialwohnungen gibt?

Wenn ja, woher stammen die Mittel?

Wenn nein, ist eine Aktion in dieser Richtung geplant?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(1. April 1987)

Die Kommission verfolgt keine eigentliche Wohnungspolitik. Es gibt jedoch einige Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, die in Ergänzung der Sozialpolitik zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen durchgeführt werden, das heißt:

- die Gewährung von Niedrigzinsdarlehen für Wohnungen der EGKS-Arbeitnehmer;
- die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen des Haushaltspostens 6451 für Modellvorhaben zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Behinderten und ausländischen Arbeitnehmern.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2516/86**

**von Herrn Ernest Glinne (S — B)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. Januar 1987)

(87/C 226/74)

*Betrifft:* Bereitstellung von Haushaltsmitteln für „Vorhaben und Maßnahmen zugunsten junger Menschen“ durch die Kommission im Jahr 1986

1986 hat die Kommission Haushaltsmittel in Höhe von 500 000 ECU (22 Millionen BF) für „Vorhaben und Maßnahmen zugunsten junger Menschen“ bereitgestellt. Die Kommission wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie teilten sich diese Haushaltsmittel auf die Mitgliedstaaten auf?
2. Welche Vorhaben wurden genehmigt?
3. In welchen belgischen Regionen — Flandern, Wallonien, Brüsseler Region — sollten die für Belgien eingereichten Vorhaben durchgeführt werden, und wie ist die geographische Verteilung der genehmigten Vorhaben?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(29. April 1987)

Die Kommission läßt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments folgende Unterlagen zugehen, die sie gerade veröffentlicht hat:

- eine Liste der Vorhaben, für die 1986 ein Zuschuß gewährt wurde,
  - eine nach Themen gegliederte Liste dieser Vorhaben,
  - den ersten Tätigkeitsbericht über die „Vorhaben und Initiativen zugunsten junger Menschen“.
- 

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2517/86**

**von Herrn Gijs de Vries (LDR — NL)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. Januar 1987)

(87/C 226/75)

*Betrifft:* Kompatibilität von Heimcomputern

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 2960/85<sup>(1)</sup> teilte die Kommission mit, daß sie eine Untersuchung über die Probleme der Verbraucher in Europa mit der Programmierung ihrer Heimcomputer vornehmen werde. Welche Ergebnisse hat diese Untersuchung erbracht, und welche Initiativen hat die Kommission daraufhin ergriffen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 299 vom 24. 11. 1986, S. 26.

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(27. März 1987)

Die Kommission hat auf die schriftliche Anfrage Nr. 2960/85 von Herrn Schmid betreffend die Probleme der europäischen Heimcomputerbenutzer eine Studie durchgeführt, mit der der Geschäftszweig Heimcomputer und Kleinrechner untersucht und geeignete europäische Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Normen, vorgeschlagen werden sollten.

Die Untersuchung lief im Januar 1986 an, der Schlußbericht dürfte bald vorliegen.

Die Kommission wird das Europäische Parlament über die Maßnahmen unterrichten, die sie nach Kenntnisnahme der Interessen der einschlägigen Industrie und Benutzer vorzuschlagen gedenkt.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2525/86**

**von Herrn Manuel Medina Ortega (S — E)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. Januar 1987)

(87/C 226/76)

*Betrifft:* Simultanübersetzung aus dem Spanischen bei von der Kommission organisierten Sitzungen

In einigen Sitzungen unter dem Vorsitz der Kommission erfolgt keine Simultanübersetzung aus dem Spanischen, so daß die spanischen Teilnehmer eine andere als ihre Muttersprache sprechen müssen, wodurch sie benachteiligt sind. Dies war in Sitzungen von landwirtschaftlichen Berufsverbänden (COPA) der Fall.

Kann die Kommission die Gründe für diese Diskriminierung angeben, beziehungsweise welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, um Abhilfe zu schaffen?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(29. April 1987)

Es trifft zu, daß bei einigen von der Kommission einberufenen Sitzungen eine Simultanübersetzung nicht in alle neun Amtssprachen der Gemeinschaft gewährleistet werden konnte. Was die Sitzungen mit den landwirtschaftlichen Berufsverbänden betrifft, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, so hat der gemeinsame Dolmetscher- und Konferenzdienst bei 13 der 22 in den vergangenen zwölf Monaten vom Wirtschafts- und Sozialausschuß oder von der Kommission veranstalteten Sitzungen mit dem COPA für die Simultanübersetzung in die spanische Sprache gesorgt.

Diese Lage ergibt sich aus dem großen Mangel an qualifizierten Dolmetschern für die spanische Sprache, die erst seit dem 1. Januar 1986 benutzt wird. Die Kommission hat aus diesem Grunde schon lange vor der letzten Erweiterung die Ausbildung von Spanisch-Dolmetschern intensiv betrieben.

Sie hat insbesondere

- in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium und der Schule für den Diplomatischen Dienst in Madrid Praktika für eine Intensivausbildung von Dolmetschern eingerichtet;
- Stipendien an Dolmetscher vergeben, die bereits Beamten sind, um ihnen das Erlernen der spanischen Sprache als zusätzliche Arbeitssprache zu ermöglichen;
- allgemeine Auswahlverfahren für Dolmetscher mit der Muttersprache Spanisch durchgeführt;
- fachlich kompetente freiberuflich tätige Dolmetscher für Spanisch ausgewählt und in die SAFIR-Datei aufgenommen.

Diese Anstrengungen tragen nach und nach Früchte. Eine gewisse Übergangszeit muß jedoch in Kauf genommen werden. Das war bereits bei früheren Erweiterungen und sogar bei einer so weitverbreiteten Sprache wie dem Englischen der Fall.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2526/86**

von Herrn Kenneth Collins (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Januar 1987)

(87/C 226/77)

*Betrifft:* Handel mit wilden Schimpansen

Ist der Kommission bekannt, daß es in Afrika nur noch 50 000 bis 100 000 Schimpansen gibt, und daß die Schimpansenpopulation durch den Handel bedroht ist?

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um die spanische Regierung zu bewegen, ihre Verpflichtungen gemäß dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen einzuhalten und den Import von wilden Schimpansen als Touristenattraktion an spanischen Stränden zu verbieten?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(5. Mai 1987)

Die Kommission ist über die Lage der afrikanischen Schimpansenpopulation sowie über die Tatsache, daß deren Überleben durch den Handel bedroht wird, unterrichtet.

Für die in Anhang I des Abkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES) aufgeführten Arten ist die Einfuhr in die Gemeinschaft zu kommerziellen Zwecken sowie der Verkauf, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Anbieten zum Verkauf oder die Förderung zum Verkauf gemäß der Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des CITES in der Gemeinschaft<sup>(1)</sup> verboten. Mit der Einfuhr lebender Schimpansen als Touristenattraktion für Strandfotografen wird daher eindeutig gegen die einschlägige Verordnung verstoßen.

Für Exemplare, die in die Gemeinschaft vor dem 1. Januar 1984 und in Spanien vor dem Gemeinschaftsbeitritt eingeführt bzw. in Gefangenschaft gezüchtet worden sind, können die Mitgliedstaaten jedoch Ausnahmen vom Verbot ihrer kommerziellen Verwendung zulassen.

Da die Einfuhr zu kommerziellen Zwecken rechtswidrig ist, müßten die auf spanischen Stränden zur Schau gestellten Schimpansen entweder vor dem Gemeinschaftsbeitritt eingeführt, in Gefangenschaft gezüchtet oder illegal eingeführt worden sein. Im Fall einer illegalen Einfuhr müßten sie von den zuständigen spanischen Behörden beschlagnahmt werden.

Die Kommission ist über die von Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage bereits unterrichtet und hat die spanischen Behörden schriftlich um Stellungnahme gebeten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2559/86**

von Herrn Giovanni Papapietro (COM — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Februar 1987)

(87/C 226/78)

*Betrifft:* Europäische Schule in Varese

Kann die Kommission mitteilen, warum die neue Schule in Trebbia, 20 km von Varese entfernt, nicht mit allen grundlegenden Diensten ausgestattet wurde, insbesondere was das Transportsystem anbetrifft, so daß heute die logistische und finanzielle Organisation des Schülertransports völlig den Familien überlassen bleibt?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß Beschlüsse wie die Verlegung der ersten Grundschulklasse nach Trebbia, von denen Schüler und Eltern direkt betroffen sind, auch wirklich kollegial, d.h. unter Einbeziehung dieser Betroffenen, gefaßt werden sollten?

Hält es die Kommission angesichts der völligen Kommunikationslosigkeit zwischen Elternvertretern, Lehrpersonal und Schülern, die für Mißstände, wie das oben beschriebene Beispiel der Schule in Trebbia verantwortlich sind, nicht für sinnvoll und erforderlich, daß die Europäische Schule von Varese nach genaueren und repräsentativeren Kriterien verwaltet werden sollte?

**Antwort von Herrn Christophersen  
im Namen der Kommission**

(30. April 1987)

Die Schule in Trebbia, die etwa 15 km außerhalb von Varese liegt und seit zwölf Jahren in Betrieb ist, verfügt über alle für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Dienste. Nach einem Beschluß des Obersten Rates, der für sämtliche Europäischen Schulen gilt, ist es Sache der Eltern, den Transport der Schüler zu organisieren.

Die Verlegung der ersten Grundschulklasse nach Trebbia ist im Einvernehmen mit dem Inspektionsausschuß und dem Verwaltungsrat der Schule, dem Vertreter der Lehrer und der Eltern angehören, beschlossen worden.

Die Eltern, Lehrer und Schüler der Schule in Varese werden ebenso wie die aller Europäischen Schulen an der Beschlußfassung in den sie betreffenden Bereichen beteiligt. Die Verfahren sind so gehalten, daß jede Gruppe ihre Meinung äußern kann.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2563/86  
von Herrn Barry Seal (S — GB)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. Februar 1987)

(87/C 226/79)

*Betrifft:* Luftverkehr

Artikel 52 des Vertrags findet volle Anwendung auf den Luftverkehr, und der Rat bekräftigte die Notwendigkeit eines kohärenten Luftverkehrssystems. Ist die Kommission über den Vorschlag der Britischen Zivilluftfahrtbe-

hörde unterrichtet, die Zahl der mit der Überwachung des Luftverkehrs im Vereinigten Königreich beauftragten Bediensteten um 14% zu verringern?

Wird die Kommission angesichts der Zahl der Beinahezusammenstöße, die schon jetzt über den größeren Lufthäfen im Vereinigten Königreich festzustellen sind, und der Zunahme des Luftverkehrs über Großbritannien um 12% die britische Regierung drängen, gegen den Beschluß ihrer Zivilluftfahrtbehörde Einspruch zu erheben?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1987)

Der Herr Abgeordnete wird sicherlich verstehen, daß die Zuständigkeit der Kommission in diesem Bereich begrenzt ist. Die Kommission hat aber dennoch die vom Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage bei den zuständigen Behörden angeschnitten; auf der Grundlage ihrer Antwort wird sie dem Herrn Abgeordneten unmittelbar schreiben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2570/86**

**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. Februar 1987)

(87/C 226/80)

*Betrifft:* Integriertes Aktionsprogramm für den äußersten Westen Flanderns

Mir ist bekannt, daß der Kommission ein Vorschlag über ein Integriertes Aktionsprogramm für den äußersten Westen Flanderns zur Prüfung vorliegt. Kann die Kommission den Stand der diesbezüglichen Gespräche darlegen und insbesondere mitteilen, ob sie beabsichtigt, dieses Aktionsprogramm in Kürze zu genehmigen?

**Antwort von Herrn Varfis  
im Namen der Kommission**

(24. März 1987)

Die Kommission hat die Prüfung des Entwurfs für ein Integriertes Entwicklungsprogramm für das Gebiet Westhoek noch nicht abgeschlossen. Im vergangenen Jahr war dieser Entwurf Gegenstand eines formellen Antrags der belgischen Behörden.

Die Prüfung des geplanten Programms erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Landes-, Regional- und Lokalbehörden.

Es läßt sich derzeit noch nicht absehen, wann die Kommission diese Prüfung abschließen und welche Haltung sie einnehmen wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2573/86**

**von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. Februar 1987)

(87/C 226/81)

*Betrifft:* Japan/EWG — Herabsetzung der Zölle auf alkoholische Getränke

Der japanische Finanzminister hat eine einheitliche Herabsetzung der auf die Einfuhr von alkoholischen Getränken erhobenen Zölle um 50 % vorgeschlagen. Der Markt ist für die europäischen Länder, in denen Wein, Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke erzeugt werden, von ganz besonderem Interesse.

Kann die Kommission angeben, welche Auswirkungen die Durchführung dieser Maßnahme durch die japanische Regierung ihrer Ansicht nach auf die Ausfuhr von Wein, Spirituosen und sonstigen alkoholischen Getränken der Mitgliedstaaten, in denen diese Produkte erzeugt werden, in bezug auf den Marktanteil und finanziell gesehen haben wird?

**Antwort von Herrn De Clercq  
im Namen der Kommission**

(17. März 1987)

Die japanische Regierung hat dem Reichstag eine Herabsetzung der Zölle auf Wein und Alkohol (mit Ausnahme von Bier und nicht abgefüllt eingeführt Wein) um rund 30 % Volt. vorgeschlagen, die am 1. April 1987 in Kraft treten soll. Die Herabsetzung der Zölle auf Most und „wine coolers“ würde diesen Vomhundertsatz übersteigen.

Die Herabsetzung der japanischen Zölle hätte eine geringfügige Kostensenkung für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft in Japan zur Folge. So würde die mittlere Zollbelastung cif bei Flaschenweinen von 188 Yen im Jahr 1985 auf 131 Yen je Liter am 1. April 1987 zurückgehen; bei Whisky in Flaschen würde sich der Zoll je Liter von 246,60 Yen auf 172,50 und bei Cognac in Flaschen von 325,60 auf 227,90 Yen ermäßigen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß die japanischen Zölle auf Wein und Alkohol trotz dieser Ermäßigung noch immer sehr viel höher liegen als die Zölle in der Gemeinschaft und in den Vereinigten Staaten.

Welche Auswirkungen die angekündigten Herabsetzungen in bezug auf Marktanteile und in finanzieller Hinsicht haben werden, läßt sich nicht zuverlässig voraussagen.

Die Senkung der Zölle fällt nämlich mit der Durchführung einer Reform der Besteuerung alkoholischer Getränke im Jahre 1988 zusammen. Nach dem von der japanischen Regierung Ende Dezember 1986 bekanntgegebenen Reformplan würde die diskriminierende Behandlung eingeführter Alkohole bestehen bleiben. Das träfe insbesondere auf Whisky und Cognac zu, auf die nach wie vor sehr hohe Verbrauchsteuern erhoben würden (1 636 Yen je Liter für Whisky und Cognac gegenüber 244 Yen für das japanische Konkurrenzprodukt). Außerdem würde der japanische Zolltarif auch weiterhin die Einfuhr von nicht abgefüllten Weinen, die ihren Ursprung meist in außereuropäischen Ländern haben, auf Kosten der Einfuhren von Flaschenweinen begünstigen.

Europäische alkoholische Getränke können einen angemessenen Anteil am japanischen Markt erst dann erobern, wenn die verschiedenen Handelshemmnisse, die im Bereich der Zölle und Steuern, der Etikettierung und des Vertriebs fortbestehen, beseitigt worden sind. Die Kommission hält deshalb ihren Antrag im GATT gegen Japan wegen der steuerlichen Diskriminierung der Alkoholeinfuhren und wegen der Praktiken bei der Etikettierung alkoholischer Getränke in Japan aufrecht.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2586/86**

**von Herrn André Fourcans (LDR — F)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(2. Februar 1987)

(87/C 226/82)

*Betrifft:* Situation von „Europa-TV“

Das europäische Satellitenfernsehen „Europa TV“ steckt zurzeit in schweren finanziellen Schwierigkeiten trotz eines umfangreichen Zuschusses der Europäischen Gemeinschaften.

Kann die Kommission das Europäische Parlament über diesen Fernsehsender, insbesondere seine Finanzlage, unterrichten?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu treffen, um die Unterbrechung der Sendungen zu beenden und eine größere Zahl von Mitgliedstaaten an ihrer Entwicklung zu beteiligen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(28. April 1987)

Nachdem Europa-TV seine Sendungen eingestellt hatte — was die Kommission bedauerte und wodurch sie sich veranlaßt sah, sich rechtliche Schritte vorzubehalten,

um den überwiesenen Betrag zurückzuerhalten, — begann das „Pan-European Satellite Broadcasting Consortium“, nach Lösungen für eine Wiederaufnahme der Sendungen zu suchen.

Diese unter der Ägide der Europäischen Rundfunk- und Fernsehunion unternommenen Bemühungen dauern z.Z. noch an; es sind verschiedene Vorhaben und verschiedene Beteiligungsmodelle im Gespräch, die es insbesondere ermöglichen sollten, die Finanzierung der Aktivitäten solange sicherzustellen, bis der Sendebetrieb sich wirtschaftlich selbst trägt.

Die Kommission ist der Ansicht, daß es zum gegenwärtigen Zeitpunkt besser ist, die Ergebnisse der laufenden Beratungen abzuwarten, als unmittelbar tätig zu werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2594/86

von Herrn Kenneth Collins (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1987)

(87/C 226/83)

*Betrifft:* Konsultierung von Arbeitnehmern

Ist sich die Kommission der sozialen und wirtschaftlichen Katastrophe bewußt, die der Entschluß der Caterpillar Tractor Company zur Schließung ihres Werks in Lanarkshire, einem Gebiet mit bereits hoher Arbeitslosigkeit, heraufbeschwört angesichts des daraus folgenden direkten Verlusts von 1 220 Arbeitsplätzen ohne Konsultierung der Belegschaft? Ist der Kommission bekannt, daß dieses Unternehmen im September 1986 der Belegschaft Investitionspläne in Höhe von 62 Millionen Pfund angekündigt hatte und damit den Anschein hervorrief, daß die Zukunft des Werks bis in die neunziger Jahre gesichert sei?

Kann die Kommission nun angesichts dieser flagranten Mißachtung guter Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen seines Handelns durch dieses amerikanische multinationale Unternehmen einräumen, daß es an der Zeit ist, die in der „Vredeling-Richtlinie“ enthaltenen Gedanken wiederaufzugreifen und nach Möglichkeit harmonischere Beziehungen zwischen Arbeitnehmern und Geschäftsleitung in derartigen Unternehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft herbeizuführen?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(5. Mai 1987)

Bei Massenentlassungen müssen die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Anwendung der Richtlinie des Rates 75/129/EWG<sup>(1)</sup> über Massenentlassungen eingehalten werden.

Nach dieser Richtlinie, die seit Februar 1977 in Kraft ist, haben Arbeitgeber, die „beabsichtigen, Massenentlassungen vorzunehmen“,

- a) die Arbeitnehmer zu konsultieren, „um zu einer Einigung zu gelangen“. Diese Konsultationen erstrecken sich zumindest auf die Möglichkeit, Massenentlassungen zu vermeiden oder einzuschränken und ihre Folgen zu mildern.
- b) Auch eine Unterrichtung ist vorgesehen, da die Richtlinie den Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmervertretern „die Gründe der Entlassung, die Zahl der zu entlassenen Arbeitnehmer, die Zahl der in der Regel beschäftigten Arbeitnehmer und den Zeitraum, in dem die Entlassungen vorgenommen werden sollen“, schriftlich mitzuteilen.
- c) Der Arbeitgeber muß der zuständigen Behörde Massenentlassungen anzeigen, die „frühestens dreißig Tage nach Eingang dieser Anzeige wirksam werden“.

„Die Frist von dreißig Tagen muß von der zuständigen Behörde dazu benutzt werden, nach Lösungen für die durch die beabsichtigten Massenentlassungen aufgeworfenen Probleme zu suchen“.

Außerdem liegt die „Vredeling“-Richtlinie dem Rat immer noch zur Prüfung vor. Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang auf die von Herrn Narjes am 11. September 1986 vor dem Parlament abgegebene Erklärung<sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 48 vom 22. 2. 1975, S. 29.

<sup>(2)</sup> Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 2-342 (September 1986).

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2600/86

von Herrn Alfons Boesmans (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1987)

(87/C 226/84)

*Betrifft:* Politische Gefangene in Pakistan

Auf meine mündliche Anfrage H-514/86<sup>(1)</sup> erhielt ich keine zufriedenstellende Antwort. Kann die Kommission, nachdem sie Schritte gegenüber den pakistanischen Behörden unternommen hat, erklären, wieviele der in dem Bericht von Amnesty International für 1985 verzeichneten 69 Gefangenen:

- a) freigelassen wurden,
- b) in einem neuen Prozeß vor einem Zivilgericht gehört wurden;
- c) ohne neuen Prozeß inhaftiert blieben?

Kann die Kommission jeweils auch die richtigen Namen dieser Personen mitteilen?

(<sup>1</sup>) Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 2-346 (Dezember 1986).

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(28. April 1987)

Die Kommission verfolgt nach wie vor aufmerksam die Lage der Menschenrechte in Pakistan.

Die Kommission kann jedoch die vom Herrn Abgeordneten verlangten Einzelheiten nicht mitteilen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2604/86**

**von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(6. Februar 1987)

(87/C 226/85)

*Betrifft:* Einhaltung der Umweltrichtlinien in Spanien

In einem von der Zeitschrift El Pais vom 16. Oktober 1986 veröffentlichten Interview erklärte der neue Leiter der „Dirección General de Medio Ambiente“ von Spanien, daß seiner Ansicht nach die Anwendung der europäischen Umweltrichtlinien in seinem Land unlösbare Probleme bzw. untragbare wirtschaftliche Kosten mit sich bringe.

1. Gedenkt die Kommission angesichts derartiger Erklärungen zu schweigen?
2. Was gedenkt sie zu tun, um die Einhaltung der europäischen Umweltrichtlinien in Spanien zu gewährleisten?
3. Welche Umweltrichtlinien werden ihrer Ansicht nach derzeit von Spanien noch nicht angewandt?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(1. April 1987)

1. Die Kommission weist darauf hin, daß sie gewöhnlich nicht zu Presseartikeln Stellung nimmt.
2. Gemäß der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals (<sup>1</sup>) müßten die geltenden Gemeinschaftsricht-

linien im Bereich des Umweltschutzes in Spanien seit dem 1. Januar 1986 angewandt werden.

Die Kommission ist entschlossen, für deren vollständige und effektive Anwendung Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat sie sich wiederholt an die spanischen Behörden gewandt, um zu erreichen, daß die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien verabschiedet werden, und um die nationalen und regionalen Behörden auf die Notwendigkeit der effektiven Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Spanien aufmerksam zu machen.

Gegebenenfalls wird die Kommission nicht zögern, auf die Mittel zurückzugreifen, die ihr nach Artikel 169 EWG-Vertrag zur Verfügung stehen.

3. Die Kommission ist noch nicht in der Lage, die Frage des Herrn Abgeordneten zu beantworten, da ihr noch nicht alle nationalen und regionalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die nötigen Informationen über die effektive Anwendung der Umweltschutzbestimmungen durch die nationalen, regionalen oder örtlichen Behörden und durch die Wirtschaftssubjekte und Bürger zur Verfügung stehen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2612/86**

**von Herrn Madron Seligman (ED — GB)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(6. Februar 1987)

(87/C 226/86)

*Betrifft:* Umweltbelastung durch Kohle aus verschiedenen Ländern

Die Kommission wird gebeten, in Anbetracht der Notwendigkeit, den Anteil fester Brennstoffe am Energieverbrauch der EG zu erhöhen und zugleich die Luftverunreinigung durch schwefelhaltige Emissionen einzudämmen, in Tabellenform den mittleren Schwefelgehalt der Kohle aus folgenden Ländern anzugeben:

- Vereinigtes Königreich,
- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Belgien,
- USA,
- Kolumbien,
- Polen,
- Australien,
- Republik Südafrika?

**Antwort von Herrn Mosar  
im Namen der Kommission**

(10. April 1987)

Der mittlere Schwefelgehalt der Kohle aus den in der Anfrage des Herrn Abgeordneten genannten Ländern ist wie folgt <sup>(1)</sup>:

Vereinigtes Königreich	0,8 - 2,7%
Deutschland	0,8 - 1,0%
Frankreich	0,7 - 0,8% (aber 4,4% bei Kohle aus der Provence)
Belgien	0,7 - 1,2%
USA	1,0%
Kolumbien	0,6%
Polen	1,0%
Australien	0,6 - 0,7%
Republik Südafrika	unter als 1,0%

Die Zahlen für die Gemeinschaftsländer gelten hauptsächlich für gewaschene Kohle: es gibt kaum noch Möglichkeiten zur Verbesserung durch weiteres Reinigen. Die Zahlen für die anderen Länder beziehen sich auf Kohle, die auf dem Weltmarkt verfügbar ist, und es könnte Abweichungen innerhalb der einzelnen Länder geben (die Gesamtspanne in den USA dürfte zum Beispiel mindestens genauso groß sein wie in Frankreich).

Der Schwefel, der in größerem oder kleinerem Ausmaß durch konventionelles Waschen aus der Kohle entfernt werden kann, fällt in Form von Eisenpyriten an. Ein Teil des Schwefels (etwa 50% der Gesamtmenge bei den meisten europäischen Kohlesorten) ist organisch an die Kohle gebunden und kann nicht durch Waschen entfernt werden. Bisher gibt es kein wirtschaftliches bzw. praktikables Verfahren zum Entfernen dieses Stoffes.

Die Kohlevergasung könnte eine Möglichkeit bieten, fast vollständig schwefelfreie feste Brennstoffe zu verwenden.

<sup>(1)</sup> Für Spanien sind die Zahlen nicht so günstig wie für die obengenannten Gemeinschaftsländer.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2615/86**

von den Abgeordneten Michel Debatisse, Jean-Pierre Abelin, Jean-Marie Vanlerenberghe, Nicole Fontaine und Jacques Mallet (PPE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1987)

(87/C 226/87)

*Betrifft:* Verzögerungen bei der Zahlung von Ausfuhrerstattungen durch die Mitgliedstaaten

Mehrere landwirtschaftliche Organisationen haben sich darüber beklagt, daß die Mitgliedstaaten die Auszahlung von Ausfuhrerstattungen aussetzen oder verzögern und dadurch auf den Sektoren, die einem harten Wettbewerb mit den Vereinigten Staaten und anderen Ausfuhrländern ausgesetzt sind, zusätzliche Kosten verursachen und Schwierigkeiten schaffen.

Ist der Kommission dieser Sachverhalt bekannt?

Kann die Kommission angeben, welche realen Auszahlungsfristen von den Mitgliedstaaten angewandt werden.

Was gedenkt die Kommission zu tun, um die Mitgliedstaaten dazu anzuhalten, diesen für viele Landwirte gefährlichen Zustand zu beenden?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(9. April 1987)

Gegenwärtig erfolgt die Zahlung der Erstattungen an die Exporteure in den Mitgliedstaaten (außer in Portugal und Spanien) durchschnittlich innerhalb einer Frist von zwei bis acht Wochen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich diese Fristen im Falle budgetärer Schwierigkeiten der Gemeinschaft unter Umständen noch etwas verlängern werden.

Über Spanien und Portugal liegen der Kommission noch keine genauen Angaben vor.

Aufgrund dieser Gegebenheiten hält die Kommission Sondermaßnahmen nicht für erforderlich.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2620/86**

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1987)

(87/C 226/88)

*Betrifft:* Inngemeinschaftlicher Handel mit bedrohten oder im Aussterben begriffenen Tierarten

Im Anschluß an die Kritik des World Wildlife Fund, wonach die Angaben des Berichts, den die Gemeinschaft in Anwendung des CITES (Übereinkommen über den Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) vorgelegt hat, sich nicht auf den innergemeinschaftlichen Handel erstrecken, hat die Kommission darauf hingewiesen, daß das Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen nicht von der Gemeinschaft als solcher unterzeichnet wurde, und erklärt, sie habe keine Rechenschaft über ihren internen Handel abzulegen, ebensowenig wie jeder Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet hat.

Wäre die Kommission nicht, unabhängig von vertraglichen Verpflichtungen, dennoch bereit, Auskünfte über diesen innergemeinschaftlichen Handel zu erteilen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(31. März 1987)

Die Kommission weist zunächst darauf hin, daß das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen mindestens im gleichen Maße für Arten gilt, die zur Zeit nicht vom Aussterben bedroht sind, es jedoch werden könnten, wenn ihr Handel nicht strikt geregelt wird (Anhang 2). Um eine Gefährdung dieser Arten zu vermeiden, hat das Übereinkommen ein Kontrollsystem auf der Grundlage von Genehmigungen und Bescheinigungen eingeführt. Die von allen Vertragsparteien ausgearbeiteten Jahresberichte sollen die notwendigen Informationen über die Gesamtmenge der Tiere, mit denen Handel getrieben wird, liefern; sie bilden ein wichtiges Element zur Berechnung des gesamten Bewirtschaftsniveaus. Diese Informationen ermöglichen eine Beurteilung der Auswirkungen des internationalen Handels auf die Populationen der betreffenden Arten, sofern die erforderlichen biologischen Daten verfügbar sind.

Aus diesem Grund könnten Informationen über den innergemeinschaftlichen Handel nicht zur Verwirklichung des oben erwähnten Zieles des Übereinkommens beitragen.

In zweiter Linie ist darauf hinzuweisen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates<sup>(1)</sup> über die Durchführung des Übereinkommens in der Gemeinschaft gemeinsame Kontrollen an den äußeren Grenzen umfaßt und das früher geltende System der Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und Einfuhrgenehmigungen für den Handel mit den im Übereinkommen genannten Arten zwischen den Mitgliedstaaten aufhebt. Es gibt somit keine Grundlage für die Ausarbeitung von Berichten über den innergemeinschaftlichen Handel, was durchaus den Vorschriften von Artikel XIV (3) des Übereinkommens entspricht.

Die Kommission hat sich auf die oben dargelegten Überlegungen und — nicht wie vom Herrn Abgeordneten erwähnt — auf die Tatsache gestützt, daß sie das Übereinkommen als solche unterzeichnet hat; dies ist im Grunde genommen nicht der Fall, da die Änderung des Übereinkommens, die den Beitritt der Gemeinschaft ermöglicht, noch nicht von einer genügenden Zahl von Vertragsparteien ratifiziert worden ist.

Die Lage der Gemeinschaft bezüglich der Jahresberichte ist inzwischen von den meisten Vertragsparteien und den wichtigsten europäischen Naturschutzorganisationen angenommen worden. Die vom Herrn Abgeordneten erwähnte Kritik ist von WWF/TRAFFIC — US auf der Grundlage ihrer „Analyse“ des Berichts der Gemeinschaft über den Handel mit den im Übereinkom-

men erwähnten Arten im Jahre 1984 vorgebracht worden. Mittlerweile hat die Kommission gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nachgewiesen, daß dieser Analyse größtenteils ungenaue Daten zugrunde liegen und die darin vorgebrachten juristischen Auffassungen über die der Gemeinschaft im Bereich der Berichte obliegenden Aufgaben zumindest anachronistisch sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2624/86  
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(6. Februar 1987)

(87/C 226/89)

**Betrifft:** Maßnahmen gegen die Ausbringung von Nitraten und Phosphaten

Das dänische Parlament hat eine Entschließung angenommen, in der ein Plan gefordert wird, wonach bei dänischen Gewässern binnen drei Jahren die Ableitung von Nitraten um die Hälfte und von Phosphaten um 80 % verringert werden soll.

1. Liegen der Kommission genaue Informationen über den Inhalt dieses Plans vor?
2. Werden derzeit in anderen Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen erörtert?
3. Welche Maßnahmen empfiehlt die Kommission, um die Ausbringung von Nitraten und Phosphaten zu reduzieren?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(28. April 1987)

1. Der Kommission liegen Informationen über die von dem dänischen Parlament geforderten Pläne für eine Verringerung von Nitraten und Phosphaten in Gewässern vor.
2. Die Kommission wird im ersten Halbjahr 1987 nationale Sachverständige aller Mitgliedstaaten einberufen, um den Nitrat- und Phosphatgehalt in Gewässern zu erörtern; ferner wird sie Erkundigungen darüber einziehen, ob in den übrigen Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen zur Diskussion stehen.
3. Die Kommission arbeitet derzeit einen Vorschlag aus, den sie dem Rat dieses Jahr vorlegen möchte und der Maßnahmen für eine Verringerung der Nitrateinlei-

tungen in Gewässer in der Gemeinschaft enthalten wird. Die Kommission wird die Ergebnisse der Erörterungen mit den nationalen Sachverständigen über die Phosphat-ableitung abwarten, bevor sie etwa erforderliche Maßnahmen zur Verringerung der Phosphate ausarbeitet.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2627/86**

**von Herrn Christopher Jackson (ED — GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(6. Februar 1987)

(87/C 226/90)

*Betrifft:* Anstellung von Bediensteten bei der Kommission

In einer Zeitung mit nationaler Verbreitung stand kürzlich die Meldung, daß die Anstellung bei der Kommission ein aufreibendes Erlebnis sein könne und daß eine Zeitspanne von zwei Jahren zwischen der Bewerbung und dem endgültigen Angebot einer Stelle Durchschnitt sei. Die Kommission wird gebeten,

1. für die einzelnen Phasen der Behandlung von Bewerbungen um Stellen der Laufbahngruppen A, B und C das Verfahren und den ungefähren Ablauf anzugeben;
2. die durchschnittliche Zeitspanne anzugeben, die zwischen der Bewerbung und — gegebenenfalls — dem Angebot einer Stelle verstreicht;
3. mitzuteilen, ob Maßnahmen ergriffen werden, um die Zeit, die für Entscheidungen über Bewerbungen benötigt wird, zu verkürzen.

**Antwort von Herrn Christophersen  
im Namen der Kommission**

(3. April 1987)

Die Auswahlverfahren, die die Kommission durchführt, zielen gemäß Artikel 27 des Statuts darauf ab, dem Organ die Mitarbeit von Beamten zu sichern, die in bezug auf Befähigung, Leistung und Integrität höchsten Ansprüchen genügen und unter den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften auf möglichst breiter geographischer Grundlage ausgewählt worden sind.

Es handelt sich in erster Linie um allgemeine Auswahlverfahren, die gleichzeitig in sämtlichen Mitgliedstaaten durchgeführt werden; der Prüfungsausschuß stellt in der Folge Eignungslisten auf, anhand deren eine Einstellungsreserve gebildet wird. Die Bewerber werden darüber unterrichtet. Außerdem werden die Bewerber, die

das Auswahlverfahren bestanden haben, über die Geltungsdauer der Eignungsliste, welche im allgemeinen zwei Jahre beträgt, und über ihre eventuelle Verlängerung in Kenntnis gesetzt. Aus diesen Eignungslisten wählt die Kommission je nach Bedarf und nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Bewerber aus.

Dementsprechend ist die Zeitspanne zwischen der Zulassung eines Bewerbers zum Auswahlverfahren und dem Zeitpunkt, zu dem er, wenn er das Auswahlverfahren bestanden hat, innerhalb der Geltungsdauer der Eignungsliste ein Stellenangebot erhält, unterschiedlich lang.

Die Kommission setzt sich dafür ein, daß verwaltungsinterne Maßnahmen zur Beschleunigung ihrer Verfahren getroffen werden.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2635/86**

**von Herrn Robert Delorozoy (LDR — F)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(6. Februar 1987)

(87/C 226/91)

*Betrifft:* Jahr der Umwelt 1987 — Bekämpfung von Waldbränden

Das Jahr 1987 wurde vom Europäischen Rat zum „Jahr der Umwelt“ erklärt. Die Umwelt ist Teil des gemeinsamen Erbes und des täglichen Lebens der Europäer. Alljährlich wirkt sich der Sommer für die Mittelmeerlande durch die Waldbrände, die große Verwüstungen anrichten, mörderisch aus. In Frankreich, Spanien, Griechenland und Italien haben sich Waldbrände ereignet, die sich ihrem Ausmaß nach zu wahren Katastrophen entwickelten. Sie wurden zum Teil durch Brandstiftung verursacht. Dennoch hängt ihre Ausbreitung mit der forstwirtschaftlichen Pflege und der Verfügbarkeit von Brandbekämpfungsmitteln zusammen. Die Mitgliedstaaten und die zuständigen Gebietskörperschaften haben für die Verhütung von Waldbränden und die Brandbekämpfung zu sorgen. Die Europäische Gemeinschaft sollte durch Ausarbeitung von Maßnahmen zur Brandverhütung in den Risikogebieten die europäische Bevölkerung insgesamt sensibilisieren; dies ist umso leichter zu erreichen, als diese Risikogebiete im Sommer von sehr vielen Menschen aufgesucht werden.

Kann die Kommission im Rahmen des Jahres der Umwelt Brandverhütungsmaßnahmen ausarbeiten und den Rat dazu veranlassen, eine umfassende Politik für die Umwelt, das gemeinsame Erbe aller Europäer, in Angriff zu nehmen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1987)

Das Europäische Jahr der Umwelt fällt mit dem ersten Jahr der Anwendung der beiden jüngst vom Rat auf Vorschlag der Kommission verabschiedeten Verordnungen zusammen, die darauf abzielen, den Schutz der Wälder in der Gemeinschaft zu erhöhen<sup>(1)</sup>. Die Kommission wird diesen glücklichen Zufall nutzen, um den Maßnahmen, die sie in diesem Bereich entwickeln wird, ein größtmögliches Echo zu verschaffen und so der öffentlichen Meinung die Gefahren, die die Wälder Europas bedrohen, und die Anstrengungen, die hiergegen auf allen Ebenen aufgebracht werden müssen, stärker ins Bewußtsein zu rücken.

Das Europäische Jahr der Umwelt stellt also für die Kommission eine außergewöhnliche Gelegenheit dar, um daran zu erinnern, daß der Schutz der Wälder keine vorübergehende und lokale Angelegenheit einiger Fachleute, sondern zum ständigen Hauptanliegen aller Europäer geworden ist.

Die Waldbrände sind für das Europäische Jahr der Umwelt ein Thema von allgemeinem Interesse. Sie verdienen besondere Beachtung. Eine der vorerwähnten Verordnungen zielt gerade darauf ab, die Verhütung von Bränden zu verstärken. Den Präventivmaßnahmen, die die Kommission in einem vorbereitenden Sinne in diesem Bereich bereits getroffen hat, ebenso wie denjenigen, die sie im Rahmen der jetzt geltenden Regelung durchzuführen gedenkt, wird dank des Europäischen Jahres der Umwelt die weittragende Unterstützung durch die Medien zugute kommen. Die von der Gemeinschaft zum Schutz ihres Waldbesitzes gemachten Zugeständnisse werden auf diese Weise weiten Kreisen bekanntgemacht und der sowohl im Süden als auch im Norden der Gemeinschaft betroffenen Bevölkerung werden diese Gemeinschaftsaktionen stärker ins Bewußtsein gerückt.

Die Kommission bedauert in diesem Zusammenhang, daß sich mehrere Mitgliedstaaten an der Verwirklichung des „EUROSILVA“-Projekts nicht beteiligen konnten. Das Projekt sah vor, daß sich im Sommer 1987 junge Menschen aus den Ländern Nordeuropas an Kontrollaktionen in den Wäldern der Mittelmeergebiete der Gemeinschaft beteiligen, in denen es leicht zu Waldbränden kommt. Die Absage dieser Veranstaltung für 1987 bedeutet nicht, daß die Kommission auf andere Aktionen derselben Art in den kommenden Jahren verzichtet.

Das Engagement der Gemeinschaft für einen aktiven Schutz der Wälder während mehrerer (mindestens fünf) Jahre wird wahrscheinlich diejenigen ermutigen, die das Europäische Jahr der Umwelt durch eine zukunftssträchtige Veranstaltung feiern wollen, insbesondere den Schutz der Wälder zum Thema zu wählen, bei dem sie künftig mit der ganzen Aufmerksamkeit der Gemeinschaft rechnen können.

Nach Ansicht der Kommission stellen somit das Europäische Jahr der Umwelt und die Einleitung der Ge-

meinschaftsaktion für den Schutz der Wälder besonders vor Bränden in diesem Jahr zwei Ereignisse dar, die sich gegenseitig ergänzen werden.

<sup>(1)</sup> Verordnungen Nr. 3528/86 und 3529/86 vom 17. 11. 1986 — ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2638/86  
von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR — NL)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(6. Februar 1987)

(87/C 226/92)

*Betrifft:* Niederlassung von Ärzten

Steht das in den Niederlanden geltende, gesetzlich verankerte Verfahren, wonach Ärzte sich bisher nur mit Zustimmung des Berufsverbands und des Ministeriums für Volksgesundheit, Kultur und Gemeinwohl niederlassen dürfen, in Einklang mit dem in der Europäischen Gemeinschaft geltenden Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von Abschlußzeugnissen und der damit einhergehenden Niederlassungsfreiheit für praktische Ärzte?

Die Frage betrifft die Verordnung (Koninklijk Besluit) vom 12. Oktober 1985, veröffentlicht im „Staatsblad“ Nr. 574.

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(27. April 1987)

In dem „Koninklijk Besluit, houdende vestiging en praktijkomvang huisartsen“ (Königlicher Erlaß zur Festlegung der Bestimmungen über die Niederlassung und die Zahl der Patienten einer Hausarztpraxis) vom 12. Oktober 1985, auf den der Herr Abgeordnete verweist, ist festgelegt, daß ein Hausarzt sich nur nach vorheriger Genehmigung der Kommunalbehörden an einem bestimmten Ort niederlassen kann; ferner wird die Mindestanzahl der Patienten, die sich in der zu gründenden Praxis behandeln lassen könnten, festgesetzt.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen, die eine bessere Verteilung der Ärzte in einem Mitgliedstaat gewährleisten sollen, grundsätzlich nicht im Widerspruch zu den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft stehen, sofern Ärzte aus den übrigen Mitgliedstaaten gegenüber den nationalen Ärzten nicht diskriminiert werden. Der Kommission liegt bisher noch keine entsprechende Beschwerde vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2650/86**

von Herrn Paul Staes (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Februar 1987)

(87/C 226/93)

*Betrifft:* Sicherheit von Kernkraftwerken

Nach dem Reaktorunfall von Tschernobyl haben die Behörden der verschiedenen Länder — wie stets nach Unfällen — die Sicherheit von Kernkraftwerken erneut in den Vordergrund gestellt.

Die 30 Beschäftigten des Studienzentrums für Kernenergie (SCK) in Mol, Belgien, haben vor kurzem wegen Personalmangel, — zwei der sechs Ganztagsstellen werden einfach nicht besetzt — einen Streik angekündigt. Dies scheint bereits seit 5 Jahren der Fall zu sein. Die Belegschaft weist darauf hin, daß der Unfall von Harrisburg, wo es um den gleichen Reaktortyp ging, auf menschliches Versagen infolge Übermüdung zurückzuführen war.

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß es — solange solche eigentlich unvorstellbaren Zustände auch nach Harrisburg und sogar nach Tschernobyl noch eintreten können — sinnlos ist, über mehr Sicherheit von Kernkraftwerken zu sprechen? Wie ist es möglich, daß trotz aller sogenannten Kontrollen und internationalen Vereinbarungen solche Zustände herrschen können? Wird der Personalbestand, als eine der wichtigsten Sicherheitsbedingungen denn nicht auch von externer Seite kontrolliert, zumal bekannt ist, daß ein sehr schwerer Unfall in der Vergangenheit genau darauf zurückzuführen war?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**

(11. Mai 1987)

Die Kommission pflichtet bei, daß die Leistungen des Betriebspersonals ein entscheidendes Element für einen sicheren Betrieb von kerntechnischen Anlagen darstellt.

In diesem Zusammenhang wurden Berichte über „Qualification-training-licencing/authorisation and retraining of operating personnel in nuclear power plants“ (Qualifikation — Ausbildung — Genehmigung/Zulassung und Weiterbildung von Betriebspersonal in kerntechnischen Anlagen) veröffentlicht<sup>(1)</sup>.

Gemäß den Vorschriften der Gemeinschaftsrichtlinie zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen<sup>(2)</sup> haben die Mitgliedstaaten fachkundige einzelstaatliche Behörden bestellt, die für die Genehmigung kerntechnischer Anlagen, einschließlich Forschungsreaktoren, verantwortlich sind.

Die einzelstaatlichen Behörden sind dafür zuständig, bei der Betriebsgenehmigung alle Sicherheitsaspekte einer Anlage, einschließlich der Eignung ihres Betriebspersonals, zu beurteilen.

<sup>(1)</sup> Bericht EUR 10118 (ISBN 92-825-5747-2) und Bericht EUR 10981 (ISBN 92-825-6989-6), Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, L-2985 Luxemburg.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, geändert durch ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2652/86**

von Herrn José Álvarez de Eulate Peñaranda

(ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Februar 1987)

(87/C 226/94)

*Betrifft:* Prognosen der Kommission zur Entwicklung des Europäischen Währungssystems

Die jüngste Wechselkursanpassung im Rahmen des Europäischen Währungssystems hat gezeigt, daß dieses 1979 eingeführte System sich insbesondere im Hinblick auf die geplante Schaffung einer gemeinsamen europäischen Währung als äußerst zweckmäßig und effizient erweist.

Dennoch hat diese Wechselkursanpassung erneut deutlich gemacht, daß vier Gemeinschaftswährungen — das englische Pfund, die griechische Drachme, der portugiesische Escudo und die spanische Peseta — diesem System noch nicht angehören. Dies steht der zügigen Einführung einer gemeinsamen europäischen Währung im Wege.

Könnte die Kommission angeben, welche Informationen ihr über das derzeitige Verhältnis dieser vier Währungen zum Europäischen Währungssystem vorliegen, und wie die Prognosen für ihre Aufnahme in dieses System sind?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(14. Mai 1987)

Das Europäische Währungssystem sollte eigentlich die Währungen aller Mitgliedstaaten der Gemeinschaft umfassen. Sein Hauptziel ist, durch engere Zusammenarbeit auf währungspolitischem Gebiet eine Zone der Stabilität in Europa zu schaffen. In Anbetracht der in bezug auf die Kriterien wirtschaftliche und finanzielle Konvergenz sehr unterschiedliche Ausgangslage waren nicht alle Mitglieder in der Lage uneingeschränkt an den vorgesehenen Mechanismen teilzunehmen.

Das Pfund Sterling, das in die ECU einbezogen ist, nimmt nicht am Wechselkursmechanismus teil. Eine Teilnahme des Pfundes, die von der Kommission angestrebt wird, würde das Fundament und die Glaubwürdigkeit des EWS stärken.

Mit der griechischen Drachme verhält es sich hinsichtlich der verschiedenen Mechanismen des EWS ähnlich. Wie das Vereinigte Königreich ist auch Griechenland formell Mitglied des EWS, nimmt jedoch nicht an dem Wechselkurs- und Interventionsmechanismus teil. Die griechische Zentralbank unterzeichnete im Jahre 1985 das Abkommen der Zentralbanken über die Funktionsweise des EWS. Die Drachme wurde im September 1984 anlässlich der ersten Fünfjahresüberprüfung in die ECU einbezogen, und Griechenland hinterlegte im Januar 1986 beim EFZW Gold und Devisen gegen ECU. Die griechische Wirtschaft könnte die mit einer Teilnahme am Wechselkursmechanismus verbundenen Vorteile jedoch wahrscheinlich erst dann voll ausschöpfen, wenn weitere Fortschritte bei der Stabilisierung der Wechselkurse gemacht worden sind.

Bei der Peseta und dem Escudo ist die Lage anders, da Spanien und Portugal der Europäischen Gemeinschaft erst am 1. Januar 1986 beigetreten sind. Diese Länder haben seit diesem Tag bereits Zugang zu dem kurzfristigen und dem mittelfristigen Währungsbestand, von denen nicht nur im Rahmen des EWS Gebrauch gemacht wird. Die Frage der Einbeziehung der Peseta und des Escudo in die ECU war Gegenstand einer der Beitrittsakte beigefügten gemeinsamen Erklärung, derzufolge „alle Mitgliedstaaten ein Recht darauf haben, daß ihre Währung im Rahmen eines Gemeinschaftsverfahrens in die ECU einbezogen wird“ und „bei den Beschlüssen über die Einbeziehung der Peseta und des Escudo (...) zu berücksichtigen (ist), daß eine stetige Entwicklung der Funktionen und Verwendungsmöglichkeiten der ECU gewährleistet werden muß“. Grundsätzlich könnte der jeweilige Beschluß anlässlich der ersten Fünfjahresüberprüfung der Gewichtung der Währungen in der ECU — d.h. im Jahre 1989 — gefaßt werden.

Bisher sind Spanien und Portugal dem Abkommen der Zentralbanken über die Funktionsweise des EWS noch nicht beigetreten. Eine Teilnahme an dem Wechselkursmechanismus scheint für die nähere Zukunft nicht geplant zu sein.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2654/86

von Herrn Manuel Cantarero del Castillo (ED — E)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(12. Februar 1987)  
(87/C 226/95)

*Betrifft:* Verbreitung von Büchern über Themen der Europäischen Gemeinschaft

Die Verlage der Gemeinschaftsländer geben immer mehr populärwissenschaftliche Bücher über Gemeinschaftsthemen heraus, die wegen ihrer umfassenden

Thematik vor allem für all diejenigen interessant sind, die sich mit den neuesten Entwicklungen der Literatur über die Gemeinschaft beschäftigen.

In vielen Fällen besteht eine Diskrepanz zwischen der Bedeutung der Publikationen zu Gemeinschafts- bzw. europaspezifischen Themen einerseits und ihrer geringen Auflage sowie dem häufig sehr eingeschränkten Vertrieb andererseits.

Kann die Kommission angeben, ob sie eine Datei über die Publikationen zu Gemeinschaftsthemen besitzt, und ob sie ein System für sinnvoll hält, das den Verlagen der Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, Bücher über Gemeinschaftsthemen aus allen Ländern und in jeder Gemeinschaftssprache zu veröffentlichen und sie so einen möglichst großen Interessenten- und Leserkreis zugänglich zu machen?

#### Antwort von Herrn Ripa di Meana im Namen der Kommission

(29. April 1987)

Die Kommission hat sich von jeher bemüht, alle interessierten Kreise über das Angebot an Veröffentlichungen zu Gemeinschaftsthemen zu informieren.

Zu diesem Zweck ist den Presse- und Informationsbüros, die von der Kommission in den einzelnen Mitgliedstaaten unterhalten werden, jeweils ein Dokumentationszentrum angeschlossen, in dem alle amtlichen Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaft in zumindest einem Exemplar vorhanden sind. Sämtliche Dokumentationsstellen stehen sowohl Wissenschaftlern als auch dem breiten Publikum offen und werden im übrigen rege genutzt.

Darüber hinaus wurden mehrere Datenbanken eingerichtet, die allen interessierten Kreisen, einschließlich des Verlagswesens, zugänglich sind. Hierzu gehören insbesondere die Datenbank SCAD, die u.a. die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinschaftsorgane verzeichnet, und die Datenbank EARS, in der bibliographische Angaben zu allen Dokumenten gespeichert sind, die von der Kommission im Rahmen ihrer wissenschaftlich-technischen Forschungstätigkeit veröffentlicht werden.

Zu nennen ist ferner die bibliographische Datenbank ECLAS, die die Bestände der Zentralbibliothek der Kommission erschließt. Nachgewiesen sind hier u.a. 36 047 Buchtitel über die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sowie 11 560 Veröffentlichungen und Dokumente, die von der Gemeinschaft seit 1978 herausgegeben wurden. Zur Datenbank ECLAS haben Wissenschaftler und das breite Publikum zwar noch keinen Zugang, jedoch wird eine solche Möglichkeit derzeit geprüft. Unabhängig davon kann der Teil der Datenbank ECLAS, der Abhandlungen und Dokumente zu Gemeinschaftsfragen umfaßt, von der Öffentlichkeit in Druckform eingesehen werden, da die Zentralbiblio-

thek regelmäßig die beiden folgenden bibliographischen Verzeichnisse erstellt:

- Neuerscheinungen über die Europäischen Gemeinschaften (monatliche Lieferungen und Jahreskumulierung)
- Veröffentlichungen und Dokumente der EG (jährlich überarbeitete Ausgabe)

Diese Rände können über das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Gemeinschaft im Abonnement bezogen werden.

Die Kommission ist der Ansicht, daß vorstehende Möglichkeiten zusammen genommen ausreichen, um dem Interesse an gemeinschaftsbezogenen Veröffentlichungen gerecht zu werden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2665/86

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Februar 1987)

(87/C 226/96)

**Betrifft:** Unvereinbarkeit der belgischen Rechtsvorschriften über den vorzeitigen Ruhestand mit dem Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Durch die am 14. Dezember 1974 im Nationalen Arbeitsrat Belgiens beschlossene Konvention Nr. 17, die für bestimmte ältere Arbeitnehmer gilt, die entlassen wurden, um die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Einstellung von jüngeren Arbeitnehmern zu fördern, erhalten die Personen, die in den vorzeitigen Ruhestand treten, den Status von Arbeitslosen. Letztere, die zwar nicht der Meldepflicht bei den Gemeinden unterliegen, müssen jedoch den Dienststellen des Nationalen Arbeitsamtes, das dem Arbeitsministerium unterstellt ist, monatlich ein Meldeformular übermitteln, wobei der anzugebende Wohnort in Belgien liegen muß. Daraus resultiert, daß ein Belgier, der sich im vorzeitigen Ruhestand befindet, sich nicht im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates niederlassen und gleichzeitig die Zulagen, die insbesondere durch den Königlichen Erlaß vom 1. Februar 1984 betreffend in Schwierigkeiten befindliche Unternehmen geregelt sind, erhalten kann. Dadurch entstehen erhebliche Hemmnisse und Nachteile nicht nur für die Bewohner von Grenzgebieten, sondern z.B. auch für französisch-belgische Ehepaare, bei denen die Frau Französin ist und die ihren Ruhestand in Frankreich verleben wollen.

Ist die derzeit in Belgien für im vorzeitigen Ruhestand befindliche Personen geltende Gesetzgebung, die einen Wohnort in Belgien vorschreibt, mit den Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit von Personen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft (Artikel 48 ff.) vereinbar?

Stimmt es, daß Frankreich und andere Mitgliedstaaten die Freizügigkeit ihrer im vorzeitigen Ruhestand befindlichen Staatsangehörigen gestatten? Hat die Kommission interveniert, um die belgische Gesetzgebung — und ggf. die anderer Länder — zu berichtigen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

#### Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(28. April 1987)

Die Leistungen bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand und ganz allgemein die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten getroffen werden, um ältere Arbeitnehmer zu veranlassen, ihren Arbeitsplatz für jüngere Arbeitnehmer freizumachen, werden als solche von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern<sup>(1)</sup>, nicht erfaßt.

Es müssen daher die bei Arbeitslosigkeit geltenden Vorschriften herangezogen werden, die jedoch — wie die Kommission einräumt — für den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Fall wenig geeignet sind.

Die Kommission hat dem Rat im Jahre 1980 einen Vorschlag für eine Verordnung<sup>(2)</sup> unterbreitet, der unter anderem darauf abzielt, einem Frührenter eines Mitgliedstaates die Möglichkeit zu geben, seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als den zuständigen zu verlegen oder dort beizubehalten und gleichzeitig die Vorteile seines vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand zu erhalten oder in deren Genuß zu gelangen.

Da die nach Artikel 51 des EWG-Vertrags erforderliche Einstimmigkeit nicht zustande kam, hat der Rat diesen Vorschlag bisher noch nicht annehmen können. Die Kommission untersucht zur Zeit, wie diese Einstimmigkeit unter Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer erreicht werden kann.

Nach den gegenwärtig geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften kann die Kommission einem Mitgliedstaat die Ausfuhr von Leistungen bei Arbeitslosigkeit nicht vorschreiben. Nach Ansicht der Kommission ist es jedoch Aufgabe der Parteien, die im Nationalen Arbeitsrat die belgische Konvention Nr. 17 geschlossen haben, die Voraussetzung des Wohnsitzes aufzuheben, von deren Erfüllung der Leistungsanspruch abhängt. Eine derartige Voraussetzung kann bei Arbeitslosen gerechtfertigt sein, die dem Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehören; sie hat jedoch keine Berechtigung in bezug auf Personen, die aufgrund der in dieser Konvention vorgesehenen Maßnahmen den Arbeitsmarkt verlassen mußten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 169 vom 9. 7. 1980.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2669/86**  
**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (12. Februar 1987)  
 (87/C 226/97)

*Betrifft:* EUREKA

EUREKA wurde vor rund zwei Jahren in Gang gesetzt und umfaßt zur Zeit 109 Kooperationsgemeinschaften.

Könnte die Kommission mitteilen, an wievielen dieser Projekte belgische Unternehmen beteiligt sind und um welche Unternehmen es sich dabei handelt?

**Antwort von Herrn Narjes**  
**im Namen der Kommission**  
 (10. April 1987)

Die Kommission beteiligt sich an dem Programm EUREKA — ebenso wie die europäischen Mitgliedstaaten dieser Vereinigung — nur als Partner.

Die zuständigen belgischen Behörden können daher dem Herrn Abgeordneten die gewünschten Auskünfte erteilen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2670/86**  
**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (12. Februar 1987)  
 (87/C 226/98)

*Betrifft:* Kunstförderung

Ende letzten Jahres war aus Pressemeldungen zu entnehmen, daß die in verschiedenen Mitgliedstaaten bestehenden Kunstsporenverbände zusammenarbeiten wollen. Die fünf betroffenen Verbände vertreten die stattliche Anzahl von rund 600 Unternehmen, die damit einen Beitrag zur Kunstförderung leisten wollen.

Wird die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die bereits früher erklärt hat, daß sie der Kunstförderung durch Unternehmen wohlwollend gegenübersteht, darauf reagieren?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana**  
**im Namen der Kommission**  
 (6. Mai 1987)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Entschließung der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen

Minister vom 13. November 1986 über die Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen<sup>(1)</sup> verwiesen.

Es wird gebeten, Einzelheiten über einschlägige Aktionen der Gemeinschaft dem am 2. Mai 1985 von der Kommission vorgelegten Entwurf<sup>(2)</sup> einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten, für Kulturfragen zuständigen Minister betreffend die Annahme steuerlicher Maßnahmen im kulturellen Bereich zu entnehmen. In diesem Entwurf heißt es, daß die EG-Mitgliedstaaten bezüglich des Mäzenatentums „angemessene steuerliche Abzugsmöglichkeiten für Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten zugelassener kultureller Einrichtungen gewähren sowie die für das Mäzenatentum vorgesehenen Steuerabzüge anwenden, wenn Geldschenkungen oder -vermächtnisse einer in einem anderen Mitgliedstaat als dem Sitzland des Mäzens zugelassenen Einrichtung oder Person zufließen“. Gleichzeitig verpflichten sie sich, „sich für die schnelle Verabschiedung der Kommissionsvorschläge für eine siebte, siebzehnte und neunzehnte Richtlinie betreffend die Mehrwertsteuerregelung im kulturellen Bereich einzusetzen.“

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat sich zwar bereits positiv zu diesem Entschließungsentwurf geäußert, doch die Stellungnahme des Europäischen Parlaments steht noch aus.

Der Rat und die im Rat vereinigten Kultusminister sind am 20. Dezember 1985 lediglich zu einem Gedankenaustausch über die Fragen der Besteuerung im kulturellen Bereich zusammengekommen; hierbei hat sich jedoch gezeigt, daß weitgehend Einvernehmen darüber besteht, daß die Entwicklung des Kulturschaffens durch Steuererleichterungen und mithin das Mäzenatentum von Unternehmen gefördert werden muß.

Die Kommission erinnert daran, daß sie sich seit 1975 mit der Frage der Förderung des Kulturschaffens befaßt und Professor Claeys-Bouaert von der Universität Gent beauftragt hat, eine Studie über die Besteuerung der kulturellen Stiftungen und des Mäzenatentums in den EWG-Mitgliedstaaten zu erstellen; im Anschluß an diese Studie wurden die Untersuchung von Autrement/Atelier pour la Création (4, rue d'Enghien, Paris) über „Le mécénat dans le financement de la culture des pays membres de la CEE“ (Die Rolle des Mäzenatentums bei der Finanzierung des Kulturschaffens in den EWG-Mitgliedstaaten) (September 1986) sowie die zweite überarbeitete Ausgabe des (1986 von Raymonde Moulin, Direktorin des CNRS vorgelegten) „Guide de l'artiste plasticien“ (Leitfaden für Bildhauer) vorgelegt. Der Leitfaden enthält eine vergleichende Analyse der Rechtsvorschriften von zehn Mitgliedstaaten im Bereich der Förderung des Kulturschaffens.

Die Kommission bedauert, daß die Ergebnisse dieser Studien — insbesondere in bezug auf die Förderung des Kulturschaffens durch Unternehmen — noch nicht auf Gemeinschaftsebene durch konkrete Maßnahmen in die Wirklichkeit umgesetzt werden konnten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 320 vom 13. 12. 1986.

<sup>(2)</sup> KOM(85) 194 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2687/86**

von Herrn Ernest Mühlen (PPE — L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Februar 1987)

(87/C 226/99)

*Betrifft:* Verwaltungsformalitäten und -auflagen, die die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen behindern

1. Hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Kenntnis von der im Auftrag der luxemburgischen Regierung erstellten Studie erhalten, die untersucht, wie eine Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben und -formalitäten, die die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen erheblich behindern, erreicht werden kann?

2. Ist sie nicht der Ansicht, daß entsprechende Untersuchungen auch den Regierungen der anderen Mitgliedstaaten nahegelegt werden sollten und daß es angebracht wäre, auf der Grundlage ihrer Ergebnisse im Rahmen eines konzertierten europäischen Vorgehens die Beseitigung dieser Hindernisse in Angriff zu nehmen?

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(8. April 1987)

1. Der Kommission ist die von dem Herrn Abgeordneten angeführte Studie nicht bekannt.

2. Die Kommission ist von der Notwendigkeit eines konzertierten europäischen Vorgehens zum Abbau der Verwaltungsformalitäten und -auflagen, die die Entwicklung der KMU behindern, voll überzeugt. Sie hat deshalb eine Untergruppe des Ausschusses Hoher Beamter für die Industrie eingesetzt, um die von den Mitgliedstaaten in diesem Bereich ergriffenen Initiativen zusammenzustellen und einen nützlichen Vergleich vorzunehmen. Ziel des Vergleichs ist die allgemeine Anwendung der als am geeignetsten erachteten Maßnahmen. In diesem Sinne wird die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2693/86**

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1987)

(87/C 226/100)

*Betrifft:* Stand der Wirtschaftsprüfung bezüglich der Umstrukturierung des Stahlsektors durch Eurofer

Kann die Kommission Angaben zum derzeitigen Stand der Vorbereitung der Eurofer übertragenen Wirtschaftsprüfung für die Umstrukturierung des Europäischen Stahlsektors machen?

Verfügt die Kommission über eine Aufschlüsselung der geplanten Kapazitätsbegrenzungen nach Ländern, Regionen und Unternehmen?

Welche Art von Kontakten gab es im Rahmen der Vorbereitung dieser Finanzkontrolle zwischen der Kommission und Eurofer?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(14. April 1987)

Am 2. März wurde der Kommission von Eurofer ein Bericht über die Umstrukturierung der Stahlindustrie unter bestimmten Bedingungen übermittelt. Der Bericht geht auf eine Initiative Eurofers zurück und stützt sich auf Diskussionen mit 35 Stahlproduzenten, die zum Teil keine Eurofer-Mitglieder waren. Die Kommission hat an diesen Diskussionen nicht teilgenommen, aber Zwischenberichte erhalten, so daß sichergestellt war, daß der Abschlußbericht der Kommission bis Anfang März vorliegen würde. Entsprechend den Beschlüssen des Rates vom 18. November wird der Eurofer-Bericht von der Kommission geprüft. Herr Narjes hat das Europäische Parlament auf der Plenarsitzung vom 12. März 1987 über die Haltung der Kommission unterrichtet.

Was die zur Diskussion stehenden Mengen betrifft, so schließt der Vorschlag die Stilllegung von 10,485 Mio Tonnen an Warmwalzkapazität ein. Diese Zahlen sind nach Hauptezeugnisgruppen aufgeschlüsselt, jedoch ohne Angabe der betroffenen Länder, Regionen oder Hersteller.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2699/86**

von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1987)

(87/C 226/101)

*Betrifft:* Verstoß gegen die Bestimmungen des Statuts über die Bezüge von im Ausland diensttuenden Beamten

Hat die Kommission in bezug auf Ziffer 11.20 des Berichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1986 auch weiterhin gegen die Bestimmungen des Statuts verstoßen, indem sie einigen in Drittländern diensttuenden Beamten ihre Bezüge auf der Grundlage eines US-Dollarwechsellurses auszahlte, der nicht dem Tageskurs entsprach, und, wenn ja, welche Einbußen wurden im Gemeinschaftshaushalt durch diesen Mißbrauch verursacht?

**Antwort von Herrn Christophersen  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1987)

Die Kommission bestätigt, daß sie 1986 weiterhin ihren Beschluß angewandt hat, die Dienstbezüge der Beamten an einigen Dienstorten in Dollar auszuzahlen.

Wegen der übermäßigen Schwankungen der Landeswährung der betreffenden Länder sah sie sich veranlaßt, Sondermaßnahmen zu treffen, um den außerhalb der Gemeinschaft diensttuenden Beamten eine faire Behandlung zukommen zu lassen. Die Kommission ist sich jedoch darüber im klaren, daß die so geschaffenen Verhältnisse vorläufig gegen die Statutsvorschriften verstoßen, und hat daher vorgeschlagen, für das betreffende Personal einen angemessenen Statutsrahmen zu schaffen; der Vorschlag<sup>(1)</sup>, der vom Europäischen Parlament genehmigt wurde, liegt gegenwärtig den Ratsinstanzen zur Prüfung vor.

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß die Umrechnung eines Teils der Dienstbezüge zu einem stabilen Kurs eine Stabilisierung der Kaufkraft der Bezüge ermöglicht hat.

<sup>(1)</sup> KOM(86) 565 endg. vom 21. 10. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2705/86**

von Herrn Mauro Chiabrando (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1987)

(87/C 226/102)

*Betrifft:* Gemeinsame Marktordnung für Kartoffeln

Unter Hinweis auf die Entschließungsanträge der Abgeordneten Debatisse<sup>(1)</sup> und Chiabrando<sup>(2)</sup> zur gemeinsamen Marktordnung für Kartoffeln sowie die Entschließung zu den Agrarpreisen 1984/85, insbesondere den Teil, in dem es um die Ausdehnung der Marktordnung auf bisher noch nicht erfaßte Erzeugnisse geht, bitte ich die Kommission, folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat die Kommission Kenntnis davon, daß die Kartoffeln — ein Erzeugnis, das keiner gemeinsamen Marktordnung unterliegt — regelmäßig wiederkehrenden Preis- und Absatzkrisen ausgesetzt sind?
2. Ist sie nicht der Ansicht, daß die unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet bei der inner- und außergemeinschaftlichen Vermarktung zu Hindernissen und Verzerrungen führen?

3. Hält sie nicht die Ausarbeitung eines Verordnungsvorschlages für eine gemeinsame Marktordnung für Kartoffeln im Zusammenhang mit der Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1987/88 für dringlich?

<sup>(1)</sup> Dok. 2-1718/84.

<sup>(2)</sup> Dok. B2-1390/85.

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(27. April 1987)

1. Die Marktkrisen bei Kartoffeln sind vor allem durch die starken jährlichen Schwankungen der Hektarerträge und die mangelnde Elastizität der Nachfrage bedingt. Daher führt schon ein leichter Überschuß bei diesem Erzeugnis zu stagnierenden oder rückläufigen Preisen.

2. Der freie Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft ist in keiner Weise eingeschränkt und entwickelt sich völlig ungehindert nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage.

3. Dem Rat liegt bereits seit 23. Januar 1976 ein Vorschlag der Kommission über eine Kartoffelmarktorganisation vor<sup>(1)</sup>. Die Beratungen über diesen Vorschlag wurden im November 1979 ergebnislos abgebrochen.

<sup>(1)</sup> KOM(75) 690 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2708/86**

von den Abgeordneten Giorgio Rossetti und Angelo

Carossino (COM — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1987)

(87/C 226/103)

*Betrifft:* Weiterbehandlung der Mitteilung der Kommission über die industriellen, sozialen und regionalen Aspekte der Schiffbauindustrie KOM(86) 553

Kann die Kommission im Anschluß an die Verabschiedung der 6. Richtlinie betreffend die Beihilfen für den Schiffbau (KOM(86) 531) mitteilen, innerhalb welcher Fristen sie dem Rat und dem Parlament die in ihrer Mitteilung KOM(86) 553 vorgesehenen sozialen und regionalen Maßnahmen unterbreiten will?

Ist die Kommission in Anbetracht der von ihr erstellten Vorausschätzungen betreffend einen Abbau von 45 000 Arbeitsplätzen nicht der Ansicht, daß es sich um dringliche und unerläßliche Maßnahmen handelt?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**  
(4. Mai 1987)

Die Kommission beabsichtigt, die zweite Mitteilung über die industriellen, sozialen und regionalen Aspekte des Schiffbaus im Laufe des zweiten Quartals dieses Jahres anzunehmen. Wie die Herren Abgeordneten ist auch sie der Auffassung, daß es sich bei den Vorschlägen, die sie insbesondere für den regionalen und sozialen Bereich unterbreiten will, um unerläßliche und dringliche Maßnahmen handelt.

Hinsichtlich der Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß sich die Lage verschlechtert hat, der Meinung, daß die betreffenden Mitgliedstaaten so bald wie möglich Anträge auf eine Mitfinanzierung durch die Gemeinschaft in Form von Mehrjahresprogrammen für ihre am meisten betroffenen Gebiete einreichen können.

Die Kommission ihrerseits beabsichtigt, ein Gemeinschaftsprogramme nach Artikel 7 der EFRE-Verordnung<sup>(1)</sup> vorzulegen, um die Umstellung und namentlich die Schaffung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten in Gebieten zu erleichtern, die aus Gemeinschaftssicht mit besonders gravierenden Umstrukturierungsproblemen konfrontiert sind.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates; ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2710/86**  
von Frau Raymonde Dury (S — B)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(19. Februar 1987)  
(87/C 226/104)

*Betrifft:* Wirtschaftssanktionen gegenüber Südafrika

Das Informations- und Verbindungsbulletin der Europäischen Energiestiftung berichtet, daß die italienische Gesellschaft ENEZ mit Südafrika einen Kohlekaufvertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen hat, da die Vereinigten Staaten beschlossen haben, acht empfindliche Mineralerzeugnisse aus Südafrika nicht mehr einzuführen. Ist der Ministerrat entschlossen, Maßnahmen im Zusammenhang mit Wirtschaftssanktionen gegenüber Südafrika zu treffen?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**  
(13. Juli 1987)

Auf ihren Beschluss vom 10. September 1985 hin haben die Außenminister der Zwölf in ihrer Erklärung vom 16. September 1986 eine Reihe „positiver“ wie auch „restriktiver“ Maßnahmen gegenüber Südafrika angekündigt. Eine Abschrift dieser Erklärung wird der Frau Abgeordneten mit gesonderter Post zugeleitet.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2715/86**  
von Herrn William Newton Dunn (ED — GB)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(19. Februar 1987)  
(87/C 226/105)

*Betrifft:* Verursacherprinzip

Ist die Kommission der Ansicht, daß das Verursacherprinzip auch für archäologische Stätten gelten sollte? Mit anderen Worten: Sollte Grundstückserschließern zur Auflage gemacht werden, die Kosten für die Ausgrabung und die Anmeldung archäologischer Funde, die durch die spätere Landerschließung zerstört werden, zu übernehmen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis  
im Namen der Kommission**  
(11. Mai 1987)

Die Politik der Gemeinschaft in bezug auf das Verursacherprinzip wird in der Empfehlung des Rates über die Kostenzurechnung und die Intervention der öffentlichen Hand bei Umweltschutzmaßnahmen (75/436/EURATOM, EGKS, EWG<sup>(1)</sup>) dargelegt. Danach ist ein Verursacher, „wer die Umwelt direkt oder indirekt belastet oder Bedingungen für die Umweltbelastung schafft“, und es wird gefordert, daß die Verursacher „die Kosten der Maßnahmen zu tragen haben, die notwendig sind, um diese Umweltbelastung zu vermeiden oder zu verringern, damit die ... von der öffentlichen Hand festgelegten Normen und gleichartigen Maßnahmen eingehalten werden“. Ein Schaden an archäologischen Stätten würde also auf den ersten Blick in den Anwendungsbereich des Verursacherprinzips fallen, allerdings sollten die einzelstaatlichen Behörden seine Anwendung mit Rücksicht auf die jeweiligen besonderen Umstände festlegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 194 vom 25. 07. 1975, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2721/86**  
**von Frau Ludivina Garcia Arias (S — E)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (19. Februar 1987)  
 (87/C 226/106)

**Betrifft:** Künftige Projekte im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Philippinen

Welche Projekte sollen in nächster Zukunft im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Philippinen durchgeführt werden?

In welchem Stadium der Vorbereitung befinden sich diese Projekte?

**Antwort von Herrn Cheysson**  
**im Namen der Kommission**  
 (28. April 1987)

Im Juni 1986 kündigte die Kommission ein Hilfefprogramm in Höhe von 45 Millionen ECU an, das Agrarprojekte, Nahrungsmittelhilfe und Hilfe über die NGO umfaßt.

Mit dieser Hilfe demonstriert die Gemeinschaft ihre konkrete Unterstützung der neuen Regierung bei ihren Anstrengungen, die äußerst schwierige Wirtschaftslage des Landes zu meistern.

Insbesondere sind einige Projekte in Vorbereitung, mit denen ein Beitrag zur Entwicklung des ländlichen Sektors der Philippinen geleistet werden soll.

Ein erstes Vorhaben zur Entwicklung einer der rückständigsten Regionen des Landes, die Cordillera Central (Nord-Luzon), wurde soeben vorbereitet. Es bezieht sich insbesondere auf die ländliche Infrastruktur sowie auf die Entwicklung der Agrarproduktion in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Gemeinschaften. Dieses Vorhaben wird demnächst dem Ausschuß für die Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer vorgelegt, und vorbehaltlich einer befürwortenden Stellungnahme wird die Kommission dafür eine Mittelbindung beschließen. Vorgesehen ist ein Betrag von etwa 18,0 Mio ECU.

Ebenfalls in Vorbereitung ist ein zweites Vorhaben, in dem es um die Entwicklung von regionalen Handwerkszentren in ländlichen Gebieten geht. Für die abschließende Prüfung dieses Dossiers sollen in allernächster Zeit Durchführbarkeitsstudien angefertigt werden.

Nach einer inzwischen abgeschlossenen ersten Phase<sup>(1)</sup> der Entwicklung eines „nationalen Programms zum Schutz der Kulturen“, das gemeinsam mit einem Mitgliedstaat (Bundesrepublik Deutschland) finanziert wird, plant die Kommission die Durchführung einer zweiten Phase des Programms, die in erster Linie der Konsolidierung des bisher Erreichten dienen soll.

Zur Zeit erarbeitet eine Sachverständigengruppe an Ort und Stelle die Modalitäten für die neue Finanzierung.

Der Herr Abgeordnete sei darauf hingewiesen, daß in der Zwischenzeit anläßlich kürzlicher Kontakte zwischen der Kommission und der Regierung der Philippinen weitere Vorhabenspläne besprochen wurden.

Abgesehen von ihrer Bereitschaft, die Philippinen bei der Finanzierung von Vorhaben zur ländlichen Entwicklung zu unterstützen, ist sich die Kommission durchaus der Schwierigkeiten bezüglich der Absorptionsfähigkeit dieses Landes bewußt.

Sie tut daher ihr möglichstes, den beteiligten Verwaltungsstrukturen sowohl bei der Auswahl und Vorbereitung der Vorhaben als auch bei ihrer späteren Verwaltung zu helfen.

<sup>(1)</sup> „Crop Protection Programme“ (Ernteschutzprogramm), 1980, 3,5 Mio ECU.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2735/86**  
**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
 (27. Februar 1987)  
 (87/C 226/107)

**Betrifft:** Europäische Sicherheitspolitik

Artikel 30 Absatz 6 der Einheitlichen Europäischen Akte sieht u.a. vor, daß die Mitgliedstaaten ihre Standpunkte zu den politischen und wirtschaftlichen Aspekten der Sicherheit stärker koordinieren. Außerdem wurde im Rahmen der Westeuropäischen Union vereinbart, dem Beispiel der EG folgend, regelmäßige Treffen mit den politischen Direktoren der Außenministerien zu veranstalten.

Könnte der Ratspräsident mitteilen, ob gemeinsame Sitzungen der politischen Ausschüsse der EPZ und der WEU stattfinden, und wie die Politik von EPZ und WEU aufeinander abgestimmt wird?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**  
 (10. Juli 1987)

Die Tätigkeiten der WEU fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Politischen Zusammenarbeit.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2748/86****von Herrn Kenneth Collins (S — GB)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Februar 1987)

(87/C 226/108)

*Betrifft:* Gesundheits- und Hygienevorschriften für Fleischerzeugnisse

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß das Verbraucherinteresse bei der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für Fleisch und Fleischerzeugnisse an erster Stelle stehen muß, damit eine vernünftige Preis-Qualitäts-Relation sowie ein gewisser hygienischer Standard gewährleistet sind? Sollten daher für Fleischerzeugnisse aus der Gemeinschaft und solche aus Drittländern nicht die gleichen Gesundheits- und Hygienevorschriften gelten? Sollten diese Vorschriften nicht auch für Würstdärme gelten, da sie tierischen Ursprungs sind?

**Antwort von Herrn Andriessen  
im Namen der Kommission**

(19. Mai 1987)

Die Richtlinie 77/99/EWG des Rates über gesundheitliche Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen<sup>(1)</sup> muß den freien Handel mit Fleischerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten und dabei sicherstellen, daß zum Schutze der Verbraucher und der Tierbestände in allen Mitgliedstaaten einheitliche hohe Gesundheits- und Hygienestandards angewandt werden. Dies ist seit jeher erklärtes Ziel der Kommission.

Die Kommission unterbreitete dem Rat im Oktober 1984<sup>(2)</sup> Vorschläge, die darauf abzielten, daß dieselben Gesundheitsstandards für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse angewandt werden. Das Parlament hat im Juni 1985 Stellung genommen<sup>(3)</sup>. Die Erörterungen dieses Vorschlags im Rat machen Fortschritte. Was im besonderen die Würstdärme betrifft, so will die Kommission prüfen, inwieweit sich die Bedingungen der Richtlinie 77/99/EWG anwenden lassen. Gegebenenfalls werden Vorschläge betreffend die Erzeugung und Vermarktung von Würstdärmen unterbreitet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 286 vom 25. 10. 1984, S. 5.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 175 vom 15. 7. 1985, S. 301.

Die Europäische Gemeinschaft bemüht sich darum, europäische Unternehmen am Bau des neuen Flughafens von Kansai zu beteiligen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie in dieser Richtung unternommen hat und welche Ergebnisse bislang zu verzeichnen sind?

**Antwort von Herrn Narjes  
im Namen der Kommission**

(30. April 1987)

Die Kommission hat die japanischen Behörden in den vergangenen Monaten wiederholt darauf hingewiesen, daß europäische Unternehmen an einer Beteiligung am Bau des neuen internationalen Flughafens von Kansai interessiert sind. Damit diese Beteiligung möglich wird, müssen die japanischen Behörden nach Auffassung der Kommission auf eine größere Transparenz der einzelnen Ausschreibungen hinwirken, gewährleisten, daß die Anforderungen an die Bieter nicht diskriminierend sind und auf auslegungsspezifische technische Normen verzichten, die ausländische Wettbewerber ausschließen.

Die Kommission hat der Kansai International Airport Company in Dezember 1986 einen Fragenkatalog zu dem Vorhaben vorgelegt; im Februar 1987 hat eine Gruppe aus Kommissionsbeamten und Vertretern der örtlichen Konsulate der Mitgliedstaaten das Vorhaben mit der Kansai International Airport Company in Osaka erörtert.

Bei dieser Begegnung schlug der Präsident des Flughafenunternehmens, Herr Dr. Takeuchi, vor, daß EWG-Firmen an einem in Osaka veranstalteten Informationsseminar über das Vorhaben teilnehmen. Dieses Seminar findet nunmehr am 14. Mai statt.

Nach Ansicht der Kommission sind weitere Maßnahmen der japanischen Behörden und der Flughafenunternehmen erforderlich, damit ausländische Lieferfirmen an den Ausschreibungen für dieses Vorhaben zu denselben Bedingungen teilnehmen können wie japanische Unternehmen. Dies ist um so wichtiger, als das Vorhaben für den Flughafen von Kansai das erste einer Reihe von Großvorhaben ist, die in den nächsten zehn Jahren in Japan durchgeführt werden sollen und bei denen eine Beteiligung für ausländische Hersteller interessant ist.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2760/86****von Herrn Lambert Croux (PPE — B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Februar 1987)

(87/C 226/109)

*Betrifft:* Flughafen von Kansai (Osaka, Japan)**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2762/86****von Herrn Lambert Croux (PPE — B)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(27. Februar 1987)

(87/C 226/110)

*Betrifft:* Energieforschung

Nach Berechnungen des japanischen Instituts für Energieeinsparungen müßte der Ölpreis erneut auf 30 Dollar je Barrel steigen, um der Energieforschung neue Impulse zu geben (siehe die Arbeiten der 13. Konferenz des Weltenergiekongresses in Cannes vom Oktober 1986).

Kann die Kommission mitteilen,

1. ob sie dieser Feststellung zustimmt?
2. Ob diese Feststellung dazu geeignet ist, eine Änderung der Politik der Kommission im Bereich der Forschungs- und Demonstrationsprojekte zu bewirken, und falls ja, in welcher Hinsicht?

**Antwort von Herrn Mosar  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1987)

1. Die Kommission vertritt nicht die Auffassung, daß der Ölpreis erneut auf USD 30 je Barrel steigen müßte, um der Energieforschung neue Impulse zu geben.
2. Ihres Erachtens müssen unbedingt alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden, um Energie wirksam zu nutzen und überall dort die derzeit mit Erdöl arbeitende Technologie zu ersetzen, wo immer dies wirtschaftlich ist. Außerdem sollten keine Anstrengungen gespart werden, um Innovation durch Energieforschung, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben über Energiewirksamkeit, alternative Energiequellen und Explorations- und Produktionstechnologien für Kohlenwasserstoffe zu fördern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2763/86**

von Frau **Marcelle Lentz-Cornette (PPE — L)**  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Februar 1987)

(87/C 226/111)

*Betrifft:* Wechselkurse bei EG-Hilfe für Nicaragua

Im Hinblick auf die erhebliche Differenz zwischen dem offiziellen Kurs von 1 US-Dollar 70 Cordobas und dem Kurs auf dem Parallelmarkt von 1:2 500 frage ich die Kommission:

1. Ist der Kommission bekannt, welcher der beiden Kurse bei Finanzhilfe der EG von der Zentralbank Nicaraguas für die Auszahlung in Landeswährung an die Begünstigten zugrundegelegt wird?
2. Ist der Kommission bekannt, ob bei der Festsetzung des Wechselkurses gegenüber allen Begünstigten, d.h. gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen (privaten) Einrichtungen, gleich verfahren wird?

3. Kann die Kommission ausschließen, daß bei einer Kursdifferenz von ca. 3 570 % Währungsgewinne zweckentfremdet verwendet werden?

**Antwort von Herrn Cheysson  
im Namen der Kommission**

(28. April 1987)

1. Die finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft für Nicaragua bleibt von dem von Herrn Abgeordneten angesprochenen Wechselkursproblem weitgehend unberührt, da diese Hilfe im wesentlichen für Zahlungen in Devisen verwendet wird (für Ausrüstung, ausländische technische Hilfe usw.) die die Gemeinschaft unmittelbar an die europäischen Lieferanten leistet, während örtliche Kosten im allgemeinen von der Regierung getragen werden.

In dem einzigen Fall, in dem die Gemeinschaft im Rahmen eines Vorhabens die Finanzierung der an Ort und Stelle anfallenden Kosten durch Lieferung der prioritär benötigten Waren übernommen hat, wandte Nicaragua für die Bildung der Gegenwertmittel zunächst den amtlichen Wechselkurs an. Später nahm die nicaraguanische Zentralbank gemäß ihren im Finanzierungsabkommen für dieses Vorhaben festgelegten Verpflichtungen jedoch mehrere Wertanpassungen vor, um die Kaufkraft dieser Gegenwertmittel zu erhalten.

2. Die Politik Nicaraguas hinsichtlich der Wechselkurse für die ausländische Hilfe wurde und wird immer noch häufig geändert, so daß der Kommission keine aktuellen Informationen zu der von dem Herrn Abgeordneten gestellten Frage vorliegen.

3. Aus den in Punkt 1 erläuterten Gründen ist die Kommission der Auffassung, das Mißbrauchsrisiko in Verbindung mit den Wechselkursen bei der Durchführung des Kooperationsprogramms der Gemeinschaft mit Nicaragua weitmöglichst ausgeschlossen zu haben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2779/86**

von Herrn **Victor Arbeloa Muru (S — E)**  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1987)

(87/C 226/112)

*Betrifft:* Massive Alphabetisierungskampagnen in ländlichen Gebieten Afrikas

Welcher prozentuale Anteil der Gesamthilfe der Gemeinschaft für die Entwicklungsländer in Afrika wird für massive Alphabetisierungskampagnen in ländlichen Gebieten bereitgestellt? Mit welchen Organisationen arbeitet man zu diesem Zweck zusammen? Wie hoch ist die Zahl der direkt beteiligten Mitarbeiter, bei dieser Aufgabe?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(27. April 1987)

Die Gemeinschaft hat keine großangelegten Alphabetisierungskampagnen in ländlichen Gebieten Afrikas finanziert.

Im Bildungsbereich hat sie im wesentlichen Hilfen für Bildungseinrichtungen oder Bildungsmaßnahmen finanziert, die in Entwicklungsvorhaben eingebettet waren und sich auf eine fachliche, berufliche oder weiterführende Ausbildung erstreckten oder die Forschung betrafen. Ferner hat sie zahlreiche Bauvorhaben zur Errichtung von Bildungsstrukturen finanziert.

Formen dieser Hilfe waren Stipendien, Kolloquien und Seminare, Lehr- und Lernmittel sowie fachliche Unterstützung bei der Ausbildung.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2782/86**

**von Herrn Victor Arbeloa Muru (S — E)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. März 1987)

(87/C 226/113)

*Betrifft:* Rückgang der Humusschicht in Schwarzafrika

Unterstützt die Europäische Gemeinschaft in irgendeiner Form die Forschungsarbeiten im Zusammenhang mit dem gravierenden Rückgang der Humusschicht auf dem afrikanischen Kontinent, insbesondere in Schwarzafrika?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(14. April 1987)

Die Kommission mißt den Problemen im Zusammenhang mit der Erhaltung der natürlichen Ressourcen in Afrika größte Bedeutung bei. Die Erhaltung der Böden und insbesondere der Schutz der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Böden sind Aspekte, die bei der Durchführung der Vorhaben zur Förderung der ländlichen Entwicklung systematisch evaluiert werden.

Die Kommission unterstützt die Forschungsanstrengungen der einzelnen nationalen und internationalen Einrichtungen um eine bessere Kenntnis der Faktoren zu gewinnen, die einen größeren Schutz der Böden, eine wirksamere Bekämpfung der Bodendegradation, des Humusverlustes und der Erosion ermöglichen.

Unter den von der Kommission unmittelbar finanzierten Projekten sind vor allem diejenigen zu nennen, die im

Rahmen des Programms „Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung“ durchgeführt werden und deren Liste dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlamentes direkt zugesandt wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2791/86**

**von Herrn Peter Price (ED — GB)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. März 1987)

(87/C 226/114)

*Betrifft:* Demokratie als Entwicklungsfaktor

Ist die Kommission auch der Ansicht, daß diejenigen Entwicklungsländer, die im wesentlichen auf demokratischer Basis stehen, regiert werden, eine bessere wirtschaftliche Leistungsbilanz für ihre Bevölkerung aufweisen als diejenigen, die von autoritären Regimen regiert werden? Wenn ja, berücksichtigt die Kommission bei der Gewährung von Entwicklungshilfe unter anderem, ob die Regierung des betreffenden Landes demokratisch oder autoritär ist?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1987)

Die Gemeinschaft arbeitet im Entwicklungsbereich mit einer Vielzahl von Ländern, die politisch und wirtschaftlich gesehen die verschiedensten Systeme aufweisen, zusammen. Die Kommission ist der Ansicht, daß es der Gemeinschaft in ihrer Hilfsfunktion nicht ansteht, die Wahl der politischen, ökonomischen und sozialen Modelle souveräner Staaten zu beeinflussen. Schließt die Gemeinschaft ein Kooperationsabkommen mit Entwicklungsländern auf kollektiver Basis — so das Abkommen von Lome —, so werden die im Rahmen dieses Abkommens gewährten Gelder nach objektiven Kriterien ohne Diskriminierung unter den Ländern aufgeteilt.

Im Rahmen der vorstehend genannten Grundsätze achtet die Kommission darauf, daß ihre Hilfe für die Entwicklung dieser Länder von größtmöglichem Nutzen ist, insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen der Bevölkerung. Was den Sonderfall der AKP-Staaten anbelangt, so steht dies im Einklang mit den im ersten Teil des Abkommens von Lome III sowie in den Artikeln 114 und 122 des Abkommens enthaltenen Leitlinien, die darauf abzielen, die Bevölkerung an den sie betreffenden Entwicklungsmaßnahmen weitestgehend zu beteiligen.

Die Kommission achtet schließlich auch darauf, daß ihre Aktivitäten im Einklang mit der Achtung der Menschenrechte stehen, ohne sich jedoch als Hüter der Menschenrechte in der ganzen Welt aufschwingen zu wollen. Sie versucht, die Würde des Menschen in ihren verschiedenen Aspekten zur Geltung zu bringen und die Beziehung zwischen Entwicklungshilfe und Aufwertung der Würde des Menschen stärker hervorzuheben.

Hat die Kommission bei dieser Aktion mit den verschiedenen nationalen Stellen zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zusammengearbeitet? Welches Fazit zieht sie aus diesem Versuch? Wird sie in Berlin oder anlässlich anderer ähnlicher Veranstaltungen einen zweiten Versuch wagen?

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2803/86**

**von Herrn Karl von Wogau (PPE — D)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (5. März 1987)  
 (87/C 226/115)

*Betrifft:* Getreidepreise

Nach den letzten Preisbeschlüssen der Gemeinschaft, bei welchen ein Getreidepreis von DM 40,- festgelegt wurde, berichteten Landwirte aus dem badischen Grenzgebiet übereinstimmend, daß für die Erzeuger lediglich ein Preis von DM 38,- erzielt werden konnte.

Sind der Kommission diese Berichte bekannt, und worauf führt sie diese offensichtliche Preisdifferenz zurück?

**Antwort von Herrn Andriessen**  
**im Namen der Kommission**

(19. Mai 1987)

Die den Erzeugern gezahlten Preise spiegeln die Lage von Angebot und Nachfrage wider und stützen sich im allgemeinen auf die Interventionspreise. Sie werden sowohl von der im Interventionsfalle angewandten Zahlungsfrist (90 Tage) und der Mitverantwortungsabgabe als auch von den Transport- und Vermarktungskosten beeinflusst, die die ersten Käufer zu tragen haben. Alle diese Faktoren führen in Überschusssituationen dazu, daß der vom Erzeuger erzielte Preis unter dem Interventionspreis liegt.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2822/86**

**von Herrn Louis Eyraud (S — F)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (5. März 1987)  
 (87/C 226/116)

*Betrifft:* Präsenz der Gemeinschaft bei der Grünen Woche in Berlin

Die EWG war während der Grünen Woche in Berlin 1987 mit einem Stand vertreten, in dem die verschiedenen europäischen Gemüsesorten gezeigt wurden.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana**  
**im Namen der Kommission**

(19. Mai 1987)

Die Verbrauchersonderschau, in diesem Jahr unter dem Motto: „Europas Gemüse 12-mal präsentiert“, wurde gemeinsam vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und der Kommission veranstaltet.

Ziel der Ausstellung und der verkosteten Gemüsegerichte und der Moderation war, dem Verbraucher die Vielfalt des Gemüseangebots aus allen Mitgliedsstaaten der Gemeinschaft zu präsentieren. Dazu kam, durch Ernährungsberatung die Bedeutung von Gemüse für eine gesunde Ernährung darzustellen.

Die Auswahl des ausgestellten Gemüses und die Herkunftskennzeichnung waren eher zufällig. In der Präsentation der Flaggen aller Mitgliedsländer und der Auswahl der Gemüsegerichte (an jedem Tag aus einem Mitgliedsland) wurde sorgfältig auf Ausgewogenheit geachtet.

Die Kommission hat die Absicht, an der Grünen Woche 1989 teilzunehmen, falls die Haushaltsmittel hierfür genehmigt werden.

---

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2825/86**

**von den Abgeordneten Brigitte Heinrich (ARC — D),**  
**Benedikt Härlein (ARC — D), Bram van der Lek (ARC**  
**— NL), Luciana Castellina (COM — I), Konstantina**  
**Pantazi (S — GR), Paul Staes (ARC — B), Friedrich**  
**Grafe zu Baringdorf (ARC — D), Jef Ulburghs (NI —**  
**B), Willy Kuijpers (ARC — B) und Frank Schwalb-**  
**Hoth (ARC — D)**

**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**

(5. März 1987)

(87/C 226/117)

*Betrifft:* Errichtung einer Steuerungsstation für Welt- raumwaffen sowie Errichtung oder Benutzung weiterer militärischer Anlagen in Portugal durch die USA

A. Unter Hinweis darauf, daß Portugal Mitglied des Europarates ist, die Schlußakte der Konferenz von Helsinki über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) unterzeichnet hat und Mitglied der EG ist,

B. in der Überzeugung, daß die europäischen Völker im Interesse der Friedenssicherung ihr Territorium nicht für Stützpunkte zur Erprobung und Stationierung von Weltraumwaffen zur Verfügung stellen und der Errichtung militärischer Anlagen auf ihrem Staatsgebiet außerhalb bestehender, völkerrechtlich verbindlicher Verträge eine klare Absage erteilen sollten,

C. in Kenntnis davon, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen sich am 10. Dezember 1984 in ihrer Resolution 39/59 mit der überwältigenden Mehrheit von 150 Staaten — darunter aller Mitgliedstaaten der EG — ohne Gegenstimmen für die ausschließlich friedliche Nutzung des Weltraums ausgesprochen hat und allein die USA sich der Stimme enthalten haben,

werden an den Rat folgende Fragen gestellt:

1. Ist dem Rat bekannt, daß die USA mit der portugiesischen Regierung bilaterale Absprachen über die Errichtung einer Steuerungsstation für Weltraumwaffen in Almodovar, Distrikt Beja, getroffen haben?
2. Hält es der Rat mit dem Bemühen der EG, die internationalen Spannungen zu vermindern, für vereinbar, daß auf dem Territorium eines Mitgliedstaates durch die USA militärische Anlagen für die Erforschung, Erprobung und Stationierung von Weltraumwaffen errichtet werden sollen, obwohl der 1972 zwischen den USA und der UDSSR abgeschlossene ABM-Vertrag alle luft-, see- und weltraumgestützten Raketenabwehrsysteme verbietet, um zur Erhaltung des Friedens die gegenseitige Verwundbarkeit der Territorien beider Weltmächte aufrechtzuerhalten?
3. Welche Schritte hält der Rat für angezeigt, um die Regierungen Portugals und der USA davon abzuhalten, ihre friedensgefährdenden Absprachen in die Tat umzusetzen?
4. Ist dem Rat bekannt, daß auf Grund weiterer bilateraler Absprachen zwischen den USA und Portugal, die von dem NATO-Vertrag nicht gedeckt sind,
  - a) in Voia, Distrikt Faro, eine militärische Beobachtungsstation für Satelliten und
  - b) bei Sines, Distrikt Setubal, sowie in Lissabon militärische Stützpunkte für atomwaffentragende Unterseeboote
 errichtet werden sollen?

5. Ist dem Rat bekannt, daß die Benutzung der Luftwaffenstützpunkte Beja und Lajes (Azoren) offensiven militärischen Zwecken dient, vor allem US-Interventionen unter Einsatz der schnellen Eingreiftruppe (Rapid Deployment Force), die vom NATO-Vertrag weder räumlich noch inhaltlich gedeckt sind?
6. Falls die oben unter Ziffern 1, 4 und 5 bezeichneten Sachverhalte dem Rat nicht bekannt sein sollten, ist er bereit, bei der portugiesischen Regierung unverzüglich entsprechende Erkundigungen einzuziehen?

#### Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>

(10. Juli 1987)

Die von den Abgeordneten zur Sprache gebrachten Fragen sind im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2828/86

von den Abgeordneten Jeanette Oppenheim, Claus Toksvig, Marie Jepsen, Paul Møller (ED — DK) und James Moorhouse (ED — GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(5. März 1987)

(87/C 226/118)

*Betrifft:* Bemühungen zur Schaffung einer gemeinsamen europäischen Flüchtlingspolitik

Die Frage der Flüchtlinge ist ein internationales Problem. Die Zahl der Flüchtlinge in Europa hat im Laufe kürzester Zeit derart stark zugenommen, daß Spannungen zwischen den Flüchtlingen und der Lokalbevölkerung möglich sind.

Die Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen (Genfer Konvention) von 1951 enthält die grundlegenden Prinzipien für die Gewährung von Asyl und den Schutz der Flüchtlinge. Überdies verbietet die Rassismuskonvention von 1965 die Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Herkunft oder anderen Ursachen.

Von der Flüchtlingskonvention der VN ist jede Person betroffen, „die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht

in Anspruch nehmen will, bzw. ein Staatenloser, wenn er sich außerhalb des Landes befindet, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und wenn er aus den genannten Gründen nicht dorthin zurückkehren kann oder will“.

1. Kann der Rat mitteilen, welche Bedingungen für die Flüchtlinge in den einzelnen Ländern der Gemeinschaft bestehen?
2. Inwieweit können die Flüchtlingsprobleme nach Ansicht des Rates als Bestandteil der allgemeinen Menschenrechtspolitik der EG-Länder aufgefaßt werden?
3. Ist der Rat der Ansicht — bedenkt man, daß Westeuropa immer mehr als geographische, wirtschaftliche und politische Einheit betrachtet wird —, daß die Gesetzgebung und die Praktiken bei der Behandlung von Flüchtlingen, einschließlich des eigentlichen Asylantragsverfahrens, in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft mit Aussicht auf Erfolg koordiniert werden könnten, um ggf. gemeinsame europäische Bestimmungen z.B. in Zusammenarbeit mit dem Europarat zu schaffen?
4. Wird der Rat die Initiative ergreifen und die europäischen Bürger besser und gründlicher über den Hintergrund der Flüchtlingspolitik aufklären, um zu vermeiden, daß die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, zur Lösung der internationalen Flüchtlingsfrage beizutragen, angezweifelt werden könnte, und um diesbezügliche Mißverständnisse auszuräumen?
5. Wird der Rat sicherstellen, daß in den Mitgliedstaaten Maßnahmen für eine organisierte Unterweisung von Asylanten und insbesondere ihren Kindern getroffen werden, damit sie mehr Vertrautheit mit unserer Kultur und Lebensart erlangen, und um ihnen unter anderem die erforderlichen Sprachkenntnisse zu vermitteln, damit sie den Alltag im Lande ihres Aufenthalts besser bewältigen können?
6. Wird der Rat in Zusammenarbeit mit den Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten dazu beitragen, die Öffentlichkeit über freiwillige Vereinigungen und Organisationen aktiv mit in die Aufklärungsarbeit einzubeziehen, um den Dialog zwischen den Flüchtlingen und den Bürgern des Aufenthaltslandes im zwischenmenschlichen Bereich zu vertiefen und so die Basis für mehr Engagement beim Integrationsprozeß zu schaffen?

#### Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>

(10. Juli 1987)

Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind Vertragsparteien des Abkommens der Vereinten Nationen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) und erfüllen die sich aus diesem Ab-

kommen ergebenden Verpflichtungen. In dem Abkommen wird kein Zusammenhang zwischen der Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Gewährung von Asyl hergestellt. Die Bedingungen für die Flüchtlinge sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden.

Die Flüchtlingspolitik kann als Teil einer allgemeinen Menschenrechtspolitik angesehen werden. Flüchtlinge sind Opfer oder potentielle Opfer von schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte. Der Umstand, daß ein Asylbewerber aus einem Land stammt, in dem die Menschenrechte verletzt werden, begründet für sich allein noch keinen Anspruch auf die Rechtsstellung als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention. Um als Flüchtling gemäß der Konvention anerkannt zu werden, muß der Asylbewerber glaubhaft nachweisen, daß er allen Grund hat, in seinem Herkunftsland Verfolgung aus einem der in der Konvention festgelegten Gründe zu befürchten, auf die von den Damen und Herren Abgeordneten des Europäischen Parlaments hingewiesen wird.

Beratungen über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften und Praktiken im Hinblick auf Flüchtlinge finden in verschiedenen europäischen Einrichtungen unter anderem in dem Ad-hoc-Ausschuß für Asyl- und Flüchtlingsfragen (CAHAR) des Europarats statt. Solange Arbeiten in diesen Gremien durchgeführt werden, erscheint die Einsetzung eines neuen Gremiums nicht erforderlich.

Mit der Aufklärung der Öffentlichkeit über Flüchtlingspolitik befassen sich die Zwölf auf einzelstaatlicher Ebene.

Um keine falschen Erwartungen zu wecken, wird eine organisierte Unterweisung von Flüchtlingen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nur dann angeboten, wenn ein Flüchtling als solcher anerkannt ist.

Freie Verbände und Organisationen setzen sich in jedem Mitgliedstaat der Gemeinschaft tatkräftig dafür ein, den Flüchtlingen die Teilnahme am Alltagsleben des Gastlandes zu erleichtern.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammengetreten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2836/86

von Herrn Olivier d'Ormesson (DR — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. März 1987)

(87/C 226/119)

*Betrifft:* Gefahr für die Christen im Libanon

Zutiefst darüber besorgt, daß den Christen im Libanon der Völkermord droht, und zwar als direkte Folge des militärischen und politischen Druckes, den Syrien auf die christliche Gemeinschaft ausübt, um ihr für sie unannehmbare Vereinbarungen aufzwingen zu können,

richtet die Fraktion der Europäischen Rechten an den Rat die Frage, ob er die notwendigen Maßnahmen zu treffen gedenkt, um die Gefahr für die im Libanon lebenden Christen, von der auch die Europäische Gemeinschaft als Erbe der christlich-römischen Zivilisation unmittelbar berührt wird, zu beseitigen?

### Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>

(10. Juli 1987)

Die prekäre Lage, in der sich alle libanesischen Gemeinschaften befinden, ist den Zwölf sehr wohl bekannt. Sie haben die ständige Verschlimmerung der Lage in Libanon und die sich daraus ergebenden unannehmbaren Folgen für das libanesisches Volk, unter denen auch die christliche Gemeinschaft leidet, sehr häufig angeprangert.

Sie hatten sehr viel Hoffnung in den Dialog zwischen den verschiedenen libanesischen Gemeinschaften im Hinblick auf eine Konferenz für eine wirkliche nationale Aussöhnung zwischen den verschiedenen religiösen und ethnischen Gruppen in Libanon gesetzt.

Die Zwölf, die jegliche Einmischung von außen ablehnen, sind davon überzeugt, dass alle Gemeinschaften der libanesischen Gesellschaft die Einheit, die Souveränität und die territoriale Integrität des Libanon erhalten können, wenn sie ihre inneren Gegensätze überwinden.

Die Zwölf sind nach wie vor bereit, einen Beitrag zu der Suche nach einer friedlichen Lösung zu leisten, und prüfen weiterhin die Möglichkeiten, die ihnen dafür zur Verfügung stehen.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2847/86

von Herrn Louis Eyraud (S — F) und 42 anderen  
Unterzeichnern

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. März 1987)

(87/C 226/120)

*Betrifft:* Krise auf dem Sektor Schaffleisch

Die jüngsten Ausschreitungen französischer Schafzüchter gegen britische Schaffleischlieferungen auf den Kontinent sind das Ergebnis einer Absatzflaute und eines Preisverfalls, die auf den Märkten des Kontinents ohne Beispiel sind. Außer konjunkturellen Gegebenheiten — die Trockenheit hat zu einem Anstieg der Erzeugerkosten geführt, während die Schwäche des Pfundes britisches Schaffleisch wettbewerbsfähiger macht — ist als Ursache für dies Absatzflaute in erster Linie das

wiederholt (Bericht Eyraud, Dok. 1-236/84, Sonderbericht des Rechnungshofs, ABl. Nr. C 234/84) beklagte schlechte Funktionieren der Marktorganisation für Schaffleisch zu nennen, die

- dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Märkte zuwiderläuft,
- es Großbritannien ermöglicht, 75 % der Beihilfen im Schaffleischbereich in Anspruch zu nehmen, und zwar vermittelt durch die variablen Schlachtpremie und der Prämie für Mutterschafe, für die es keine Höchstgrenze gibt,
- nicht zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Kontinent führt, da sich die „claw-back“-Regelung, durch die dies erreicht werden sollte, als unzureichend erweist.

Kann die Kommission mitteilen, welche Ausgleichsmaßnahmen sie bereits getroffen hat (speziell die Beihilfe für die private Lagerhaltung von 4 000 t Fleisch)?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß sich eine Währungsneuordnung hier positiv auswirken würde?

Welche anderen Maßnahmen zur konjunkturellen Behebung gedenkt sie zu treffen (insbesondere neue Vorauszahlung der Mutterschafprämie)?

Wird die Kommission Vorschläge zur grundlegenden Reform der Marktorganisation für Schaffleisch im Sinne einer gerechteren Behandlung der Schafzüchter auf dem Kontinent vorlegen, bei denen es sich zumeist um Kleinbetriebe handelt, die nicht die Möglichkeit haben, sich auf andere Tätigkeiten umzustellen?

### Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(3. April 1987)

Der Verfall der Notierungen für Schaffleisch auf den Märkten des Kontinents steht neben den vom Herrn Abgeordneten erwähnten konjunkturellen Faktoren vor allem im Zusammenhang mit einem entsprechenden Rückgang der Marktpreise für Rind- und Schweinefleisch. Hierbei dürfte sich tatsächlich der sinkende Kurs des britischen Pfund verschärfend ausgewirkt haben. Die Kommission macht jedoch darauf aufmerksam, daß jeder Rückgang der Marktpreise durch die Zahlung der Mutterschafprämie ausgeglichen wird, auf die in Frankreich bereits ein Vorschuß von 75 % gewährt wurde.

Ferner unterstreicht die Kommission, daß das Vereinigte Königreich derzeit nur noch 40 % der Beihilfezahlungen für Schaf- und Ziegenfleisch (variable Prämie und Mutterschafprämie) erhält.

Die Beihilfen zur privaten Lagerhaltung, die für die Zeit vom 15. Oktober bis 14. November 1986 gewährt wurden, beliefen sich auf lediglich 100 t.

Die Frage möglicher Währungsanpassungen sprengt den Rahmen der Marktanalyse für Schafffleisch und muß in einem allgemeineren Zusammenhang weiter geprüft werden.

Die Kommission wird dem Rat im Juli 1987 einen Bericht über die Funktionsweise der gemeinsamen Marktorganisation mit gegebenenfalls angebrachten Reformvorschlägen unterbreiten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2850/86**  
**von den Abgeordneten Ioannis Boutos (RDE — GR),**  
**Pierre Lataillade (RDE — F), Antonio Marques Mendes**  
**(RDE — P) und Fritz Gauthier (S — D)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (10. März 1987)  
 (87/C 226/121)

*Betrifft:* Pfund Sterling und EWS-Umtauschmechanismus

Die wichtige Rolle des Pfund Sterling als Reservewährung, Petrodevise usw. wird von jedermann anerkannt. Die Bank von England hat vor kurzem entgegen ihren Gewohnheiten auf den Märkten mit anderen Währungen als dem Pfund interveniert (es sei an den Verkauf von Dollar gegen Mark in New York im Rahmen einer EWS-typischen Operation erinnert).

Zahlreiche Experten vermuten im übrigen, daß das Vereinigte Königreich de facto dem EWS angeschlossen ist und daß das britische Finanzministerium bemüht ist, das Pfund in einer begrenzten Schwankungsbreite zu den neuen Paritäten zu halten, die bei der jüngsten Währungsangleichung von Ootmarsum vereinbart wurden.

Der britische Industrieverband (CBI) fordert nach wie vor die Eingliederung des Pfundes in den EWS-Umtauschmechanismus, wobei er von dem Argument ausgeht, daß der Zeitpunkt gekommen sei, diese Maßnahmen nunmehr durchzuführen.

Kann die Kommission uns ihren diesbezüglichen Standpunkt und Näheres über die Empfehlungen mitteilen, die sie an den Rat zu richten gedenkt, um die möglichst rasche Einbindung des Pfund Sterling in die EWS-Umtauschmechanismen zu erwirken, da sich dieses System in bezug auf den innergemeinschaftlichen Umtausch ja bewährt hat und die letzten psychologischen Vorbehalte jenseits des Ärmelkanals in bezug auf das Europäische Währungssystem offenbar abklingen?

**Antwort von Herrn Delors**  
**im Namen der Kommission**

(11. Juni 1987)

Die Einführung des Europäischen Währungssystems ist das Ergebnis der Entschließung des Europäischen Rates vom 5. Dezember 1978. Der Rat hat eine stabile Währungszone in Europa als ein „sehr wünschenswertes Ziel“ betrachtet und ein „dauerhaftes und wirksames System“ in Aussicht genommen. Er ersuchte daher „die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, ihr Abkommen vom 10. April 1972 über die Verringerung der Randbreiten zwischen den Währungen der Mitgliedstaaten zu ändern“. Dieses neue Abkommen vom 13. März 1979 legt die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems fest.

Hierbei wurde den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eingeräumt, erst zu einem späteren Zeitpunkt am Wechselkursstabilisierungsmechanismus des EWS teilzunehmen, auch wenn dieser Mechanismus das Kernstück des Systems darstellt (s. Absatz 3.1 der Entschließung).

Zwar nimmt die Einheitliche Europäische Akte Bezug auf die bei der Zusammenarbeit im Rahmen des EWS und bei der Entwicklung der ECU gesammelten Erfahrungen (Artikel 102 A), sie verpflichtet jedoch nicht zur Teilnahme.

Bekanntlich sprechen sich eine Reihe privater britischer Organisationen heute für eine volle Beteiligung des Pfundes Sterling am Wechselkursmechanismus des EWS aus. Dies gilt etwa für den britischen Industrieverband, die Handelskammern, die Finanzwelt und Wirtschaftswissenschaftler. Die britische Regierung betonte dagegen stets, das Pfund werde am Wechselkursmechanismus des EWS teilnehmen, „wenn die Zeit reif sei“. Bisher war sie der Auffassung, daß dies nicht der Fall sei.

Bezüglich einer eventuellen De-facto-Teilnahme des Pfundes am Wechselkursmechanismus des EWS sei angemerkt, daß das Pfund Sterling zwischen der Neufestsetzung der Wechselkurse im April 1986 in Ootmarsum und der vom 2. August 1986 gegenüber dem ECU um 7,2%, zwischen August 1986 und der Neufestsetzung der Wechselkurse am 12. Januar 1987 in Brüssel um 8,16% an Wert verloren hat. Diese Schwankungen überschreiten die nach dem Abkommen der Zentralbanken vom März 1979 zulässigen Randbreiten.

Die Haltung der Kommission hierzu ist klar. Die uneingeschränkte Teilnahme des Vereinigten Königreiches am Wechselkursmechanismus kann sich nur positiv auswirken, und zwar sowohl für das EWS als auch für das Vereinigte Königreich. Diese Auffassung wurde mehrfach geäußert, insbesondere unter technischen Gesichtspunkten anlässlich verschiedener Anhörungen des Generaldirektors für Wirtschaft und Finanzen vor dem „Select Committee of the British House of Commons“.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2868/86**

von Herrn Derek Prag (ED — GB)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(10. März 1987)

(87/C 226/122)

*Betrifft:* Gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus

Das Europäische Parlament begrüßt nachdrücklich das Übereinkommen der Innenminister der Mitgliedstaaten vom 25. September 1986 und erinnert daran, daß es seit der ersten Direktwahl wiederholt ein derartiges gemeinsames Vorgehen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Terrorismus gefordert hat. Zu den von ihm vorgeschlagenen und diskutierten Maßnahmen gehören:

1. Schaffung eines europäischen Rechtsraums;
2. gemeinsamer Aktionsrahmen zur Bekämpfung des Terrorismus;
3. gemeinschaftliches Übereinkommen zur Harmonisierung und Beschleunigung von Auslieferungsverfahren sowie zur Eindämmung des Mißbrauchs des politischen Asylrechts;
4. Schaffung eines gegenseitigen vollcomputerisierten Informationsnetzes über Terrorismus mit automatischem Austausch von Schlüsselinformationen zwischen den einzelstaatlichen Sicherheitsdiensten;
5. gemeinsame Maßnahmen zur Eindämmung des Mißbrauchs diplomatischer Vorrechte;
6. Schaffung eines europäischen Zentrums zur Erforschung und nachrichtendienstlichen Erfassung des Terrorismus;
7. Schaffung einer kleinen gemeinsamen Antiterror-Einheit auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft mit dem Recht zur unmittelbaren Kontaktaufnahme mit einzelstaatlichen Antiterror-Einheiten;
8. Schaffung staatsübergreifender Einsatzgruppen der Sicherheitsdienste zur Koordinierung und Einleitung gemeinsamer Aktionen, soweit erforderlich;
9. gemeinschaftsweite Einführung von maschinenlesbaren, nahezu fälschungssicheren Personalausweisen.

Können die Außenminister, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten, mitteilen, was die Gemeinschaft bisher unternommen hat, welche Maßnahmen geplant sind und welche sonstigen Formen der Zusammenarbeit künftig denkbar sind — in jedem dieser Fälle unter spezifischer Berücksichtigung der genannten Empfehlungen des Europäischen Parlaments?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**

(10. Juli 1987)

Die Zwölf teilen voll und ganz die bei zahlreichen Gelegenheiten vom Europäischen Parlament geäußerte Auffassung, daß ein gemeinsames Vorgehen der Zwölf bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus dringend erforderlich ist. Der Herr Abgeordnete sei auf die bisher, insbesondere im Anschluss an die Ministertagung der TREVI-Gruppe vom 25. September 1986 in London geleistete Arbeit verwiesen.

Alle an einen der zwölf Mitgliedstaaten gerichteten terroristischen Drohungen werden von der entsprechenden Behörde, die mit der TREVI-Gruppe zusammenarbeitet, sorgfältig geprüft. Aspekte, die die Außenpolitik betreffen, werden im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit behandelt. Die Zwölf haben sich im vergangenen Jahr im Rahmen sowohl der TREVI-Gruppe als der EPZ intensiv mit der Verbesserung des Instrumentariums für gemeinsame Aktionen gegen die Bedrohung durch den Terrorismus befaßt. Der Schlüssel zum Erfolg ihrer gemeinsamen Bemühungen liegt in einer effizienten Zusammenarbeit der Polizei und der Nachrichtendienste sowie in der entschlossenen Anwendung der von den Zwölf bereits vereinbarten Grundsätze.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2880/86**

von Herrn Pino Romualdi (DR — I)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1987)

(87/C 226/123)

*Betrifft:* Ratssitzung in Luxemburg

Kann die britische Präsidentschaft nach der letzten Ratstagung die Gründe für ihre Haltung gegenüber Syrien erklären und sich insbesondere zu den Beweisen äußern, die der britischen Regierung vorliegen? Sind die Außenminister der Ansicht, daß die mangelnde Unterstützung der Haltung Großbritanniens durch bestimmte Mitgliedstaaten der Gemeinschaft eine Ermütigung zu terroristischen Aktionen darstellen kann?

Hält der Rat es bei einem so wichtigen Thema wie diesem nicht für notwendig, das Europäische Parlament um Stellungnahme zu ersuchen?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**

(10. Juli 1987)

Dem Herrn Abgeordneten sind sicherlich die Bemerkungen von Sir Geoffrey Howe bekannt, die dieser gegen-

über der Presse geäußert hat, nachdem die Minister auf der Tagung vom 10. November in London erneut den Fall Hindawi erörtert hatten. Ein Gericht des Vereinigten Königreichs befand Hindawi am 2. Oktober 1986 für schuldig. Im Vorfeld der Ministertagung vom 10. November wurden den Partnerregierungen Beweise für eine syrische Verwicklung in den Fall zugänglich gemacht. Ich darf den Herrn Abgeordneten auf die Erklärung von Sir Geoffrey Howe verweisen, die dieser am 24. Oktober vor dem House of Commons abgegeben hat und von der eine Abschrift in der Bibliothek des Europäischen Parlaments hinterlegt wurde. Die Zwölf verurteilen den internationalen Terrorismus einhellig auf das schärfste und sind entschlossen, alle Formen des Terrorismus zu bekämpfen.

Die Zwölf haben sich fest verpflichtet, das Europäische Parlament eng in die Europäische Politische Zusammenarbeit einzubeziehen. Der Vorsitz unterrichtet dementsprechend das Parlament regelmässig über die außenpolitischen Themen, die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit erörtert werden, und stellt sicher, daß die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments gebührend berücksichtigt werden.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2893/86

von Frau Heyd d'Ancona (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1987)

(87/C 226/124)

**Betrifft:** Fehlende Studienfinanzierung für niederländische Studenten am Höheren Übersetzer- und Dolmetscherinstitut (Antwerpen)

Das HIVT in Antwerpen wird von den Niederlanden nicht anerkannt, und die 82 niederländischen Studenten an diesem Institut erhalten folglich keinerlei finanzielle Unterstützung. Diese Tatsache ist erstaunlich, weil eine Ausbildung auf diesem Niveau in den Niederlanden nicht angeboten wird.

Ist die Kommission bereit,

- das Niederländische Ministerium für Bildung und Wissenschaft zu fragen, weshalb das HIVT nicht anerkannt werden kann;
- dem Ministerium das Interesse der europäischen Institutionen an einer solchen Ausbildung deutlich zu machen, beispielsweise bei der Einstellung qualifizierter Dolmetscher;
- bei dem genannten Ministerium auf die Anerkennung des HIVT durch die Niederlande sowie auf die Finanzierung des Studiums der dort studierenden niederländischen Studenten zu drängen?

#### Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission

(20. Mai 1987)

Die Struktur der Konferenzdolmetscherausbildung wird in mehreren Mitgliedstaaten gegenwärtig überprüft.

Nach Ansicht der Kommission werden die besten Ergebnisse durch eine spezifische Ausbildung junger Hochschulabsolventen (der Fachrichtungen Recht, Wirtschaft, Naturwissenschaften usw.) erzielt.

Zu dieser Erkenntnis gelangt im übrigen auch eine von der Kommission in Auftrag gegebene Studie, die demnächst unter der verantwortlichen Leitung von Frau Seleskovitch und Frau Lederer, Professorinnen an der Universität Paris-Sorbonne veröffentlicht wird.

Die Kommission wird mit den zuständigen niederländischen Stellen Verbindung aufnehmen, um sie über die gegenwärtigen Probleme der Konferenzdolmetscherausbildung und über die praktischen Anforderungen bei der Ausübung dieses Berufes zu unterrichten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2934/86

von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. März 1987)

(87/C 226/125)

**Betrifft:** Butterberg

Kann die Kommission dem Parlament einen Bericht über die im Rahmen der EG-Winterhilfe durchgeführte Verteilung von Butter und anderen Produkten bis zum 31. März 1987 vorlegen?

#### Antwort von Herrn Andriessen im Namen der Kommission

(27. April 1987)

Die Kommission beabsichtigt, über die kostenlose Abgabe von Nahrungsmitteln in den Mitgliedstaaten nach der außergewöhnlichen Kältewelle zu Beginn dieses Jahres einen Bericht zu erstellen. Dieser Bericht wird auch dem Europäischen Parlament zugehen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2936/86**von **Herrn Andrew Pearce (ED — GB)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(18. März 1987)

(87/C 226/126)

*Betrifft:* Absatz von griechischem Zement im Vereinigten Königreich mit Dumping-Methoden

Wie rechtfertigt die Kommission ihre Weigerung,

- a) die Subventionierung des Preises von ins Vereinigte Königreich ausgeführtem griechischem Zement durch Griechenland zu unterbinden?
- b) von ihr zuvor für rechtswidrig erklärte Zinsvergünstigungen für griechische Unternehmen, die Zement ins Vereinigte Königreich ausführen, zu unterbinden?

**Antwort von Herrn Sutherland  
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1987)

Die Kommission hat sich nicht geweigert, die Preissubventionierung für ins Vereinigte Königreich ausgeführten griechischen Zement durch Griechenland und die von ihr zuvor für rechtswidrig erklärten Zinsvergünstigungen für griechische Unternehmen, die Zement ins Vereinigte Königreich ausführen, zu unterbinden. Sie arbeitet vielmehr seit längerem auf ihre Abschaffung hin.

Es handelt sich um dreierlei Subventionen.

- Der Zinszuschuß wurde mit einer Entscheidung der Kommission vom November 1985 für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt. Diese Entscheidung wird zur Zeit vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten, das Urteil steht noch aus. Im Wirtschafts- und Finanzrat vom 8. Dezember 1986 sagte die griechische Regierung zu, den Zuschuß unabhängig vom Urteil des Gerichtshofes im Verlauf des Jahres 1987 in zwei Stufen abzuschaffen.
- Die nach dem Beschluß 1574/70 des griechischen Währungsausschusses gezahlten Exportbeihilfen wurden von der Kommission mit einer Entscheidung vom Juli 1985 für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt. Angesichts der erheblichen all-gemeinwirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die griechische Wirtschaft zu kämpfen hat, ermächtigte die Kommission Griechenland jedoch durch Entscheidungen gemäß Artikel 108 Absatz 3 des EWG-Vertrags (Entscheidungen 85/594/EWG<sup>(1)</sup> und 86/614/EWG<sup>(2)</sup> der Kommission), diese Exportbeihilfen bis zum 31. Dezember 1986 beizubehalten und nach Einführung der Mehrwertsteuer die verbleibende Beihilfe in vier Stufen jeweils am 1. Januar 1987, 1988, 1989 und 1990 abzuschaffen.

— Bei der dritten Subvention, die griechische Zementhersteller in Anspruch nehmen können, handelt es sich um die Hilfsmaßnahmen aufgrund des Gesetzes 1286/83, die von der Organisation für geschäftlichen Wiederaufbau zugunsten von Gesellschaften, die sich in Schwierigkeiten befinden, durchgeführt werden. Eine der vier griechischen Zementfirmen fällt bekanntermaßen unter dieses Gesetz. Ihre Lage wird zur Zeit geprüft, und die Kommission ist noch zu keiner endgültigen Entscheidung gekommen.

In ihren Entscheidungen hat sich die Kommission darum bemüht, ihre grundlegende Politik bezüglich Exporthilfen im innergemeinschaftlichen Handel mit der ganz besonderen Lage Griechenlands in Einklang zu bringen. Wir möchten den Herrn Abgeordneten noch auf zwei weitere Punkte hinweisen:

- in der Geschichte der Gemeinschaft wurden nur in zwei Fällen, 1968 zugunsten Frankreichs und 1985/86 zugunsten Griechenlands, für einen begrenzten Zeitraum Exporthilfen für den innergemeinschaftlichen Handel zugelassen;
- als Ergebnis der Maßnahmen der Kommission zum Abbau der griechischen Exportbeihilfen wird bei Zement eine Subvention, die 1986 17 % betrug, bis zum 1. Januar 1988 3,6 % herabgesetzt worden sein.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1985, S. 9.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1986, S. 28.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2952/86**von **Frau Marie-Noëlle Lienemann (S — F)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(18. März 1987)

(87/C 226/127)

*Betrifft:* Diskriminierung von Personen mit ausländisch klingenden Namen

Wie bewertet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Tatsache, daß Bürger aufgrund ihres Familiennamens bei der Ausstellung von Ausweispapieren in Mitgliedstaaten der EG diskriminiert werden?

Ein französischer Bürger namens Raoul Perez, der seinen Personalausweis verlängern lassen wollte, mußte sich an ein französisches Gericht wenden, um einen Nachweis der Staatsangehörigkeit zu erhalten, obwohl er einen Paß besitzt und stellvertretender Bürgermeister von Corbeil Essonne ist. Der einzige Grund hierfür war, daß sein Name spanisch klingt. Von Bürgern mit französisch klingendem Namen wird dies nicht verlangt.

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß ein solches Verhalten nicht mit der am 11. Juni 1986 in

Straßburg unterzeichneten Erklärung gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu vereinbaren ist, und wäre es nicht zweckmäßig, die Ausstellung von Personalausweisen in der Europäischen Gemeinschaft zu harmonisieren, um das Europa der Bürger in die Praxis umzusetzen?

**Antwort von Lord Cockfield  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1987)

Es ist nicht Sache der Kommission, sich zu den von einem Mitgliedstaat für die Ausstellung eines Personalausweises geforderten Voraussetzungen zu äußern. Darüber hinaus ist derzeit nicht geplant, die Bedingungen für die Ausstellung von Ausweispapieren in der Gemeinschaft anzugleichen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2988/86**

von Herrn Alfeo Mizzau (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. März 1987)

(87/C 226/128)

*Betrifft:* Verwendung der humanitären Hilfe für Äthiopien

Sind der Kommission die Erklärungen von Dr. Aradam Tedla, ehemaliger Generaldirektor im äthiopischen Justizministerium, (Christianità Nr. 141 von Januar 1987) über die Verwendung der an die äthiopische Regierung gewährten Unterstützung gegen den Hunger bekannt, wonach diese Hilfeleistungen zu anderen Zwecken, wie beispielsweise zum Kauf von Waffen oder zur Zahlung von Zinsen für sowjetische Kredite verwendet werden?

Sollten die Behauptungen von Dr. Aradam Tedla zutreffen, so erreichen selbst Hilfeleistungen in Form von Naturalien — Getreide und Medikamente — nicht ihr eigentliches Ziel; die Regierung behält sie den Streitkräften vor oder betreibt einen schmutzigen Handel damit, indem sie sie weiter verkauft oder dem hungernden Volk die letzten ärmlichen Ersparnisse abpresst. Welche politische Linie beabsichtigt die Kommission, falls diese Behauptungen wahr sind — und alles läßt darauf schließen, daß dem so ist — angesichts dieser Verbrechen der äthiopischen Regierung gegenüber einzuschlagen?

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(30. April 1987)

Die Kommission hat von den von dem Herrn Abgeordneten genannten Informationen nicht direkt Kenntnis erhalten.

Wie wiederholt in der Vergangenheit jedoch hat die Kommission im Anschluß an ähnliche Informationen insbesondere vor dem Europäischen Parlament und in ihren Antworten auf schriftliche Anfragen der Herren Abgeordneten dazu Stellung genommen. Kontrollen, die unmittelbar von den Vertretern der Kommission und von nichtstaatlichen Organisationen (NGO) sowie anderen Geberorganisationen durchgeführt worden sind, haben gezeigt, daß die Hilfeleistungen in der Regel ordnungsgemäß verwendet worden sind.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3000/86**

von Herrn Olivier d'Ormesson (DR — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. März 1987)

(87/C 226/129)

*Betrifft:* Regierungsformen in den afrikanischen Ländern

Kann die Kommission die Regierungsformen in den einzelnen Ländern des afrikanischen Kontinents gemäß der nachstehenden Gliederung angeben:

1. Demokratische und parlamentarische Regierungen:
  - a) Zeitpunkt der Wahl der Abgeordneten für die Nationalversammlung oder den Senat,
  - b) Zusammensetzung der einzelnen Fraktionen.
2. Regierungsformen mit einer Einheitspartei:
  - a) Zeitpunkt der Wahl ihrer Vertreter in der Nationalversammlung,
  - b) von den so gewählten Vertretern bei der Abstimmung erzielte Stimmanteile.
3. Militärregime.

**Antwort von Herrn Natali  
im Namen der Kommission**

(29. April 1987)

Die Kommission kann die gewünschte Auflistung nicht liefern, da jede Auflistung dieser Art meistens wenig aussagekräftig und oft willkürlich ist.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 36/86**  
**von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé (COM — F)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (2. April 1987)  
 (87/C 226/130)

*Betrifft:* Von den IMP erfaßte französische Regionen

1. Kann die Kommission eine nach Jahren und Regionen aufgeschlüsselte tabellarische Übersicht über die Strukturmittel und Darlehen vorlegen, die den von den IMP erfaßten französischen Regionen 1985 und 1986 gewährt wurden?

2. Kann die Kommission die Zusage machen, daß die Durchführung der IMP 1987 und in den folgenden Jahren nicht zu einer Schmälerung der diesen Regionen außerhalb der IMP gewährten Strukturfonds-Mittel führt?

**Antwort von Herrn Varfis**  
**im Namen der Kommission**  
 (10. Juni 1987)

1. Die nachstehende Tabelle gibt dem Herrn Abgeordneten eine Übersicht über alle Zuschüsse und Darlehen mit struktureller Zweckbestimmung, die die Gemeinschaft den französischen IMP-Regionen und -Departements 1985 und 1986 gewährt hat. Für 1986 sind einige Angaben noch nicht endgültig.

2. In den Erwägungsgründen zur Verordnung über die IMP heißt es unter anderem, daß „die geplanten Maßnahmen ... die bereits aus den bestehenden Strukturfonds finanzierten Maßnahmen verstärken und ergänzen (müssen)“. Die Vorschläge für aus den Strukturfonds zu finanzierende Maßnahmen müssen jedoch von den Mitgliedstaaten ausgehen, und folglich kann die Kommission nicht gewährleisten, daß Frankreich in Zukunft für die französischen IMP-Regionen und -Departements Zuschüsse beantragt, die mindestens den gleichen Gesamtbetrag erreichen, wie er bei der Einführung der IMP zu verzeichnen war. Außerdem heißt es in Artikel 11 Absatz 1 der IMP-Verordnung: „Reale Erhöhungen der Mittelzuweisungen an die Fonds in dem betreffenden Zeitraum tragen zur Finanzierung der IMP bei, jedoch ohne daß sich dies nachteilig auf die Transfers dieser Fonds zugunsten anderer vorrangiger oder weniger wohlhabenden Regionen auswirkt.“ Außerdem ist die Kommission der Auffassung, daß angesichts der Haushaltslage das dringendste Problem zur Zeit darin besteht, die Finanzierung der IMP innerhalb der einzelnen Fonds zu gewährleisten, zumal auch ein sehr großer Bedarf anderer benachteiligter Gebiete der Gemeinschaft, die nicht unter die IMP fallen, vorliegt. So hat die Kommission vor kurzem darauf hingewiesen, daß die zu einem IMP gehörenden Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds vorrangig sind.

Schließlich hat die Kommission mittelfristig im Rahmen der Reform der Fonds grundsätzlich vorgesehen, mit einem Gesamtvorschlag die Anwendung der die IMP-Finanzierung betreffenden Artikel 11 und 12 der Verordnung über die IMP zu gewährleisten.

**Zuschüsse und Darlehen der Gemeinschaft an die französischen IMP-Regionen und -Departements**

(in Mittelbindungen und in Francs)

Regionen und Departements	Strukturfonds					
	EFRE <sup>(1)</sup>		EFS		EAGFL-Ausrichtung <sup>(2)</sup>	
	1985	1986	1985	1986	1985	1986
Aquitanien	121,1 MF	115,0 MF	111,9 MF	66,7 MF	31,7 MF	64,4 MF
Korsika	29,5 MF	34,0 MF	14,3 MF	4,1 MF	20,2 MF	1,0 MF
Languedoc-Roussillon	282,5 MF	38,0 MF	97,4 MF	46,2 MF	194,5 MF	186,9 MF
Midi-Pyrenées	212,1 MF	202,9 MF	85,7 MF	38,2 MF	37,1 MF	17,7 MF
Provence-Alpes-Côte d'Azur	54,9 MF	100,7 MF	195,5 MF	88,0 MF	75,8 MF	24,6 MF
Ardeche			0	17,6 MF	25,1 MF	1,3 MF
Drome			0,5 MF	2,6 MF	7,3 MF	16,1 MF

<sup>(1)</sup> Für die beiden Departements Ardeche und Drome, die zur Region Rhone-Alpes gehören, können keine Zahlen genannt werden, da die EFRE-Zuschüsse auf regionaler Ebene gewährt werden. Außerdem umfassen die für die fünf Regionen angegebenen Beträge nicht die Mittelbindungen im Rahmen der quotenfreien spezifischen Maßnahmen, die nicht regional aufgeschlüsselt werden.

<sup>(2)</sup> Ohne die indirekten Maßnahmen, die nicht regional aufzuschlüsseln sind.

(In Mittelbindungen und in Francs)

Regionen und Departements	Darlehen					
	EIB <sup>(3)</sup>		NGI <sup>(3)</sup>		EGKS	
	1985	1986	1985	1986	1985	1986
Aquitanien	232,1 MF	378,4 MF	63,5 MF	8,2 MF	0	0
Korsika	44,6 MF	30,0 MF	0	0	0	0
Languedoc-Roussillon	204,3 MF	47,2 MF	20,6 MF	11,4 MF	0,2 MF	1,9 MF
Midi-Pyrénées	260,2 MF	65,4 MF	39,1 MF	15,5 MF	0,5 MF	0,5 MF
Provence-Alpes-Côte d'Azur	10,7 MF	340,1 MF	154,8 MF	20,0 MF	60,2 MF	43,3 MF
Ardeche	22,3 MF	0,6 MF	18,6 MF	4,0 MF	0	0
Drome	0	4,4 MF	32,2 MF	3,1 MF	0	0

<sup>(3)</sup> Einzeldarlehen und Mittel aus Globaldarlehen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 53/87**  
**von Herrn Michel Toussaint (LDR — B)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (6. April 1987)  
 (87/C 226/131)

*Betrifft:* Verkauf der Interventionsbestände an Rindfleisch

Der Zugang der kleinen Verarbeitungsbetriebe der Gemeinschaft zu den Verkäufen ist aufgrund der administrativen Schwierigkeiten, der Vertragserfüllungsgarantien, der verlangten Mengen und der Finanzierungsprobleme schwierig, wenn nicht gar unmöglich.

Kann die Kommission für die letzten 12 Monate die Zahl der Käufer und ihre Staatsangehörigkeit angeben?

**Antwort von Herrn Andriessen**  
**im Namen der Kommission**  
 (21. Mai 1987)

Die Kommission legt auf dem Verordnungswege die Bedingungen für den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen fest, der tatsächliche Verkauf erfolgt jedoch über die einzelstaatlichen Interventionsstellen, an die alle Kaufanträge zu richten sind. Der Kommission liegen deshalb keine Informationen über Zahl und Staatsangehörigkeit der Käufer vor.

Die Kommission hat hingegen nicht den Eindruck, daß kleine Verarbeitungsbetriebe beim Zugang zu Interventionsrindfleisch gegenüber anderen Betrieben benachteiligt sind. So wurde z.B. die Mindestmenge, die je Vertrag abgegeben wird und zu der der Betrag der Sicherheit sowie der Verkaufspreis in Beziehung stehen, vor kurzem von 10 auf 2 Tonnen verringert. Selbst der kleinste industrielle Verarbeitungsbetrieb kann mit einer solchen Menge fertigwerden. Bei der Bearbeitung der Verkäufe zu Verarbeitungszwecken wenden die zu-

ständige Behörden der Mitgliedstaaten nur die Verwaltungsvorschriften an, die notwendig sind, um den Endverbrauch des Fleisches zu garantieren sowie gleichen Zugang und gleiche Behandlung aller Antragsteller zu gewährleisten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 96/87**  
**von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
 (9. April 1987)  
 (87/C 226/132)

*Betrifft:* Die Gemeinschaftsaktion gegen die internationale Steuerhinterziehung und Steuerflucht

Am 28. November 1984 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung an den Rat und an das Europäische Parlament über „die Gemeinschaftsaktion gegen die internationale Steuerhinterziehung und Steuerpflicht“<sup>(1)</sup>.

Kann der Rat mitteilen, welche Politik die Gemeinschaft inzwischen im Bereich der Steuerhinterziehung und der Steuerflucht eingeleitet hat?

<sup>(1)</sup> KOM(84) 603 endg.

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**  
 (30. Juni 1987)

1. Der Rat teilt die Ansicht, die die Kommission in der von der Frau Abgeordneten erwähnten Mitteilung zum Ausdruck gebracht hat, wonach jede Aktion gegen die internationale Steuerhinterziehung und Steuerflucht ihren Ausdruck in erster Linie in einer Intensivierung

der gegenseitigen Amtshilfe innerhalb der Gemeinschaft finden sollte. Eine solche Intensivierung könnte im wesentlichen dadurch erzielt werden, daß die in den Richtlinien 77/799/EWG<sup>(2)</sup> und 79/1070/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer<sup>(3)</sup> vorgesehenen Möglichkeiten der Zusammenarbeit besser ausgeschöpft werden.

2. Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Drittländern und insbesondere mit den wichtigsten Handels- und Finanzpartnern der Gemeinschaft hat der Rat im Mai 1985 die erforderlichen Vorkehrungen dafür getroffen, dass die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft dem multilateralen Übereinkommen des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe zustimmen können, ohne daß dadurch die in diesem Bereich geltenden Gemeinschaftsvorschriften beeinträchtigt werden.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 15.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 27. 12. 1979, S. 8.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 139/87

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(9. April 1987)

(87/C 226/133)

**Betrifft:** Bilaterale Übereinkommen zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft über nukleare Sicherheit

Die für Umweltfragen zuständigen Minister Belgiens und der Niederlande unterzeichneten am 14. März 1987 ein Kooperationsübereinkommen über nukleare Sicherheit (äußerer Schutz und Katastrophenpläne), das von der Staatssekretärin, Frau Smet, als ein „entscheidender Durchbruch“ bezeichnet wurde. Dieses Übereinkommen sieht insbesondere einen sofortigen Informationsaustausch für den Fall vor, daß eines der beiden Länder einen Anstieg der Radioaktivität in seinem Hoheitsgebiet infolge eines Unfalls in einem Kernkraftwerk feststellt. Ähnliche Übereinkommen dürfte Belgien grundsätzlich auch mit anderen Partnern, darunter Frankreich, unterzeichnen.

Seit Tschernobyl ist es völlig klar, daß die Sicherheit von Kernkraftwerken (Betrieb, Überwachung, Alarm usw.) eine umfassende grenzüberschreitende Zusammenarbeit erforderlich macht, insbesondere dann, wenn Kernkraftwerke auf Beschluß einer Regierung in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebiets eines Nachbarlandes errichtet wurden.

Wie beurteilt der Rat die Aushandlung und den Abschluß solcher bilateraler Übereinkommen, und hält er es für notwendig, für die Kohärenz dieser Übereinkommen auf optimalem Qualitätsniveau in der Gemeinschaft unter angemessener Beteiligung der Gemeinschaftsorgane zu sorgen?

#### Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>

(30. Juni 1987)

1. Generell befürwortet der Rat den Abschluß von Vereinbarungen — einschließlich bilateraler Abkommen zwischen Mitgliedstaaten —, deren Zweck die Information und sogar die gegenseitige Unterstützung zwischen Nachbarstaaten im Bereich der nuklearen Sicherheit ist. Dies trifft erst recht zu, wenn derartige Vereinbarungen — unter Wahrung der Zuständigkeit der EAG — die Verstärkung dieser Sicherheit bis zu einem möglichst hohen Grad bezwecken.

2. Der Rat sorgt nicht für die Kohärenz derartiger bilateraler Vereinbarungen auf Gemeinschaftsebene.

Der Rat ist jedoch unlängst mit einem Vorschlag der Kommission für einen Beschluß des Rates befaßt worden, mit dem ein innergemeinschaftliches System des raschen Austauschs von Informationen im Falle ungewöhnlich hoher Radioaktivitätswerte oder eines nuklearen Unfalls eingerichtet werden soll.

3. In den vergangenen zwanzig Jahren sind zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten zahlreiche Vereinbarungen der unter der Nummer 1 genannten Art getroffen worden, und in jüngerer Zeit sind noch weitere, wie z.B. die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten, hinzugekommen.

In dem hier genannten Einzelfall handelt es sich, soweit der Rat unterrichtet ist, um den Entwurf eines Übereinkommens, den die beiden Mitgliedstaaten ad referendum paraphiert haben. Das Übereinkommen ist somit noch nicht geschlossen.

Was die in der Anfrage angesprochenen französisch-belgischen Beziehungen anbelangt, so sind nach Kenntnis des Rates zwischen diesen beiden Ländern fünf derartige Vereinbarungen über Informationsaustausch und gegenseitige Unterstützung geschlossen worden, vier davon im Bereich Strahlenschutz und Kernkraft, wobei das erste vom 23. September 1966 das Kernkraftwerk Chooz betrifft.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 146/87

von Herrn Dario Antonozzi (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. April 1987)

(87/C 226/134)

**Betrifft:** Vereinbarkeit möglicher Volksbefragungen in den Mitgliedstaaten mit den Verträgen und der Einheitlichen Akte unter Berücksichtigung der in den einzelstaatlichen Verfassungen enthaltenen Bestimmungen

Kann die Kommission ihre Auffassung über die Vereinbarkeit von Volksbefragungen in den Mitgliedstaaten über Einzelaspekte der Energiepolitik — insbesondere der Kernenergiepolitik — mit dem EGKS-, EWG- und EURATOM-Vertrag und der Einheitlichen Europäischen Akte im Hinblick auf eine gemeinsame Energiepolitik unter Berücksichtigung der in den einzelstaatlichen Verfassungen enthaltenen Bestimmungen über Volksbefragungen mitteilen?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(26. Juni 1987)

Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 1932/86<sup>(1)</sup> und Nr. 1933/86 von Frau Squarcialupi<sup>(2)</sup> verweisen.

<sup>(1)</sup> Abl. C 226 vom 24. 8. 1987.

<sup>(2)</sup> Abl. C 124 vom 11. 5. 1987.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 273/87  
von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)  
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
(27. April 1987)  
(87/C 226/135)**

*Betrifft:* Initiativen der Präsidentschaft für eine Bildungs- und Kulturpolitik der Gemeinschaft

Anlässlich des 30. Jahrestages der Unterzeichnung der Verträge von Rom hat die französische Regierung der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten ein „Blaubuch für ein Europa der Bildung und Kultur“ übermittelt, das gangbare Vorschläge enthält. Die genannten Vorschläge sollen gegebenenfalls, ebenso wie das im Februar 1987 auf Vorschlag der französischen Regierung von neun Mitgliedstaaten vereinbarte Vorhaben zur Unterstützung des Films und der audio-visuellen Medien in Europa, auf der Ebene der Regierungen statt in gemeinschaftlichem Rahmen behandelt werden.

Wie reagiert die Ratspräsidentschaft auf diese französischen Vorschläge? Welche Initiativen im Bereich der Bildungs- und Kulturpolitik der Gemeinschaft zieht sie in ihrem eigenen Verantwortungsbereich in Erwägung?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**

(30. Juni 1987)

Auf der Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen am 14. Mai 1987 hat

die französische Delegation das „Blaubuch für ein Europa der Bildung und Kultur“ erläutert.

Die Minister haben erwogen, auf ihrer für den Herbst 1987 vorgesehenen informellen Tagung in Dänemark die nachstehenden Möglichkeiten eingehend zu erörtern:

- bessere Nutzung der im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit im Bildungsbereich gewonnenen Erfahrung und des bisher Erreichten;
- Verstärkung und — fallweise — Ergänzung der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich.

Die für Kulturfragen zuständigen Minister hatten noch nicht die Gelegenheit, sich mit den die Kultur betreffenden Kapiteln des Blaubuches zu befassen.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 369/87  
von Frau Emma Bonino (NI — I)  
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
(7. Mai 1987)  
(87/C 226/136)**

*Betrifft:* Unfall in dem Kernkraftwerk Malville in Frankreich

Hält es der Rat angesichts der Entschlüsse des EP, in denen eine Stärkung der Rolle der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit von Kernkraftwerken gefordert wird und angesichts der Tatsache, daß das Strahlungsrisiko nicht an den nationalen Grenzen aufhört, nicht für unerlässlich, die französische Regierung unverzüglich zur sofortigen Abschaltung des Atomreaktors von Creys-Malville aufzufordern, zumindest bis Art und Ursache des Störfalles klar festgestellt und alle erforderlichen Reparaturen durchgeführt sind?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**

(9. Juli 1987)

1. Für die Sicherheit der kerntechnischen Anlagen eines Mitgliedstaates sind die Regierungs- und die Kommunalbehörden des betreffenden Staates zuständig.
2. Der Rat kann daher in keinem Fall einen Mitgliedstaat zum Abschalten einer Anlage auffordern.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 371/87**  
 von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)  
 an den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
 (7. Mai 1987)  
 (87/C 226/137)

*Betrifft:* Gemeinschaftsnormen im Falle eines Streiks in einem Kernkraftwerk

Beabsichtigt der Rat, eine europäische Norm für die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Falle eines Streiks und über die Pflicht des Betreibers, die Kernkraftwerke in solchen Fällen abzuschalten, vorzuschlagen?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**  
 (30. Juni 1987)

1. Für die Maßnahmen im Falle eines Streiks in einem Kernkraftwerk eines Mitgliedstaats sind die zentralen und lokalen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats zuständig.
2. Es ist daher nicht Sache des Rates, zu diesem Sachbereich Stellung zu nehmen.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 396/87**  
 von Herrn Roberto Cicciomessere (NI — I)  
 an den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
 (20. Mai 1987)  
 (87/C 226/138)

*Betrifft:* Direktwahl in Portugal

Könnte der Rat mitteilen, ob Portugal seine Verpflichtung gemäß Artikel 28 des Beitrittsvertrags zur Gemeinschaft einhält, die Direktwahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments bis 31. Dezember 1987 zu veranstalten?

Welche Initiative hat der Rat ergriffen, um für die Einhaltung dieser Verpflichtung zu sorgen?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**

Dem Rat ist mitgeteilt worden, dass die allgemeine Direktwahl der Vertreter Portugals im Europäischen Parlament für den 19. Juli dieses Jahres anberaumt ist.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 469/87**  
 von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)  
 an den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
 (27. Mai 1987)  
 (87/C 226/139)

*Betrifft:* Enklave Macao, Abkommen vom 26. März 1987 zwischen Portugal und China — Haltung der EWG

Nach neunmonatigen Verhandlungen einigten sich China und Portugal darauf, die seit 1557 in portugiesischem Besitz befindliche Enklave Maca zum 20. Dezember 1999 an die chinesische Verwaltung zurückzugeben. Die gemeinsame Erklärung wurde am 26. März 1987 in Peking unterzeichnet.

Wie steht der Rat zur Unterzeichnung dieses Abkommens?

Welche wirtschaftlichen Maßnahmen plant der Rat, um die in Macao ansässigen portugiesischen und sonstigen Unternehmen und Staatsangehörigen der Gemeinschaftsländer, die das Gebiet während des Übergangszeitraums verlassen müssen, zu unterstützen?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>**  
 (9. Juli 1987)

Es ist nicht Sache des Rates, zu der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung Portugals und Chinas über die Zukunft der Enklave Macao Stellung zu nehmen. Ebenso wenig hat sich der Rat mit der von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Frage der wirtschaftlichen Perspektiven befaßt.

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 472/87**  
 von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)  
 an den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
 (27. Mai 1987)  
 (87/C 226/140)

*Betrifft:* Ergebnisse der informellen Ratstagung „Frauen“ vom 30. April 1987

1. Welche Ergebnisse hat die informelle Ratstagung gebracht?
2. Welche Vorschläge dieser Tagung werden auf den Tagungen der Sozial- und der Finanzminister vorgelegt werden?

**Gemeinsame Antwort<sup>(1)</sup>***(9. Juli 1987)*

Auf ihrer informellen Tagung am 30. April 1987 haben die für Frauenfragen zuständigen Minister über die berufliche Bildung der Frauen, die Gesetze zum Schutz der Frauen und die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz beraten.

Aufgrund dieser Beratungen hat der Rat (Arbeit und Sozialfragen) auf seiner Tagung vom 26. Mai 1987 Schlußfolgerungen zu den beiden ersten dieser drei Themen angenommen.

---

<sup>(1)</sup> Diese Antwort wurde von den dafür zuständigen Außenministern erteilt, die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentreten.